Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6744**

18. Wahlperiode 18.11.2015

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) (OGAW-V-Richtlinie) ist bis zum 18. März 2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, Anlegersicherheit und Marktintegrität auch weiterhin zu gewährleisten. Mit der Änderung der Richtlinie 2009/65/EG wird den Entwicklungen auf dem Markt und den bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden aus der Finanzkrise Rechnung getragen und werden insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen, die Vergütungspolitik und die Sanktionen harmonisiert.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird die Änderung der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Zudem werden weitere punktuelle Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und des Kreditwesengesetzes vorgenommen und das Kapitalanlagegesetzbuch wird an neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens angepasst. Durch die Regelungen soll gleichzeitig dem Ziel der Bundesregierung Rechnung getragen werden, mehr Beteiligungskapital und private Investoren für die Finanzierung von öffentlicher Infrastruktur zu gewinnen. Die Bundesregierung prüft derzeit intensiv, wie zur Erreichung dieser Ziele die Rahmenbedingungen, auch in der Finanzmarktregulierung, optimiert werden können; dies schließt weitere Anpassungen im KAGB mit ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben infolge der Durchführung des Gesetzes zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt Kosten von ca. 905.000 Euro. Dabei fällt ein wesentlicher Anteil als Einmalaufwand für die Änderung der Anlagebedingungen an (460.000 Euro).

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand i. e. S. betragen insgesamt ca. 617.000 Euro.

Die Kosten aus Informationspflichten belaufen sich auf ca. 288.000 Euro.

Nach der „One in, one out"-Regel ergibt sich eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand von ca. 92.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand von ca. 29.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. November 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 7a Bekanntmachung von sofort vollziehbaren Maßnahmen“.

   b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 8a Anzeige von Verdachtsfällen“.

   c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

      „§ 12 Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission, an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und an den Betreiber des Bundesanzeigers“.

   d) In der Angabe zu § 34 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „und der Bundesbank“ angefügt.

   e) In der Angabe zu § 39 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ das Wort „; Tätigkeitsverbot“ angefügt.

   f) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 48a Jahresbericht, Lagebericht und Prüfung von Spezial-AIF, die Darlehen nach § 285 Absatz 2 vergeben; Verordnungsermächtigung“.

   g) Nach der Angabe zu § 100 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 100a Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft“.

   h) Nach der Angabe zu Kapitel 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„Kapitel 7
Europäische langfristige Investmentfonds

§ 339a Europäische langfristige Investmentfonds“.

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186).

i) Die Angabe zu dem bisherigen Kapitel 7 wird die Angabe zu dem Kapitel 8.

j) Nach der Angabe zu § 341 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 341a Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen“.

k) Nach der Angabe zu § 353 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 353a Übergangsvorschrift zu den §§ 261, 262 und 263“.

l) Nach der Angabe zu § 355 werden die folgenden Angaben angefügt:

„Unterabschnitt 5
Übergangsvorschriften für Sondervermögen

§ 356 Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 1 und § 97 Absatz 1

Unterabschnitt 6
Übergangsvorschriften für AIF-Verwahrstellen

§ 357 Übergangsvorschrift zu § 85 Absatz 5 Satz 1“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „(ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 33“ die Wörter „; ein Anleger, der kraft Gesetzes Anteile an einem Spezial-AIF erwirbt, gilt als semiprofessioneller Anleger im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33“ eingefügt.

c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 21 wird folgender Satz angefügt:

„Als grundstücksgleiche Rechte im Sinne von Satz 1 gelten auch Nießbrauchrechte im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.“

bb) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„37. Verschmelzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Auflösungen ohne Abwicklung eines Sondervermögens, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft

a) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen, auf einen anderen bestehenden übernehmenden EU-OGAW, auf eine andere bestehende übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine andere bestehende übernehmende offene Investmentkommanditgesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme) oder

b) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zweier oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen, auf einen neuen, dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW, auf eine neue, dadurch gegründete übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine neue, dadurch gegründete übernehmende offene Investmentkommanditgesellschaft (Verschmelzung durch Neugründung)

jeweils gegen Gewährung von Anteilen oder Aktien des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger oder Aktionäre des übertragenden Investmentvermögens sowie gegebenenfalls einer Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Anteils oder einer Aktie am übertragenden Investmentvermögen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur

1. die §§ 1 bis 17, 42,
2. § 20 Absatz 10 entsprechend,
3. § 44 Absatz 1, 4 bis 7 und
4. im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF § 20 Absatz 9 entsprechend, § 34 Absatz 6, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 285 Absatz 2 und 3 sowie im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 die § 26 Absatz 1, 2 und 7 Satz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und § 30 Absatz 1 bis 4

anzuwenden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt. Die Voraussetzungen sind:

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ausschließlich Spezial-AIF,
2. die verwalteten Vermögensgegenstände der verwalteten Spezial-AIF
   a) überschreiten einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro oder
   b) überschreiten insgesamt nicht den Wert von 500 Millionen Euro, sofern für die Spezial-AIF kein Leverage eingesetzt wird und die Anleger für die Spezial-AIF keine Rücknahmerechte innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlage ausüben können, und
3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat nicht beschlossen, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

Die Berechnung der in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Schwellenwerte und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zugleich nach Absatz 6 oder Absatz 7 registriert, darf sie abweichend von Satz 2 Nummer 1 außer Spezial-AIF auch die entsprechenden AIF verwalten."

b) In Absatz 4a Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 1 bis 17, 42 und 44 Absatz 1, 4 bis 7" durch die Wörter „§§ 1 bis 17, § 20 Absatz 9 entsprechend, die §§ 42, 44 Absatz 1, 4 bis 7 und § 261 Absatz 1 Nummer 8" ersetzt.

c) Absatz 4b wird aufgehoben.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 20 Absatz 10 entsprechend,".

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. die §§ 26 bis 28,".

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „sowie" wird durch ein Komma ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Komma am Ende wird durch das Wort „und" ersetzt.

ff) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF § 20 Absatz 9 entsprechend, § 34 Absatz 6, § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 285 Absatz 2 und 3 sowie im Hinblick auf einer Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 die § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und § 30 Absatz 1 bis 4“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Bekanntmachung von sofort vollziehbaren Maßnahmen

(1) Die Bundesanstalt kann Maßnahmen, die nach § 7 sofort vollziehbar sind, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: ‚Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.‘ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen.

(2) Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

(3) Die Bekanntmachung darf personenbezogene Daten nur in dem Umfang enthalten, der für den Zweck der Beseitigung oder Verhinderung von Missständen erforderlich ist. Die Bekanntmachung ist zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach fünf Jahren.“

6. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. hierdurch bei Ersuchen im Zusammenhang mit OGAW wahrscheinlich ihre eigenen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen oder strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt würden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kommission“ das Wort „und“ durch das Wort „, an“ ersetzt und werden nach dem Wort „Marktaufsichtsbehörde“ die Wörter „und an den Betreiber des Bundesanzeigers“ angefügt.

b) Dem Absatz 6 Satz 1 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. alle nach § 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bekannt gemachten oder in Verbindung mit § 341a Absatz 3 nicht bekannt gemachten bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen; die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die verfahrensabschließenden letztinstanzlichen Entscheidungen zu Strafverfahren, die Straftaten nach § 339 Absatz 1 Nummer 1 bezüglich des Betreibens des Geschäfts einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Gegenstand haben, sowie die Begründung; die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden und auf die Richtlinie 2009/65/EG zurückgehen.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des Bundesanzeigers einmal jährlich Name und Anschrift folgender, ihr bekannt werdender Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften:

1. externer Kapitalverwaltungsgesellschaften,

2. offener OGAW-Investmentaktiengesellschaften,
3. offener AIF-Investmentaktiengesellschaften,
4. geschlossener Publikumsinvestmentaktiengesellschaften,
5. geschlossener Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften sowie
6. registrierter Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 5 einschließlich der von ihr verwalteten geschlossenen inländischen Publikums-AIF.

Ein Bekanntwerden im Sinne des Satzes 1 ist gegeben:

1. bei Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Erteilung der Erlaubnis oder Bestätigung der Registrierung,
2. bei Publikumsinvestmentvermögen mit Genehmigung der Anlagebedingungen,
3. bei Spezialinvestmentvermögen mit der Vorlage der Anlagebedingungen bei der Bundesanstalt."

8. In § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „besichtigen" die Wörter „, um dringende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhüten" eingefügt.
9. Nach § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle nach den Sätzen 1 und 2 bestimmen sich die Anforderungen nach Artikel 20 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015) der Kommission vom (…) zur (…) (ABl. …). Artikel 20 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 gelten entsprechend für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften."
10. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

   „(8) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen für Rechnung des OGAW weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

   (9) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung ein Gelddarlehen nur gewähren, wenn dies auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, § 240, § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist. Die Gewährung eines Gelddarlehens im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor bei einer der Darlehensgewährung nachfolgenden Änderung der Darlehensbedingungen; dies gilt nicht für offene Spezial-AIF.

   (10) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen ihren Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen Gelddarlehen für eigene Rechnung gewähren."
11. § 25 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Unabhängig von der Eigenmittelanforderung in Absatz 1 muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Betrag und muss die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Betrag aufweisen."
12. Dem § 26 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Die Anforderungen an OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln, bestimmen sich nach Artikel 20 Buchstabe a bis c, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015). Artikel 20 Buchstabe a bis c, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015) gelten entsprechend für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften."
13. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 7 wird das Wort „und" am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
      bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum oder europäische langfristige Investmentfonds sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft an geeignete Stellen zu melden.“

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 2 Nummer 1 bis 8“ eingefügt.

14. Nach § 29 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, haben darüber hinaus über eine diesen Geschäften und deren Umfang angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zu verfügen, die insbesondere Prozesse für die Kreditbearbeitung, die Kreditbearbeitungskontrolle und die Behandlung von Problemkrediten sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsieht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Darlehensvergabe zulässig ist nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, §§ 240, 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 3.“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „und der Bundesbank“ angefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung eines AIF Gelddarlehen gewähren oder unverbriefte Darlehensforderungen erwerben, gilt § 14 des Kreditwesengesetzes entsprechend.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „adhoc“ durch die Wörter „ad hoc“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) AIF-Verwaltungsgesellschaften haben die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Nummer 2 und den Absätzen 4 bis 6 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.

(10) Die Bundesanstalt kann durch Allgemeinverfügung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Form und Turnus der einzureichenden Meldungen nach Absatz 9 und über die zulässigen Datenträger, Datenstrukturen und Übertragungswege festlegen.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ wird durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt, die Wörter „und keine Anreize“ werden durch die Wörter „, keine Anreize“ ersetzt und nach den Wörtern „vereinbar sind“ werden die Wörter „, und das die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Investmentvermögens zu handeln“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kapitalverwaltungsgesellschaften wenden das Vergütungssystem an.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und nach der Angabe „2011/61/EU“ die Wörter „und für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften näher nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „2011/61/EU“ die Wörter „sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b der Richtlinie 2009/65/EG“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „AIF“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und das Wort „AIF“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.

18. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „oder, soweit dies im Einzelfall ausreichend ist, aussetzen“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „verfügt und“ das Wort „die“ gestrichen.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Grund einer Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d, e oder f, Nummer 3 bis 7, 9, 10, 13, 35, 76, 77 oder 81 oder auf Grund einer wiederholten Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 Nummer 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 49, 50 bis 63, 65, 72, 73, 78 oder 79 eine Geldbuße festgesetzt werden kann,“.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „; Tätigkeitsverbot“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist,“ eingefügt.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4b oder“ und werden die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „4b oder“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „, 4b“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 6 wird die Angabe „4b oder“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „, 4b“ gestrichen.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Registrierung erlischt, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht,
2. den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt oder
3. ausdrücklich auf sie verzichtet.

§ 39 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „, 4b“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt und werden die Wörter „4b Satz 1 oder“ gestrichen.

g) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 4 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.

(9) Die Bundesanstalt kann durch Allgemeinverfügung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Form und Turnus der einzureichenden Meldungen nach Absatz 8 und über die zulässigen Datenträger, Datenstrukturen und Übertragungswege festlegen."

21. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1" gestrichen.
22. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Jahresbericht, Lagebericht und Prüfung von Spezial-AIF, die Darlehen nach § 285 Absatz 2 vergeben; Verordnungsermächtigung

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 erfüllt und die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung eines inländischen Spezial-AIF vergibt, hat für jeden dieser geschlossenen inländischen Spezial-AIF, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und den Anlegern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Für die Erstellung, den Inhalt und die Prüfung und Bestätigung des Jahresberichts und des Lageberichts gelten § 45 Absatz 2 sowie die §§ 46, 47 und 48 Absatz 2 entsprechend. Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet hat. Der Prüfungsbericht ist der Bundesanstalt auf Verlangen vom Abschlussprüfer einzureichen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF vergeben, zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen."

23. In § 67 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4" durch die Wörter „Satz 1" ersetzt.
24. Dem § 68 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

    „Diese umfassen einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Verwahrstelle an geeignete Stellen im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes zu melden."
25. § 69 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 48a Absatz 1 oder § 48k Absatz 1 des Kreditwesengesetzes" durch die Wörter „§ 107 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes" und die Wörter „§ 48g Absatz 1 des Kreditwesengesetzes" durch die Wörter „§ 114 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes" ersetzt.
    b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

       „Meldepflichten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber der Bundesanstalt und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates eines EU-OGAW im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015."
    c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) Die Verwahrstelle stellt der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, welche die Verwahrstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die Bundesanstalt oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW oder der OGAW-Verwaltungsgesellschaft benötigen können. Im Fall eines EU-OGAW oder einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft stellt die Bundesanstalt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des EU-

OGAW oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 46g“ ersetzt.

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des inländischen OGAW und seiner Anleger.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufgaben“ durch die Wörter „Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Aufgaben einer Verwahrstelle“ die Wörter „und eine Verwahrstelle nicht die Aufgaben einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anforderungen an Verwahrstellen zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu handeln, bestimmen sich nach Artikel 20 Buchstabe a bis c und e, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015).“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögensgegenstände dürfen nur wiederverwendet werden, sofern die Verwahrstelle sicherstellt, dass

1. die Wiederverwendung der Vermögensgegenstände für Rechnung des inländischen OGAW erfolgt,

2. die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

3. die Wiederverwendung dem inländischen OGAW zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und

4. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist,

   a) die der inländische OGAW gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und

   b) deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögensgegenstände zuzüglich eines Zuschlags.

Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögensgegenstände, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.“

27. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwahrstelle hat die Vermögensgegenstände des inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft wie folgt zu verwahren:

1. für Finanzinstrumente im Sinne des Anhangs I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

   a) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

   b) die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit

sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26) festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des inländischen OGAW oder der für ihn tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum inländischen OGAW gehörend identifiziert werden können;

2. für sonstige Vermögensgegenstände gilt:

   a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;

   b) die Beurteilung, ob der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom inländischen OGAW oder von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;

   c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand;

3. die Verwahrstelle übermittelt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögensgegenstände des inländischen OGAW.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils nach dem Wort „Guthaben“ die Angabe „nach § 195“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

28. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   aa) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 72“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

   bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

   „d) der Unterverwahrer unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu gewährleisten, dass im Fall seiner Insolvenz die von ihm unterverwahrten Vermögensgegenstände des inländischen OGAW nicht an seine Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können,“.

   cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und die Wörter „§ 70 Absatz 1, 2, 4 und 5 und nach §“ werden durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2 und 3 und nach den §§ 70 und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen“ die Wörter „, dass der Unterverwahrer in Bezug auf die Verwahraufgaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion unterliegt“ eingefügt.

   bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

      bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

      „b) über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, und“.

      ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die notwendigen Schritte, die der Unterverwahrer sowie ein Unternehmen, auf das der Unterverwahrer nach Absatz 3 Verwahraufgaben unterausgelagert hat, nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d unternehmen muss, bestimmen sich nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU)

Nr. (…)/2015). Die Pflichten der Verwahrstelle zur Sicherstellung, dass der Unterverwahrer die Bedingungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d einhält, bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 1 bis 8, Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015).“

29. Dem § 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gesperrten Konten sind auf den Namen des inländischen OGAW, auf den Namen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des inländischen OGAW tätig ist, oder auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen OGAW tätig ist, zu eröffnen und gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen zu führen. Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen OGAW handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.“

30. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anteilen“ und dem Wort „Anteile“ jeweils die Wörter „oder Aktien des inländischen OGAW“ und nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „oder der Satzung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschäften“ die Wörter „mit Vermögenswerten des inländischen OGAW“ eingefügt und werden die Wörter „in ihre Verwahrung gelangt“ durch die Wörter „an den inländischen OGAW oder für Rechnung des inländischen OGAW überwiesen wird“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „oder der Satzung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Anlagebedingungen“ durch die Wörter „, die Anlagebedingungen oder die Satzung“ ersetzt.

31. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 72 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Vereinbarung, mit der die Haftung der Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgehoben oder begrenzt werden soll, ist nichtig.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

32. § 78 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.“

33. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen“ durch die Wörter „ist eine Wiederverwendung nur unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verwahrstellen, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahren, gelten zudem § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 1 bis 8 und die Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 entsprechend.“

34. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen“ durch die Wörter „ist eine Wiederverwendung nur unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Anforderungen an die Verwahrstelle zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu handeln, gelten Artikel 20 Buchstabe a bis c und e, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 entsprechend.“

35. § 88 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „eines inländischen Spezial-AIF“ eingefügt.

        bb) In Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 werden die Wörter „inländischen AIF“ jeweils durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „kann die Verwahrstelle sich“ die Wörter „bei der Verwahrung von Vermögenswerten von Spezial-AIF“ eingefügt.

        bb) In den Nummern 1 und 2 werden die Wörter „inländischen AIF“ jeweils durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.

        cc) In Nummer 3 werden die Wörter „inländische AIF“ durch die Wörter „inländische Spezial-AIF“ und die Wörter „inländischen AIF“ durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.

        dd) In den Nummern 4 und 5 Buchstabe b werden die Wörter „inländischen AIF“ durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.

36. § 89 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Satz 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.“

37. § 93 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 wird aufgehoben.

    b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

38. In § 95 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Lauten sie“ die Wörter „auf den Inhaber, sind sie in einer Sammelurkunde zu verbriefen und ist der Anspruch auf Einzelverbriefung auszuschließen; lauten sie“ eingefügt.

39. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Das Wort „Anteilscheine“ wird durch die Wörter „Namensanteilscheine sowie dem jeweiligen Namensanteilschein zugehörige, noch nicht fällige Gewinnanteilscheine“ ersetzt und werden die Wörter „auf den Inhaber lauten oder“ gestrichen.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

        „Inhaberanteilscheine sowie dem jeweiligen Inhaberanteilschein zugehörige, noch nicht fällige Gewinnanteilscheine sind einer der folgenden Stellen zur Sammelverwahrung anzuvertrauen:

        1. einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Depotgesetzes,

        2. einem zugelassenen Zentralverwahrer oder einem anerkannten Drittland-Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) oder

        3. einem sonstigen ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt.“

40. § 100 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „steht, das“ die Wörter „Verwaltungs- und“ eingefügt.

    b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

        „Die Bundesanstalt hat der Kapitalverwaltungsgesellschaft das Datum des Eingangs der Anzeige zu bestätigen.“

41. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

(1) Anstelle der Kündigung des Verwaltungsrechts und Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle nach den §§ 99 und 100 kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt das Sondervermögen, wenn dieses im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, oder das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen, wenn dieses im Miteigentum der Anleger steht, nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft (aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft) übertragen. Die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine Erlaubnis zur Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügen. § 100 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Übertragung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Bundesanstalt die Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat. § 99 Absatz 1 Satz 3 und 4 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf bei Publikumssondervermögen frühestens mit Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Absatz 2 Satz 1 und bei Spezialsondervermögen frühestens mit der Anzeige der Übertragung bei der Bundesanstalt wirksam werden.

(4) Ein Wechsel der Verwahrstelle bedarf bei Publikumssondervermögen der Genehmigung der Bundesanstalt.“

42. § 101 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.

    b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

    „(4) Der Jahresbericht eines inländischen OGAW-Sondervermögens muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

    1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlte Vergütungen und gegebenenfalls alle direkt von dem inländischen OGAW-Sondervermögen selbst gezahlte Beträge, einschließlich Anlageerfolgsprämien unter Angabe der Zahl der Begünstigten;
    2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben (Risikoträger), Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten mit Kontrollfunktionen sowie Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten, die eine Gesamtvergütung erhalten, auf Grund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger;
    3. eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
    4. das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2009/65/EG genannten Überprüfungen, einschließlich aller festgestellten Unregelmäßigkeiten;
    5. wesentliche Änderungen an der festgelegten Vergütungspolitik.“

43. In § 108 Absatz 4 wird die Angabe „§ 93 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 7“ ersetzt.

44. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht“ durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall der Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a entsprechend anzuwenden."

45. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „aufheben" die Wörter „oder, soweit dies im Einzelfall ausreichend ist, aussetzen" eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. gegen die OGAW-Investmentgesellschaft auf Grund einer Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 3 oder auf Grund einer wiederholten Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 2 Nummer 24 Buchstabe c oder Nummer 32 eine Geldbuße festgesetzt werden kann oder".

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ihnen" die Wörter „oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der OGAW-Investmentaktiengesellschaft tätig ist," eingefügt.

46. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Vorstand einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat einen angemessenen Prozess einzurichten, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Gesellschaft an eine geeignete Stelle zu melden."

47. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 3, 4, 6 und 7" durch die Angabe „Absätzen 3, 6 und 7" ersetzt.

b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital noch die Angaben nach § 101 Absatz 4 zu machen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des inländischen OGAW-Sondervermögens in § 101 Absatz 4 Nummer 1 die OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital tritt."

48. In § 124 Absatz 2 wird die Angabe „§ 93 Absatz 8" durch die Angabe „§ 93 Absatz 7" ersetzt.

49. Dem § 128 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen."

50. § 129 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht" durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden."

51. In § 140 Absatz 3 wird die Angabe „§ 93 Absatz 8" durch die Angabe „§ 93 Absatz 7" ersetzt.

52. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht" durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Übertragung bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften frühestens mit Erteilung der Genehmigung wirksam wird.“

53. Dem § 147 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“

54. In § 148 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 271 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 271 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

55. In § 149 Absatz 2 wird die Angabe „93 Absatz 8“ durch die Angabe „93 Absatz 7“ ersetzt.

56. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 4“ ersetzt.

57. § 154 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht“ durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Übertragung bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften frühestens mit Erteilung der Genehmigung der Bundesanstalt wirksam wird.“

58. In § 161 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangen Gesellschaft“ gestrichen.

59. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. die Voraussetzungen für eine Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft und für einen Wechsel der Verwahrstelle.“

60. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„32. Identität der Verwahrstelle und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können;

33. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahrungsaufgaben, Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können;“.

bb) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 34 eingefügt:

„34. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Nummern 32 und 33 übermittelt werden.“

cc) Die bisherigen Nummern 34 bis 36 werden die Nummern 35 bis 37.

dd) Die bisherige Nummer 37 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. hinsichtlich der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft:

a) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, oder

b) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört.“

61. § 166 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Investmentvermögens“ die Wörter „und der für das Investmentvermögen zuständigen Behörde“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört und“.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

62. § 191 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf“ die Wörter „eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „, 186, 189 und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt das auf den übertragenden EU-OGAW anwendbare nationale Recht im Einklang mit den Artikeln 40 bis 42, 45 und 46 der Richtlinie 2009/65/EG.“

63. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Gelddarlehen nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 285 Absatz 3.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Wertes dieses AIF“ durch die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals dieses AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.

64. § 262 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Wert des gesamten AIF“ durch die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapital und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapital des AIF, berechnet auf

der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen," ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein nachfolgender Erwerb der Anteile oder Aktien dieses AIF kraft Gesetzes durch einen Privatanleger, der die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt, ist unbeachtlich."

65. In § 263 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „60 Prozent des Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände" jeweils durch die Wörter „150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen" ersetzt.

66. In § 269 Absatz 1 wird die Angabe „27 bis 38" durch die Angabe „27 bis 39" ersetzt.

67. § 281 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung

1. eines Spezialsondervermögens auf eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf eine offene Investmentkommanditgesellschaft, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft sowie eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentkommanditgesellschaft,
3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen offenen Investmentkommanditgesellschaft,
4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf ein Spezialsondervermögen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf eine andere Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf eine andere offene Investmentkommanditgesellschaft, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder auf ein Spezialsondervermögen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung anzuwenden, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung des § 182 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3, § 189 Absatz 2, 3 und 5 und § 190 nichts anderes ergibt."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

68. Dem § 282 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 285 Absatz 3 ist auf die Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF entsprechend anzuwenden."

69. Dem § 284 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 285 Absatz 3 ist auf die Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen entsprechend anzuwenden; Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 240 bleibt unberührt."

70. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen nur unter den folgenden Bedingungen gewähren:

1. für den geschlossenen Spezial-AIF werden Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufgenommen, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;
2. das Gelddarlehen wird nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergeben;
3. an einen Darlehensnehmer werden Gelddarlehen nur bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF vergeben, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist, wenn höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für diese Darlehen verwendet werden, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, und zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. bei dem jeweiligen Unternehmen handelt es sich um ein Tochterunternehmen des geschlossenen Spezial-AIF,
2. das Darlehen muss nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen und in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens nur nach der Befriedigung sämtlicher Unternehmensgläubiger erfüllt werden, oder
3. die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen überschreiten nicht die Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.

Erfüllt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 1, können auch mehr als 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für nach Satz 1 Nummer 2 nachrangige Darlehen verwendet werden. Erfolgt die Vergabe eines Gelddarlehens nach Satz 1 an ein Tochterunternehmen, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das Tochterunternehmen seinerseits Gelddarlehen nur an Unternehmen gewährt, an denen das Tochterunternehmen bereits beteiligt ist, und eine der entsprechend anzuwendenden Bedingungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt ist."

71. § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Angaben zu einem Investmentvermögen auf Grund gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichungen oder Informationen erfolgen, insbesondere wenn

a) in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes oder Zusatzangaben gemäß § 268 oder § 307 aufgenommen werden,

b) in einen Prospekt für Vermögensanlagen Mindestangaben nach § 8g des Verkaufsprospektgesetzes oder Angaben nach § 7 des Vermögensanlagengesetzes aufgenommen werden oder

c) bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 7 der VVG-Versicherungsvertragsgesetz-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden,".

72. § 295 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die bis zu dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt inländische Spezial-Feeder-AIF, EU-Feeder-AIF, EU-AIF oder ausländische AIF gemäß

§ 329 oder § 330 vertreiben darf, diese AIF auch nach diesem Zeitpunkt an professionelle Anleger im Inland weiterhin vertreiben, wenn nur ein Vertrieb im Inland beabsichtigt ist. Beabsichtigt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Satzes 2 diese AIF nicht nur im Inland, sondern auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, muss sie dies der Bundesanstalt gemäß den §§ 322, 324, 325, 326, 327, 328, 332, 333 oder § 334 anzeigen. Das Vertriebsrecht nach Satz 2 erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Vertrieb nach Satz 3 zulässig ist. Die Befugnis der Bundesanstalt, nach § 11 oder nach § 314 erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 5 gilt entsprechend."

c) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 297 Absatz 4" durch die Angabe „Satz 1" ersetzt.

73. § 297 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „Absätze 1, 2, 4, 6 Satz 1 und Absatz 7" jeweils durch die Wörter „Absätze 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6" ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

74. In § 301 werden die Wörter „und auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung nach § 77 Absatz 4 oder § 88 Absatz 4 freizustellen" gestrichen.

75. In § 303 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 bis 5 und 9" durch die Wörter „Absatz 1 bis 4 und 8" ersetzt.

76. § 307 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 88 Absatz 4 freizustellen. § 297 Absatz 7 sowie § 305 gelten entsprechend."

77. In § 314 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „in Verbindung mit § 297 Absatz 4" durch die Angabe „Satz 1" und die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 7, 9 oder 10" durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 6, 8 oder 9" ersetzt.

78. In § 317 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 7, 9 und 10" durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 6, 8 und 9" ersetzt.

79. In § 318 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 262 Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter „§ 262 Absatz 2 Satz 3" ersetzt.

80. In § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4" durch die Angabe „Satz 1" ersetzt.

81. Nach § 338 wird folgendes Kapitel 7 eingefügt:

„Kapitel 7
Europäische langfristige Investmentfonds

§ 338a
Europäische langfristige Investmentfonds

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 verwalten, gelten hinsichtlich der Verwaltung der europäischen langfristigen Investmentfonds die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760."

82. Das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8.
83. § 339 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
        bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
        cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
        dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

        „(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 46b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
    c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

        „(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
84. § 340 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
            „2. entgegen § 20 Absatz 8 oder Absatz 9 ein Gelddarlehen gewährt oder eine in § 20 Absatz 8 genannte Verpflichtung eingeht,“.
        bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
        cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
        dd) Nummer 6 wird aufgehoben.
        ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.
    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

        „(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
        1. einer vollziehbaren Anordnung nach
            a) § 5 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 14,
            b) § 11 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 6,
            c) § 19 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 108 Absatz 3,
            d) § 41 Satz 1 oder Satz 2 oder § 42,
            e) § 311 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder
            f) § 314 Absatz 1 oder Absatz 2

            zuwiderhandelt,
        2. entgegen § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
        3. entgegen § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 4 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,
        4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
        5. entgegen § 26 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, einer dort bezeichneten Verhaltensregel nicht nachkommt,

6. entgegen § 27 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, eine dort bezeichnete Maßnahme zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht trifft,
7. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, eine dort bezeichnete Vorgabe für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nicht erfüllt,
8. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 oder Satz 5 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten automatisiert abrufen kann,
9. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, eine dort bezeichnete Vorgabe für ein angemessenes Risikomanagementsystem nicht erfüllt,
10. entgegen § 34 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
11. entgegen § 35 Absatz 1, 2, 4, 5 oder Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, oder entgegen § 35 Absatz 9 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
12. entgegen § 35 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder entgegen § 35 Absatz 7 eine dort genannte Unterlage oder einen Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
13. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 5, 6, 7, 8 oder Absatz 10 eine Aufgabe auf ein anderes Unternehmen auslagert oder entgegen Absatz 9 eine ausgelagerte Aufgabe nicht im Verkaufsprospekt auflistet,
14. die Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 39 Absatz 3 Nummer 1 auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt hat,
15. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, oder entgegen § 44 Absatz 8 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
16. entgegen
    a) § 49 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 8,
    b) § 49 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, oder
    c) § 49 Absatz 6 Satz 4

    eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen § 53 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
18. entgegen § 53 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF beginnt,
19. entgegen § 53 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
20. entgegen § 65 Absatz 1 einen EU-AIF verwaltet,
21. entgegen § 65 Absatz 2 eine Zweigniederlassung errichtet,
22. entgegen § 65 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF beginnt,
23. entgegen § 65 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
24. entgegen
    a) § 67 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresbericht,

b) § 101 Absatz 1 Satz 1, den §§ 103, 104 Absatz 1 Satz 1 oder § 105 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Satz 1, einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht, einen Zwischenbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht,

c) § 120 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, jeweils auch in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 148 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 291 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder

d) § 135 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 158, auch in Verbindung mit § 291 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresbericht

nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,

25. entgegen § 70 Absatz 5 oder § 85 Absatz 3 einen dort genannten Vermögensgegenstand wiederverwendet,
26. entgegen § 71 Absatz 1 Satz 2 einen Anteil oder eine Aktie ohne volle Leistung des Ausgabepreises ausgibt oder entgegen § 83 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass sämtliche Zahlungen bei der Zeichnung von Anteilen geleistet wurden,
27. entgegen § 72 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder § 81 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 einen Vermögensgegenstand nicht entsprechend den dort genannten Anforderungen verwahrt,
28. entgegen § 72 Absatz 1 Nummer 3 nicht regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögensgegenstände des inländischen OGAW übermittelt,
29. entgegen § 74 Absatz 1 einem inländischen OGAW zustehende Geldbeträge nicht in der dort genannten Weise verbucht, entgegen § 74 Absatz 3 oder § 83 Absatz 6 Satz 2 und 3 die Gelder des inländischen Investmentvermögens auf einem Geldkonto verbucht, die eine dort genannte Anforderung nicht erfüllt, oder einen Zahlungsstrom entgegen § 83 Absatz 6 Satz 1 nicht ordnungsgemäß überwacht,
30. entgegen § 76 Absatz 1 oder § 83 Absatz 1 eine dort genannte Anforderung nicht sicherstellt oder entgegen § 76 Absatz 2 eine Weisung nicht ausführt,
31. entgegen § 107 Absatz 1 oder Absatz 2 einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder entgegen § 123 Absatz 1 oder Absatz 2 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht oder einen Halbjahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
32. entgegen § 107 Absatz 3, § 123 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 160 Absatz 4 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesanstalt zur Verfügung stellt,
33. ohne eine Erlaubnis nach § 113 Absatz 1 Satz 1 das Geschäft einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft betreibt,
34. die Erlaubnis einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt hat,
35. entgegen § 114 Satz 1, § 130 Satz 1, § 145 Satz 1 oder entgegen § 155 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
36. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 9, auch in Verbindung mit § 267 Absatz 2 Satz 2, die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt beifügt,
37. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 10 die Anlagebedingungen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,

38. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 1 oder entgegen den §§ 165 und 166 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,
39. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum zugänglich macht,
40. entgegen § 164 Absatz 4 Satz 1 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen oder entgegen § 164 Absatz 5 eine Änderung eines dort genannten Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht oder entgegen § 164 Absatz 4 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesanstalt zur Verfügung stellt,
41. entgegen § 170 Satz 2 einen Ausgabe- oder Rücknahmepreis oder den Nettoinventarwert nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
42. entgegen § 174 Absatz 1 Satz 1 weniger als 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anlegt,
43. entgegen § 174 Absatz 1 Satz 2 in einen Masterfonds anlegt,
44. entgegen § 178 Absatz 1 eine Abwicklung beginnt,
45. entgegen § 178 Absatz 5 Satz 1 oder § 179 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
46. entgegen § 180 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
47. entgegen § 186 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation übermittelt,
48. entgegen § 186 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht,
49. entgegen
    a) den §§ 192, 193 Absatz 1, den §§ 194, 196 Absatz 1, § 210 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 2 oder Absatz 3, § 219 Absatz 1 oder Absatz 2, § 221 Absatz 1 oder § 225 Absatz 2 Satz 2 oder
    b) § 231 Absatz 1, § 234 Satz 1, § 239 oder § 261 Absatz 1

    einen Vermögensgegenstand erwirbt oder in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,
50. entgegen den §§ 195, 234 Satz 1 oder § 253 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand oder Betrag hält,
51. entgegen § 196 Absatz 2 einen Ausgabeaufschlag oder einen Rücknahmeabschlag berechnet,
52. entgegen § 197 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, oder § 261 Absatz 3 in ein Derivat investiert, ein dort genanntes Geschäft tätigt oder eine dort genannte Voraussetzung oder eine dort genannte Pflicht nicht erfüllt,
53. entgegen § 197 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass sich das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt,
54. entgegen den §§ 198, 206 Absatz 1 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 208, 206 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4, den §§ 207, 209, 219 Absatz 5, § 221 Absatz 3 oder Absatz 4, § 222 Absatz 2 Satz 2 oder § 225 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 mehr als einen dort genannten Prozentsatz des Wertes in einen dort genannten Vermögensgegenstand anlegt,
55. entgegen § 200 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, ein Wertpapier überträgt,

56. entgegen § 200 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, oder § 240 Absatz 1 ein Darlehen gewährt,
57. entgegen § 200 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
58. entgegen § 203 Satz 1 auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, ein Pensionsgeschäft abschließt,
59. entgegen
    a) § 205 Satz 1, auch in Verbindung mit § 218 Satz 2, § 220 oder § 284 Absatz 1,
    b) § 225 Absatz 1 Satz 3,
    c) § 265 Satz 1 oder
    d) § 276 Absatz 1 Satz 1

    einen Leerverkauf durchführt,
60. entgegen § 206 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Gesamtwert der Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt,
61. einer Vorschrift des § 206 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 206 Absatz 5 Satz 2, oder § 221 Absatz 5 Satz 1 einer dort genannten Sicherstellungspflicht zuwiderhandelt,
62. entgegen § 210 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 2 oder Absatz 3 in einen dort genannten Vermögensgegenstand unter Überschreitung einer dort genannten Anlagegrenze anlegt,
63. entgegen § 211 Absatz 2 nicht als vorrangiges Ziel die Einhaltung der Anlagegrenzen anstrebt,
64. entgegen § 222 Absatz 1 Satz 4 einen dort genannten Vermögensgegenstand erwirbt,
65. entgegen § 225 Absatz 1 Satz 3 Leverage durchführt,
66. entgegen § 225 Absatz 2 Satz 2 einen Devisenterminkontrakt verkauft,
67. entgegen § 225 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 221 Absatz 2, in einen dort genannten Zielfonds anlegt,
68. entgegen § 225 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information vorliegt,
69. entgegen § 233 Absatz 2 oder § 261 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass ein Vermögensgegenstand nur in dem dort genannten Umfang einem Währungsrisiko unterliegt,
70. entgegen § 239 Absatz 2 Nummer 2 einen Vermögensgegenstand veräußert,
71. entgegen § 240 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die Summe der Darlehen einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt,
72. entgegen § 264 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die genannte Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch oder ein dort genanntes Register eingetragen wird,
73. entgegen § 268 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder entgegen § 268 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,
74. entgegen § 282 Absatz 2 Satz 1 in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,
75. entgegen § 285 in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,
76. entgegen § 289 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 eine Unterrichtung, eine Information oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
77. entgegen § 290 Absatz 1 oder Absatz 5 eine dort genannte Information oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
78. entgegen § 297 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht in Papierform kostenlos zur Verfügung stellt,
79. entgegen § 302 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 oder Absatz 6 bei Werbung eine dort genannte Anforderung nicht erfüllt,

80. entgegen § 309 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Anleger eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage oder eine Änderung erhält, oder
81. entgegen § 312 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 3a wird Absatz 3 und das Wort „leichtfertig“ wird durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/760 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 in einen anderen Anlagevermögenswert investiert,
2. entgegen Artikel 9 Absatz 2 ein dort genanntes Geschäft tätigt,
3. entgegen Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 nicht mindestens 70 Prozent seines Kapitals im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 in einen zulässigen Anlagevermögenswert investiert,
4. entgegen Artikel 13 Absatz 2 bis 6 unter Berücksichtigung von Artikel 14 gegen eine dort genannte Diversifizierungsanforderung verstößt,
5. entgegen Artikel 16 einen Barkredit aufnimmt,
6. entgegen Artikel 21 die Bundesanstalt nicht rechtzeitig unterrichtet,
7. entgegen Artikel 23 Absatz 1 bis 4, Artikel 24 Absatz 2 bis 5 und Artikel 25 Absatz 1 und 2 einen Prospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht,
8. entgegen Artikel 23 Absatz 5 einen Jahresbericht nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht,
9. entgegen Artikel 23 Absatz 6 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
10. entgegen Artikel 24 Absatz 1 einen Prospekt oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
11. entgegen den Artikeln 28 und 30 einen Anteil an einen Kleinanleger vertreibt,
12. entgegen Artikel 29 Absatz 5 einen Vermögenswert wiederverwendet,
13. ohne Zulassung gemäß den Artikeln 4 und 5 die Bezeichnung „ELTIF“ oder „europäischer langfristiger Investmentfonds“ verwendet.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Ordnungswidrigkeit kann wie folgt geahndet werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 3 bis 7, 9, 10, 13, 14, 25 bis 30, 33 bis 35, 76, 77, 81 und bei einer wiederholten Vornahme einer der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder in Absatz 2 Nummer 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 49 bis 63, 65, 72, 73, 78 und 79 aufgeführten Handlungen mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße in Höhe bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 2 Nummer 2, 8, 11, 12, 15 bis 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 43 bis 46, 49 bis 62, 63 bis 67, 70 bis 73 und 78, des Absatzes 4 Nummer 3, 4 und 7, des Absatzes 5 Nummer 3, 4 und 7 und des Absatzes 6 Nummer 5, 11 und 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße in Höhe bis zu 2 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;
3. in den übrigen Fällen der Absätze 2 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro.

Über die in Satz 1 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst auch vermiedene wirtschaftliche Nachteile und kann geschätzt werden.“

g) Nach dem neuen Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Gesamtumsatz im Sinne von Absatz 7 ist

1. im Fall von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstigen direkt auf diese Erträge erhobenen Steuern,
2. im Fall von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstigen direkt auf diese Erträge erhobenen Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Maßgeblich ist der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres. Ist dieser nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz für das der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr geschätzt werden.

(9) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote im Zusammenhang mit OGAW, die in Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 6 verjährt in drei Jahren.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

85. Nach § 341 wird folgender § 341a eingefügt:

„§ 341a

Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen

(1) Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz

1. wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote im Zusammenhang mit OGAW, die in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden, hat die Bundesanstalt und
2. wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in § 340 Absatz 7 Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 3 oder im Zusammenhang mit AIF in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden, kann die Bundesanstalt

nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekanntmachen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist solange aufzuschieben, bis die Gründe für die Nichtbekanntmachung entfallen sind, wenn

1. die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder Personenvereinigung oder der personenbezogenen Daten natürlicher Personen unverhältnismäßig wäre,
2. die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde oder
3. die Bekanntmachung laufende Ermittlungen gefährden würde.

Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Erfolgt die Bekanntmachung gemäß Satz 2 auf anonymisierter Basis und ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden.

(3) Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung in Ansehung des Verstoßes sicherzustellen. Zudem darf eine Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfolgen, wenn sich diese nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken würde.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen sollen fünf Jahre lang auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach fünf Jahren.

(5) Die Bundesanstalt macht Vertriebsuntersagungen nach § 5 Absatz 6, den §§ 11, 311 oder § 314 im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb bereits stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind ihr diese von der Verwaltungsgesellschaft zu erstatten."

86. § 343 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1" durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5" ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a, 4b oder 5" durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5" ersetzt.

    c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

    „(7) § 18 Absatz 3 Satz 4 und § 26 Absatz 7 Satz 3 sind erst ab dem 18. September 2016 anzuwenden.

    (8) Die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt für Publikums-AIF sind spätestens zum 18. März 2017 an die ab dem 18. März 2016 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. § 163 gilt mit der Maßgabe, dass die in § 163 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist drei Monate beträgt. § 163 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden."

87. § 353 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1" werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5" ersetzt.

        bb) Die Angabe „§ 261 Absatz 7" wird durch die Wörter „§ 261 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 7" ersetzt.

        cc) Die Angabe „§§ 271, 272, 274, 286" wird durch die Wörter „§§ 271, 272, 274, 285 Absatz 2 und 3, die §§ 286" ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 1" durch die Wörter „Voraussetzungen des § 2 Absatz 5" ersetzt.

88. Nach § 353 wird folgender § 353a eingefügt:

„§ 353a

Übergangsvorschrift zu den §§ 261, 262 und 263

Auf geschlossene inländische Publikums-AIF, die vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurden, sind § 261 Absatz 4, § 262 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 263 Absatz 1 und 4 in der bis zum 17. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein geschlossener inländischer Publikums-AIF, der vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurde, die Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften beschließt.“

89. § 355 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Auslandsinvestmentgesetzes“ durch das Wort „Auslandinvestment-Gesetzes“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt für inländische OGAW sind zum 18. März 2016 an die ab dem 18. März 2016 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Der Antrag auf Genehmigung der geänderten Anlagebedingungen darf neben redaktionellen nur solche Änderungen der Anlagebedingungen beinhalten, die für eine Anpassung an die Anforderungen der ab dem 18. März 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes erforderlich sind. § 163 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden.“

90. Nach § 355 werden die folgenden Unterabschnitte 5 und 6 angefügt:

„Unterabschnitt 5

Übergangsvorschriften für Sondervermögen

§ 356

Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 1 und § 97 Absatz 1

(1) Für in Sammelverwahrung befindliche Inhaberanteilscheine und noch nicht fällige Gewinnanteilscheine kann eine Auslieferung einzelner Wertpapiere auf Grund der §§ 7 und 8 des Depotgesetzes nicht verlangt werden.

(2) Inhaber von vor dem 1. Januar 2017 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen können die aus diesen resultierenden Zahlungsansprüche gegen Vorlage dieser Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle des betreffenden Sondervermögens geltend machen. Werden die Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle eingelöst, darf sie den Auszahlungsbetrag nur an ein inländisches Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher geführtes Konto leisten. Sofern ein Kreditinstitut die Gewinnanteilscheine zur Einlösung annimmt, darf es den Auszahlungsbetrag nur über ein für den Einreicher bei ihm im Inland geführtes Konto leisten.

(3) Inhaberanteilscheine, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen befinden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erstreckt sich die Kraftlosigkeit auch auf die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine. Die in den Inhaberanteilscheinen nach Satz 1 und den Gewinnanteilscheinen nach Satz 2 verbrieften Rechte sind zum 1. Januar 2017 stattdessen gemäß § 95 Absatz 1 zu verbriefen. Die bisherigen Eigentümer der kraftlosen Anteilscheine werden ihren Anteilen entsprechend Miteigentümer an der Sammelurkunde. Die Sammelurkunde ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 zu verwahren. Die Miteigentumsanteile an dem Sammelbestand werden auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben.

(4) Nur mit der Einreichung eines kraftlosen Inhaberanteilscheins bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Miteigentumsanteils an dem Sammelbestand auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Die Kraftlosigkeit des Inhaberanteilscheins nach

Absatz 3 steht einer Kraftloserklärung der Urkunde nach § 799 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen. Zahlungen darf die Verwahrstelle nur auf ein von ihr für den Einreicher geführtes Konto oder an ein anderes Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher von diesem geführtes Konto leisten; diese Zahlungen sind von der Verwahrstelle nicht zu verzinsen.

Unterabschnitt 6
Übergangsvorschriften für AIF-Verwahrstellen

§ 357
Übergangsvorschrift zu § 85 Absatz 5 Satz 1

§ 85 Absatz 5 Satz 1 in der ab dem 16. März 2016 geltenden Fassung ist erst ab dem 18. September 2016 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3b werden die Wörter „die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung“ durch die Wörter „als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben“ ersetzt und werden die Wörter „als Bankgeschäfte“ gestrichen.

   b) Nummer 3c wird wie folgt gefasst:

      „3c. EU-Verwaltungsgesellschaften und, unter der Voraussetzung, dass der Vertrieb der betreffenden Investmentvermögen im Inland nach dem Kapitalanlagegesetzbuch auf der Basis einer Vertriebsanzeige zulässig ist, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreibt; ein Vertrieb von ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle Anleger nach § 330 des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt nicht als zulässiger Vertrieb im Sinne dieser Vorschrift;“.

   c) Nach Nummer 3c wird folgende Nummer 3d eingefügt:

      „3d. EU-Investmentvermögen und, unter der Voraussetzung, dass der Vertrieb der betreffenden Investmentvermögen im Inland nach dem Kapitalanlagegesetzbuch auf der Basis einer Vertriebsanzeige zulässig ist, ausländische AIF, sofern das EU-Investmentvermögen oder der ausländische AIF als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreibt; ein Vertrieb von ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle Anleger nach § 330 des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt nicht als zulässiger Vertrieb im Sinne dieser Vorschrift;“.

2. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In den Nummern 5a und 5b wird jeweils nach den Wörtern „sofern sie“ das Wort „nur“ eingefügt.

   b) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „noch fortbesteht“ ein Komma und werden nach den Wörtern „oder eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat“ die

Wörter „oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat," und nach den Wörtern „oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen," die Wörter „mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen," eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

In § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2336) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 38 Absatz 5 Satz 1," die Wörter „des § 48a Absatz 2," eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 16, 20 und 86 Buchstabe a und b, Nummer 88 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 90 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 18. März 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz sollen zunächst die Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; OGAW-Richtlinie) umgesetzt werden, die durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186; OGAW-V-Richtlinie) erfolgten. Die OGAW-V-Richtlinie trägt mit den Änderungen der OGAW-Richtlinie den Entwicklungen auf dem Markt und den bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden aus der Finanzkrise Rechnung und zielt darauf ab, Anlegersicherheit und Marktintegrität weiterhin zu gewährleisten. Zudem werden neben punktuellen Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch und im Kreditwesengesetz Anpassungen des Kapitalanlagegesetzbuchs an neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der OGAW-V-Richtlinie werden insbesondere die Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen und die Sanktionen harmonisiert.

Die Vorgaben an die Vergütungssysteme, die bisher nur für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften galten, werden auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert. Für die Vergütungssysteme von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die weiteren Anforderungen nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Zudem können auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften nähere Bestimmungen über Vergütungssysteme sowie über die Offenlegung in diesem Zusammenhang im Wege einer Rechtsverordnung ergehen.

Bei den Regelungen zu OGAW-Verwahrstellen wird insbesondere die Haftung der Verwahrstelle verschärft, indem die bisher in Anlehnung an die Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbefreiung entsprechend den strengeren Vorgaben der geänderten Richtlinie 2009/65/EG gestrichen werden.

Anlässlich und in Umsetzung der Sanktionsvorgaben der OGAW-V-Richtlinie werden die Bußgeldvorschriften des § 340 neu geordnet, neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt sowie bestehende Ordnungswidrigkeiten angepasst, die Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben und der Bußgeldrahmen neu strukturiert und angehoben. Das bisherige zweistufige System der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch ein dreistufiges System ersetzt. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt in der ersten Stufe fünf Millionen Euro, in der zweiten Stufe eine Million Euro und in der dritten Stufe zweihunderttausend Euro. In den ersten beiden Stufen wird die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße und in allen Stufen die Möglichkeit der Bundesanstalt vorgesehen, das Bußgeld an der Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils zu orientieren. In bestimmten Fällen kann die Bundesanstalt künftig auch vorübergehende und bei besonders schweren Verstößen dauerhafte Berufsverbote verhängen. Sofort vollziehbare Maßnahmen sowie bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt können bzw. müssen von der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite bekanntgemacht werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU mit der Schaffung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) hat Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, alternative Investmentfonds (AIF) für den Vertrieb an Privatanleger zuzulassen. Die bereits nach dem Investmentgesetz bestehende Regulierung für offene alternative Publikumsfonds wie auch die Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie wurde

weitestgehend übernommen. Im KAGB wurden vielfach einheitliche Regelungen für alle Publikums-Investmentvermögen geschaffen. Entsprechend dieser Konzeption werden mit diesem Gesetz, über die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG hinaus, die neuen Vorgaben weitgehend, soweit sachlich begründet, über den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2009/65/EG hinaus auf Publikums-Investmentvermögen erweitert. So wird u.a. bestimmt, dass sich eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von Publikums-AIF verwahrt, ebenso wenig von ihrer Haftung befreien kann, wie eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von OGAW verwahrt.

Das KAGB wird zudem an die folgenden europarechtlichen Vorgaben angepasst:

Mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 hat die Europäische Kommission auf Grund der Ermächtigung in der geänderten Richtlinie 2009/65/EG festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle als voneinander unabhängig im Sinne der geänderten Richtlinie 2009/65/EG anzusehen sind. Im KAGB wird auf die Bestimmungen dieser unmittelbar geltenden Verordnung verwiesen. [Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die im Gesetzentwurf in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“).] Wegen vergleichbarer Interessenlage werden diese Bestimmungen über den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2009/65/EG hinaus auf AIF-Sachverhalte erweitert.

Mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 hat die Europäische Kommission auf Grund der Ermächtigung in der geänderten Richtlinie 2009/65/EG die Schritte festgelegt, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss, damit eine Unterverwahrung zulässig ist. Im KAGB wird auf die Bestimmungen dieser unmittelbar geltenden Verordnung verwiesen. [Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die im Gesetzentwurf in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“).] Vor dem Hintergrund der gleichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anleger wird bestimmt, dass diese Vorgaben über den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2009/65/EG hinaus auf Publikums-AIF entsprechend anwendbar sind.

Mit der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) wurde eine neue Kategorie von AIF geschaffen, die langfristige Finanzierungsmittel für Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte Unternehmen oder börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung stellen. Im KAGB sind Anpassungen an diese Verordnung vorzunehmen.

Schließlich werden neben redaktionellen Änderungen weitere punktuelle Änderungen des KAGB und des Kreditwesengesetzes vorgenommen: Die wesentlichen Änderungen im KAGB betreffen die Schaffung einer Regelung für die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Schaffung einer Regelung für die Verschmelzung unter Beteiligung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft, die Streichung der Ausnahmebestimmung bezüglich kleiner inländischer Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft, die Anhebung des Strafmaßes in § 339, die Anpassung des KAGB an die Vorgaben des mit den USA abgeschlossenen sogenannten FATCA-Abkommens und die Schaffung eines Rahmens für die Darlehensvergabe durch AIF. Dieser Rahmen sieht im Grundsatz vor, dass eine Vergabe von Gelddarlehen u.a. nur zulässig ist für Rechnung eines diversifizierten geschlossenen Spezial-AIF, der selbst nur begrenzt Kredite aufnehmen kann. Erleichterungen sieht der Rahmen für sogenannte Gesellschafterdarlehen vor.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, das von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffene Gesetz, das bundeseinheitlich gilt, dementsprechend auch zu ändern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU und ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht betroffen.

Die Bundesanstalt bietet ein elektronisches Melde- und Veröffentlichungssystem an. Dieses elektronische System leistet im Vergleich zu einem papiergebundenen System auch einen Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung. So zum Beispiel unterrichten die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 regelmäßig über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln und die größten Risiken und Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF. Diese Unterrichtung erfolgt auf dem elektronischen Weg.

Durch die Regelung des § 44 Absatz 5 Satz 4 werden Vorratsregistrierungen sowie Registrierungsgesellschaften, die nicht mehr tätig sind, verhindert. Dadurch muss die Bundesanstalt diese Registrierungen nicht mehr verwalten, was insgesamt auch zu einem einfacheren Handling für die Bundesanstalt beiträgt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt unter anderem eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle sowie des Anlegerschutzes im Investmentbereich. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

a) Auf nationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Im Detail stellt sich der auf nationale Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 29 Abs. 5a	Einrichtung angemessener Aufbau- und Ablauforganisation o.ä. für AIF-KVGen, die Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren	hoch	4.695	10	61.250,19 €
§ 281	Möglichkeit der Verschmelzung eines Sondervermögens auf eine offene InvKG	hoch	2.265	5	16.711,91 €
§ 100a	Übertragung direkt	hoch	1.480	1	-123.731,33 €
§ 20 Abs. 9 Nr. 2	Erleichterung der Prozesse der KVGen durch Möglichkeit der Restrukturierung	hoch	3.000	1	-78.275,00 €
					-124.044,19 €

Informationspflichten Wirtschaft
Wiederkehrende Informationspflichten

Paragraf	Inhalt	Komple-xität	Zeit in Min.	Fall-zahl	Informations-pflichten gesamt
§ 34 Abs. 6	Meldungen nach § 14 KWG (Mio.-Kredite)	hoch	42	120	31.815,00 €
					31.815,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	-124.044,19 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0 €
Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft	-124.044,19 €

Wiederkehrende Informationspflichten	31.815,00 €
Einmalige Informationspflichten	0 €
Informationspflichten Wirtschaft	31.815,00 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. einschließlich Informationspflichten Wirtschaft	-92.229,19 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Paragraf	Inhalt	Komple-xität	Zeit in Min.	Fall-zahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 7a	Bekanntmachung von Maßnahmen durch die Bundesanstalt, die nach § 7 sofort vollziehbar sind, auf ihrer Internetseite	hoch	4973	1	6.706,92 €
§ 100 Abs. 3 Satz 5	Bestätigungsschreiben der BaFin zum Eingang der Anzeige der Übertragung der Verwaltung eines Spezialsondervermögens	mittel	30	400	8.988,00 €
					15.694,92 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	15.694,92 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	**15.694,92 €**

b) Auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Im Detail stellt sich der auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Paragraf	Inhalt	Komple-xität	Zeit in Min.	Fall-zahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 28 Abs. 1 Nr. 9	Einrichtung Prozesse für Whistleblowing	hoch	1.500	80	156.550,00 €
§ 37	Einrichtung Vergütungssystem (auch für OGAW-KVG)	hoch	1.500	10	19.568,75 €

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 68 Abs. 4 Nr. 2	Einrichtung Prozesse für Whistleblowing Verwahrstelle	hoch	1.500	100	195.687,50 €
§ 69 Abs. 3	Verwahrstelle stellt BaFin auf Anfrage Informationen zur Verfügung	hoch	720	10	9.393,00 €
§ 119 Abs. 5	Einrichtung Prozesse für Whistleblowing (InvKG)	hoch	1.500	10	19.568,75 €

400.768,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
162 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m § 100 a	Antrag auf Genehmigung eines Wechsels der KVG/Änderung der Anlagebedingungen – EA wg. Prozessänderung	hoch	1.740	150	340.496,25 €

340.496,25 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	400.768,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	340.496,25 €
Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft	741.264,25 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
§ 101 Abs. 4 i.V.m. § 120 Abs. 6	zusätzliche Angaben im Jahresbericht	mittel	35	1.290	31.529,75 €
§ 165	zusätzliche Angaben im Verkaufsprospekt	mittel	35	2.150	52.549,58 €
§ 166	zusätzliche Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen	mittel	35	2.150	52.549,58 €

136.628,92 €

Einmalige Informationspflichten

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
162 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 100 a	Angaben zum KVG und Verwahrstellenwechsel in den Anlagebedingungen	mittel	65	150	119.308,75 €

119.308,75 €

Wiederkehrende Informationspflichten	136.628,92 €
Einmalige Informationspflichten	119.308,75 €
Informationspflichten Wirtschaft	**255.937,67 €**

Erfüllungsaufwand i. e. S. einschließlich Informationspflichten Wirtschaft	997.201,91 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 12 Abs. Satz 1 Nr. 19	Übermittlung von Bußgeldtatbeständen nach § 314 bzw. § 341 KAGB an ESMA	einfach	511	1	274,24 €
§ 12 Abs. 7 Nr. 8	Übermittlung von Daten zu KVGen an Bundesanzeiger	hoch	4973	1	6.706,92 €
§ 341 a	Bekanntmachung von Sanktionen auf BaFin Webseite	hoch	4973	1	6.706,92 €
					13.688,08 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	13.688,08 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	13.688,08 €

Die Regelungen zu §§ 7a, 29 Absatz 5a, §§ 100a und 281 beruhen auf nationaler Gesetzgebung. Alle übrigen Regelungen, die Kosten verursachen, basieren jeweils zu 100 Prozent auf EU-Recht.

Der anfallende nationale laufende Erfüllungsaufwand beträgt demnach ca. 140.000 Euro, davon entfallen ca. 120.000 Euro auf die Vorgaben für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des AIF Darlehen gewähren wollen.

„One in, one out“-Regel

Nach der „One in, one out“-Regelung ergibt sich eine Entlastung von ca. 92.000 Euro:

Durch die neue Regelung in § 100a wird die Übertragung eines Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinfacht, da der Zwischenschritt über die Verwahrstelle entfallen kann. Die Ersparnis für den laufenden Erfüllungsaufwand wird auf jährlich ca. 120.000 Euro geschätzt. Die Regelung in § 20 Absatz 9 Satz 2 erleichtert die Restrukturierung von Darlehen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften und führt zu einer zusätzlichen Ersparnis von ca. 78.000 Euro. Somit werden die Unternehmen durch diese beiden Maßnahmen insgesamt mit einem Erfüllungsaufwand von 200.000 Euro entlastet.

5. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz bezweckt eine Stärkung des Anlegerschutzes im Investmentbereich. Darüber hinaus hat es keine verbraucherspezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluation der neuen Regelungen auf nationaler Ebene ist nicht angezeigt, da das Gesetz in erster Linie europarechtliche Vorgaben umsetzt.

Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex post Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die Bundesanstalt seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seine Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Kapitalanlagegesetzbuches mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im KAGB vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Das erste Vollzitat der OGAW-Richtlinie ist zu aktualisieren, da im Gesetz auf Artikel der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, die durch die OGAW-V-Richtlinie geändert bzw. eingefügt wurden.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ein AIF seine Eigenschaft als Spezial-AIF nicht verliert, wenn eine natürliche Person, die kein semiprofessioneller Anleger im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33 ist, kraft Gesetzes, z. B. auf Grund eines Erbfalls, Anteile an dem AIF erwirbt.

Zu Buchstabe c (Absatz 19)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 21)

Die Ergänzung stellt klar, dass zu den grundstücksgleichen Rechten im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 21 auch Nießbrauchrechte zählen. Damit wird ein entsprechender Gleichlauf der Erwerbsmöglichkeiten zwischen offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e und Immobilien-Sondervermögen nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 hergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der geänderten Regelung des § 281. Die geänderte Regelung des § 281 sieht vor, dass eine Verschmelzung von offenen inländischen Spezialinvestmentvermögen auch dann zulässig ist, wenn Spezialinvestmentvermögen in der Rechtsform einer offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt sind. Bisher war in § 281 nur die Verschmelzung von Spezialinvestmentvermögen geregelt, wenn diese in der Rechtsform des Sondervermögens oder der Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital aufgelegt waren.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Ausnahmebestimmung des Absatzes 4 wird zum einen um Regelungen zur Vergabe von Gelddarlehen und zur Investition in unverbriefte Darlehensforderungen ergänzt und in diesem Zusammenhang neu gegliedert.

Durch die entsprechende Anwendung des § 20 Absatz 9 Satz 1 wird klargestellt, dass die bereits bisher geltenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Darlehensvergabe durch AIF weiterhin Geltung haben. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Absatz 4 unterfallen, können daher – wie bisher – Gelddarlehen nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowie bei zusätzlicher Registrierung nach § 2 Absatz 6 und/oder 7 nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und/oder (EU) Nr. 346/2013 gewähren. Die Regelung des § 240 KAGB sowie die Verordnung (EU) 2015/760 finden hingegen im Falle lediglich registrierter Kapitalverwaltungsgesellschaften keine Anwendung.

Im Übrigen gilt, dass auf Grund der mit der Darlehensvergabe durch AIF verbundenen Risiken die Vorgaben, die diesbezüglich für erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, im Grundsatz auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 erstreckt werden müssen. Durch die Nennung der mit diesem Gesetz in § 285 eingefügten Absätze 2 und 3 wird die neu geschaffene Regelung in Bezug genommen, die die

Darlehensvergabe für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF behandelt. Eine Darlehensvergabe für Rechnung eines offenen Spezial-AIF ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Gesellschafterdarlehen nach den neu geschaffenen Regelungen des § 282 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 285 Absatz 3.

Durch die Anwendbarkeit der §§ 26 Absatz 1, 2 und 7 und 27 Absatz 1, 2 und 5 soll sichergestellt werden, dass mit der Darlehensvergabe keine Interessenskonflikte verbunden sind. § 26 Absatz 1, 2 und 7, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und § 30 Absatz 1 bis 4 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nur auf die Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 anwendbar, nicht jedoch, soweit nur Darlehensforderungen erworben, gehalten oder restrukturiert werden oder es sich um Gesellschafterdarlehen nach § 285 Absatz 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 282 Absatz 2 Satz 3) handelt.

Durch den Verweis auf § 26 Absatz 7, § 27 Absatz 5, § 29 Absatz 5 und 5a sowie § 30 Absatz 4 haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zudem bei der Anwendung von bestimmten Verhaltens- und Organisationsgrundsätzen dem Proportionalitätsprinzip Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass sie in Bezug auf diese Grundsätze der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen haben. Dies ergibt sich einerseits unmittelbar aus § 29 Absatz 5a sowie andererseits aus den Verweisen auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Durch die entsprechende Anwendung des § 20 Absatz 10 wird externen Kapitalverwaltungsgesellschaften zudem die Vergabe von Gelddarlehen für eigene Rechnung innerhalb des Konzerns erlaubt.

Zum anderen wird die Ausnahmebestimmung des Absatzes 4 um einen klarstellenden Satz 4 ergänzt. Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich neben Absatz 4 zusätzlich nach Absatz 6 und/oder 7 registrieren lassen. Da Europäische Risikokapitalfonds (Verordnung (EU) Nr. 345/2013) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Verordnung (EU) Nr. 346/2013) nicht nur von semiprofessionellen Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 erworben werden dürfen, handelt es sich bei diesen um Publikumsinvestmentvermögen und keine Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6. Die Anfügung des Satzes 4 stellt klar, dass es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 nicht ausschließlich Spezial-AIF verwaltet. Die Europäischen Risikokapitalfonds und Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum müssen also bei einer zusätzlichen Registrierung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Absatz 4 keine Spezial-AIF im Sinne des KAGB sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a Satz 1)

Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Absatz 4a verwalten geschlossene Publikums-AIF. Eine Darlehensvergabe für Rechnung eines geschlossenen Publikums-AIF ist wie im Rahmen der in Bezug genommenen Regelungen der §§ 20 Absatz 9 Satz 1 und 261 Absatz 1 Nummer 8 nur zulässig, wenn es sich um die Vergabe eines Gesellschafterdarlehens nach dem entsprechend anwendbaren § 285 Absatz 3 handelt.

Durch entsprechende Anwendung des § 20 Absatz 9 Satz 2 gilt auch im Anwendungsbereich des Absatzes 4a, dass Änderungen der Darlehensbedingungen, die der Darlehensvergabe nachfolgen, nicht als Darlehensvergabe zu bewerten sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 4b)

Absatz 4b ist zu streichen, da Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (GenG) regelmäßig keine Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellen.

Nach § 1 Absatz 1 GenG sind Genossenschaften Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Diese zwingende Ausrichtung auf einen besonderen Förderzweck schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus. Bei wertender Gesamtschau verfolgt demnach eine Genossenschaft nach § 1 Absatz 1 GenG regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, so dass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 vorliegt. Auch Regelungen in der Satzung einer Genossenschaft, die dieser Beteiligungen an anderen Unternehmen erlauben, sind in diesem Zusammenhang unbedenklich, da von solchen Satzungsbestimmungen nur im Rahmen der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes zum Förderzweck Gebrauch gemacht werden darf.

Sollte eine Genossenschaft entgegen den Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes keinen besonderen Förderzweck verfolgen, können gegen die Genossenschaft Maßnahmen auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes ergriffen

werden. Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64c GenG).

Ist die Genossenschaft auf Grund des Verstoßes gegen das Genossenschaftsgesetz und bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB als Investmentvermögen im Sinne des KAGB zu bewerten, kann ein unerlaubtes Investmentgeschäft vorliegen, gegen das die Bundesanstalt einschreiten kann.

Soweit eine Genossenschaft bereits nach dem aufzuhebenden Absatz 4b registriert wurde, ist diese nicht allein auf Grund des Umstands ihrer Registrierung als Investmentvermögen zu qualifizieren.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa und ff (Nummer 2 und Nummer 8)

Die Ausnahmebestimmung des Absatzes 5 wird um Regelungen zur Vergabe von Gelddarlehen ergänzt.

Durch die entsprechende Anwendung des § 20 Absatz 9 Satz 1 wird klargestellt, dass die bereits bisher geltenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Darlehensvergabe durch AIF weiterhin Geltung haben. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Absatz 5 unterfallen, können daher – wie bisher – Gelddarlehen nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowie bei zusätzlicher Registrierung nach Absatz 6 und/oder 7 nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und/oder (EU) Nr. 346/2013 gewähren. Die Regelung des § 240 sowie die Verordnung (EU) Nr. 760/2015 finden hingegen im Falle lediglich registrierter Kapitalverwaltungsgesellschaften keine Anwendung.

Im Übrigen gilt, dass auf Grund der mit der Darlehensvergabe durch AIF verbundenen Risiken die Vorgaben, die diesbezüglich für erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, im Grundsatz auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Absatz 5 erstreckt werden müssen. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Absatz 5 verwalten Publikums-AIF und ggfs. Spezial-AIF. Durch die Nennung der mit diesem Gesetz in § 285 eingefügten Absätze 2 und 3 wird die neu geschaffene Regelung in Bezug genommen, die die Darlehensvergabe für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF behandelt. Eine Darlehensvergabe für Rechnung eines Publikums-Spezial-AIF ist zudem nach der neu geschaffenen Regelung des § 261 Absatz 1 Nummer 8 zulässig, soweit es sich bei diesen um Gesellschafterdarlehen nach dem entsprechend anwendbaren § 285 Absatz 3 handelt.

Durch die Anwendbarkeit der §§ 26 Absatz 1, 2 und 7 und 27 Absatz 1, 2 und 5 soll sichergestellt werden, dass mit der Darlehensvergabe keine Interessenskonflikte verbunden sind. Die §§ 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und 30 Absatz 1 bis 4 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nur auf die Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 anwendbar, nicht jedoch, soweit nur Darlehensforderungen erworben, gehalten oder restrukturiert werden oder es sich um Gesellschafterdarlehen nach § 285 Absatz 3, ggfs. in Verbindung mit § 261 Absatz 1 Nummer 8, handelt.

Durch den Verweis auf §§ 26 Absatz 7, § 27 Absatz 5, § 29 Absatz 5 und 5a sowie § 30 Absatz 4 KAGB haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zudem bei der Anwendung von bestimmten Verhaltens- und Organisationsgrundsätzen dem Proportionalitätsprinzip Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass sie in Bezug auf diese Grundsätze der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen haben. Dies ergibt sich einerseits unmittelbar aus § 29 Absatz 5a sowie andererseits aus den Verweisen auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Durch die in Nummer 8 geregelte entsprechende Anwendung des § 20 Absatz 9 Satz 2 gilt auch im Anwendungsbereich des Absatzes 5, dass Änderungen der Darlehensbedingungen, die der Darlehensvergabe nachfolgen, nicht als Darlehensvergabe zu bewerten sind.

Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 20 Absatz 10 in der eingefügten Nummer 2 wird externen Kapitalverwaltungsgesellschaften zudem die Vergabe von Gelddarlehen für eigene Rechnung innerhalb des Konzerns erlaubt.

Infolge der Einfügung der Nummer 2 werden die bisherigen Nummern 2 bis 6 die Nummern 3 bis 7.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Die Streichung ist redaktionell, da sich bereits aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, auf die in den §§ 26 bis 28 verwiesen wird, ergibt, dass AIFM im Hinblick auf bestimmte Pflichten der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen haben (Proportionalitätsprinzip).

Zu Nummer 4 (§ 5)

Absatz 6 bleibt unverändert. Einer Umsetzung des neu gefassten Artikels 98 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2009/65/EG bedurfte es nicht, da dessen Vorgaben bereits mit § 5 Absatz 6 Satz 3 Ziffer 2 erfüllt sind. Eine dem neu gefassten Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Regelung wird in Absatz 6 nicht aufgenommen, da eine derartige Regelung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre. Denn der mit der Erhebung von Verkehrsdaten verbundene Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes ist wegen der besonderen Bedeutung der freien Kommunikation nur durch ein entsprechend schwerwiegendes Regelungsinteresse zu rechtfertigen.

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Die Bekanntmachung von unanfechtbar gewordenen Maßnahmen wird in dem neuen § 341 a geregelt. Die Sätze 2 und 3 finden sich in § 341a Absatz 5 wieder.

Zu Buchstabe b (Absätze 8 und 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des Absatzes 7.

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Die Regelung des neuen § 7a orientiert sich an der Regelung des § 26 b des Vermögensanlagengesetzes in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes. Nach § 7a Absatz 1 kann die Bundesanstalt Maßnahmen, die nach § 7 sofort vollziehbar sind, öffentlich bekannt machen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen erforderlich ist.

Die Bundesanstalt hat bei der Bekanntmachung eine Güterabwägung, insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung, vorzunehmen. Bei dieser Abwägung kommt dem erhöhten Schutz des Publikums ein besonderer Stellenwert zu.

Nach Absatz 3 Satz 2 darf die Bekanntmachung längstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Im Rahmen der sachlichen Abwägung hat die Bundesanstalt zu entscheiden, ob die Bekanntmachung für die volle Dauer von fünf Jahren aufrechterhalten wird oder ob sie vor Ablauf dieser Frist aus sachlichen Gründen gelöscht werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Umsetzung des Absatzes 4 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG, der einen von dem unveränderten Artikel 101 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU abweichenden Katalog von Ablehnungsgründen enthält. Der Widerspruch zwischen den Regelungen des Absatzes 4 des neu gefassten Artikels 99 und dem unveränderten Artikel 101 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG wird im Rahmen dieser Umsetzung dahingehend gelöst, dass an dem Wortlaut der Nummer 1 und damit an der einheitlichen Regelung für OGAW und AIF festgehalten wird. Insoweit wird dem unveränderten Artikel 101 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG der Vorrang eingeräumt.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1 Nummer 19)

Satz 1 setzt die in Absatz 2 Satz 1 des neu eingefügten Artikels 99b sowie Absatz 2 Satz 1 des neu eingefügten Artikels 99e der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) um.

Eine Mitteilung der Rechtsmittel bezüglich der auf Grund der Vorgaben des § 341a Absatz 3 nicht bekannt gemachten Sanktionen ist nicht erforderlich, da der neu eingefügte Artikel 99b der Richtlinie 2009/65/EG keine Bekanntmachung anfechtbarer Entscheidungen vorsieht. Bei der Aufnahme der Vorgabe zur Mitteilung der Rechtsmittel handelt es sich – wie auch bei Absatz 3 des neu eingefügten Artikels 99b der Richtlinie 2009/65/EG – um ein Redaktionsversehen.

Satz 2 setzt die in Absatz 2 Satz 2 des neu eingefügten Artikels 99b der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber ESMA um.

Satz 3 setzt die in Absatz 1 Satz 1 des neu eingefügten Artikels 99e der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber ESMA um.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Der neue Absatz 8 stellt sicher, dass der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers seinen Prüfungs- und Unterrichtungspflichten nach § 329 Absatz 1 und 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) nachkommen kann.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)

Entsprechend der Regelung des § 44c Absatz 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) dürfen Räume, die auch als Wohnung dienen, nur betreten werden, um dringende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhüten. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 18 Absatz 3)

Der eingefügte Satz 3 verweist bezüglich externer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. (…)/2015, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“).**]**

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 werden beibehalten, da deren Regelungsbereich zum Teil über den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015) hinausgeht und mit der jetzt vorgenommenen Regelung das Schutzniveau bei Publikums-AIF nicht abgesenkt werden soll.

Nach dem eingefügten Satz 4 gelten die in dem neuen Satz 3 in Bezug genommenen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 entsprechend für alle externen AIF-Kapitalgesellschaften, einschließlich solcher, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten. Dieser Gleichlauf ist auf Grund der gleichen Interessenlage bei OGAW und AIF angezeigt. Der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne des neu gefassten Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 ausgefüllt wird, ist nicht anders zu verstehen als der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne des insoweit gleich lautenden Artikels 21 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU. Bei einer künftigen Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte in die Richtlinie 2011/61/EU sind daher auch entsprechende Vorgaben für AIF-Kapitalgesellschaften zu erwarten. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und bleibt unverändert. Die rein nationalen Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten daher weiterhin nicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“).**]**

Zu Nummer 10 (§ 20 Absatz 8, 9 und 10)

Der neue Absatz 8 übernimmt die Regelung des aufgehobenen § 93 Absatz 4 zum Verbot der Darlehensvergabe und der Bürgschaft und dehnt dessen Anwendungsbereich entsprechend der Vorgabe des Artikels 88 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG über OGAW-Sondervermögen auf alle OGAW aus.

Absatz 9 Satz 1 benennt abschließend die Fälle, in denen eine Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF möglich ist. Daneben ist eine Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF unzulässig. Die in Satz 1 zunächst erfolgende Auflistung der bereits bisher geltenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Darlehensvergabe durch AIF hat lediglich klarstellenden Charakter. Mit der Nennung des mit diesem Gesetz in § 285 eingefügten Absatzes 2 wird die neu geschaffene Regelung in Bezug genommen, die die Darlehensvergabe für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF behandelt. Mit der Nennung der neu eingefügten Regelungen in § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 und § 285 Absatz 3 werden die neuen Regelungen zu Gesellschafterdarlehen in Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass das Einlagengeschäft keine nach § 20 erlaubte Tätigkeit darstellt. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Einlagengeschäft betreiben würde, wäre als Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes anzusehen. Würde eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darüber hinaus für Rechnung eines AIF das Einlagen- und Kreditgeschäft kombinieren, wäre es als „Kreditinstitut“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.

Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) zu qualifizieren.

Absatz 9 Satz 2 bestimmt, dass Änderungen der Darlehensbedingungen, die der Darlehensvergabe nachfolgen, nicht als Darlehensvergabe zu bewerten sind und daher nicht den Begrenzungen des Satzes 1 unterliegen. Änderungen der Darlehensbedingungen im Sinne des Satzes 2 stellen Fälle wie beispielsweise die Prolongation, die Änderung der Tilgungsleistungen und die Änderung der Zinslasten dar. Diese Regelung beinhaltet zweierlei:

Durch die neue Regelung werden die Handlungsmöglichkeiten von AIF – mit Ausnahme offener Spezial-AIF – erweitert. Diese AIF können unverbriefte Darlehen, in die sie investieren, künftig effektiver verwalten. Im Unterschied zur Rechtslage nach dem KWG soll nach dem KAGB keine Abgrenzung zwischen Änderungen der Darlehensbedingungen, die als Darlehensvergabe zu bewerten sind, und solchen Änderungen erfolgen, die nicht so zu bewerten sind. Nach der Wertung des KWG kann etwa eine Prolongation ein Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG darstellen. Eine derartige Maßnahme, die nach der Wertung des KWG ein Kreditgeschäft darstellen würde, kann also künftig nach dem KAGB auch von einem AIF vorgenommen werden.

Die Grenzen, die der Vergabe von Gelddarlehen im Anwendungsbereich des KAGB durch den Satz 1 gesetzt werden, gelten nicht für die Änderung von Darlehensbedingungen (Absatz 9 Satz 2). Um die Gefahr für die Finanzmarktstabilität und Regulierungsarbitrage zu vermeiden, werden an Kapitalverwaltungsgesellschaften von AIF, die in unverbriefte Darlehen investieren, (wie auch für darlehensvergebende AIF) besondere Anforderungen an das Risiko- und Liquiditätsmanagement gestellt, vgl. § 29 Absatz 5a, und offene Spezial-AIF von dem Anwendungsbereich des Absatzes 9 Satz 2 ausgenommen (Absatz 9 Satz 2, 2. Halbsatz).

Absatz 10 erlaubt externen Kapitalverwaltungsgesellschaften die Gewährung von Geld-darlehen für eigene Rechnung, soweit dies auf Konzernunternehmen beschränkt bleibt (Konzernprivileg). Die Regelung orientiert sich an dem Konzernprivileg in § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG. Die Regelung ist erforderlich, da § 20 die zulässigen Geschäfte bzw. Tätigkeiten enumerativ auflistet. Die Regelung lässt die Kapitalanforderungen nach § 25, insbesondere die Regelung des § 25 Absatz 7, unberührt. Diese müssen auch bei der Vergabe eines Gelddarlehens innerhalb des Konzerns beachtet werden. Internen Kapitalverwaltungsgesellschaften ist die Gewährung von Gelddarlehen für eigene Rechnung nicht erlaubt.

Zu Nummer 11 (§ 25 Absatz 4 Satz 1)

Die Regelung in § 25 Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU sowie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG. Diese verweisen für die Berechnung der Eigenmittel zunächst auf Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung). Diese Richtlinie wurde jedoch durch Artikel 63 der Richtlinie 2013/36/EU aufgehoben; Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten nach Artikel 163 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU als Verweisungen auf diese Richtlinie und auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Mit dem Verweis auf die jeweiligen Richtlinienbestimmungen für AIF- und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften wird klargestellt, dass die Eigenkapitalanforderungen sich nicht statisch nach der alten Kapitaladäquanzrichtlinie richten, sondern nunmehr neue Anforderungen gelten, insbesondere nach Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 34b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, der durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/488 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten eingefügt wurde. Damit ist auch für die Kapitalverwaltungsgesellschaften die sogenannte Subtraktionsmethode maßgeblich, nach der die fixen Gemeinkosten des Vorjahres durch Abzug bestimmter Posten von den Gesamtaufwendungen berechnet werden.

Zu Nummer 12 (§ 26 Absatz 7 Satz 2 und 3)

Satz 2 verweist bezüglich der Anforderungen an OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln, auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. (…)/2015, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat.

Wegen vergleichbarer Interessenlage sind diese Anforderungen nach Satz 3 nicht nur auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften entsprechend anwendbar. Der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne des neu gefassten Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 ausgefüllt wird, ist nicht anders zu verstehen als der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne des insoweit gleich lautenden Artikels 21 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU. Bei einer künftigen Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte in die Richtlinie 2011/61/EU sind daher auch entsprechende Vorgaben für AIF-Kapitalgesellschaften zu erwarten.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“).**]**

Zu Nummer 13 (§ 28)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe b sind redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Anfügung der neuen Ziffer 9 mit Buchstabe a Doppelbuchstabe cc. Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Anfügung der neuen Nummer 9) dient der Umsetzung des Absatzes 5 des neu eingefügten Artikels 99d der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Wegen vergleichbarer Interessenlage sollen nicht nur OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern alle Kapitalverwaltungsgesellschaften verpflichtet werden, geeignete Vorkehrungen für die interne Meldung von Rechtsverstößen zu schaffen. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 KWG. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften können eine geeignete Stelle sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft einrichten. Beauftragt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Stelle außerhalb des Unternehmens, so gelten die allgemeinen Anforderungen dieses Gesetzes an die Auslagerung.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Der neue Absatz 5a Satz 1 verlangt von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen gewähren oder für Rechnung eines AIF in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, dass angemessene Mindestanforderungen an das Risikomanagement erfüllt werden, wobei jedoch auch zu berücksichtigen ist, welchen Anteil diese Geschäfte an den Vermögensgegenständen des AIF ausmachen.

Im Vordergrund stehen Anforderungen betreffend die „bankentypischen“ Geschäfte der Darlehensvergabe und der Restrukturierung unverbriefter Darlehensforderungen. Aber auch an das Halten unverbriefter Darlehensforderungen sind besondere Anforderungen z. B. bezüglich der Überwachung des Kreditportfolios zu stellen. Die näheren Anforderungen sollen durch die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis konkretisiert werden. Die Anforderungen könnten sich, soweit geeignet, an dem Rundschreiben 10/2012 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk orientieren.

Diese Anforderungen sind erforderlich, um Finanzmarktrisiken auf Grund nicht fachkompetenter Praktiken zur Gewährung und Bewirtschaftung von Darlehen zu vermeiden sowie die Gefahren eines exzessiven Kreditwachstums und die Anreize zur Regulierungsarbitrage zu verringern.

Absatz 5a Satz 2 bestimmt zum einen, dass die Anforderungen des Satzes 1 nicht greifen, soweit es sich um im Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) oder im KAGB (offene Immobilienfonds) im Hinblick auf die Kreditvergabe spezialgesetzlich geregelte AIF handelt.

Zum anderen nimmt Absatz 5a Satz 2 Gesellschafterdarlehen von den zusätzlichen Anforderungen des Satzes 1 an das Risikomanagement aus, soweit diese die Anforderungen des (ggfs. entsprechend anwendbaren) § 285 Absatz 3 erfüllen. Die Ausnahme soll den praktischen Bedürfnissen insbesondere im Bereich Private Equity, Venture Capital sowie zur Strukturierung über Zweckgesellschaften Rechnung tragen. Hier können Situationen auftreten, in denen der Einsatz von Darlehen als flexibles Element der Unternehmensfinanzierung angezeigt ist und nicht erschwert werden soll. Die Erleichterungen für Gesellschafterdarlehen sind gerechtfertigt, da diese Darlehen nur anlässlich einer bestehenden Beteiligung gewährt werden und im Umfang begrenzt sind, so dass die Finanzmarktrisiken, die die Regelung nach Satz 1 rechtfertigen, insbesondere die Gefahr der Regulierungsarbitrage und des exzessiven Kreditwachstums, deutlich verringert sind.

Zu Nummer 15 (§ 34)

Der angefügte Absatz 6 regelt, dass für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften das Millionenkreditmeldeverfahren nach § 14 KWG bezüglich der AIF entsprechend gilt, für deren Rechnung die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Gelddarlehen gewähren oder unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Gewährt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines AIF ein Gelddarlehen in Millionenhöhe oder erwirbt unverbriefte

Darlehensforderungen in Millionenhöhe, hat sie entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 KWG der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich die Kreditnehmer anzuzeigen, deren Kreditvolumen bzw. deren Volumen der Darlehensverbindlichkeiten eine Million Euro oder mehr beträgt.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 14 KWG auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dient nicht nur aufsichtlichen Zwecken, sondern hat auch das Ziel, die am Meldeverfahren beteiligten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften über die Verschuldung ihrer Groß-Kreditnehmer zu informieren. Die Regelung dient damit auch dem Schutz dieser AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie den Anlegern des betreffenden AIF.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b (Absätze 9 und 10)

Der angefügte Absatz 9 stellt klar, dass die betreffenden Meldungen nach § 35 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln sind.

Der neue Absatz 10 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesanstalt, die technischen Einzelheiten zu den Meldungen (z. B. Format und Übertragungsweg der Meldungen) im Wege der Allgemeinverfügung zu konkretisieren.

Zu Nummer 17 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung des in die Richtlinie 2009/65/EG eingefügten Artikels 14a. Die Vorgaben an die Vergütungssysteme in den in die Richtlinie 2009/65/EG eingefügten Artikeln 14a und 14b entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben in Artikel 13 und Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU. Entsprechend wird der Anwendungsbereich des bisher nur für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden § 37 auch auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert. Die in § 37 Absatz 1 darüber hinaus vorgenommenen Ergänzungen nehmen den entsprechenden Wortlaut des Absatzes 1 des neuen Artikels 14a der Richtlinie 2009/65/EG auf. Diese Ergänzungen haben gegenüber der bisherigen Fassung des § 37 Absatz 1 lediglich klarstellende Bedeutung. Eine materielle Rechtsänderung für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgt nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung dient der Umsetzung der in die Richtlinie 2009/65/EG eingefügten Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Auch für die Vergütungssysteme von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften können nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung, die Überwachung und die Weiterentwicklung der Vergütungssysteme sowie über die Offenlegung in diesem Zusammenhang im Wege einer Rechtsverordnung ergehen. Durch die Änderungen in Satz 1 wird daher die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen entsprechend erweitert und durch die Änderungen des Satzes 2 der Wortlaut an den neuen Umfang der Ermächtigung angepasst. Das Bundesministerium der Finanzen oder bei Übertragung der Ermächtigung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 4 die Bundesanstalt hat der ESMA auf Verlangen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Auskünfte über die Vergütungssysteme zu erteilen.

Zu Nummer 18 (§ 39 Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Befugnis der Bundesanstalt, eine Erlaubnis auszusetzen, dient der Umsetzung des Buchstaben c des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Aussetzung stellt einen auflösend bedingten Entzug der Erlaubnis dar. Die Bundesanstalt kann statt der Aufhebung einer Erlaubnis eine Erlaubnis aussetzen, wenn die Aussetzung auf Grund besonderer Umstände nach dem Ermessen der Bundesanstalt eine gleich effiziente Maßnahme darstellt. Dies kann beispielsweise bei einem vorübergehenden Verstoß der Fall sein.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Nummer 5)

Die eingefügte Nummer 5 dient der Umsetzung des Buchstaben c des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG. Die in der Nummer 5 in Bezug genommenen schwerwiegenden Verstöße rechtfertigen die Aussetzung oder den Entzug der Erlaubnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn dieser die begangene Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Grundsätzen zugerechnet werden kann.

Im Gleichlauf mit der Neuordnung des § 340 werden anlässlich der Umsetzung der Vorgaben der Buchstaben b, c und d des neu gefassten Artikels 99 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG die dort genannten Maßnahmen auch auf bestimmte Ordnungswidrigkeiten erweitert, die sich nicht auf OGAW beziehen, denen aber ein vergleichbar schwerer Verstoß zugrunde liegt.

Die in Nummer 5 sowie in § 40 Absatz 3 und § 340 Absatz 7 vorgesehenen Maßnahmen sollen das der BaFin im Übrigen zustehende aufsichtsrechtliche Instrumentarium nicht beschränken. Vielmehr soll die BaFin auch weiterhin weitere Maßnahmen, insbesondere solche nach §§ 5, 15 und 16 sowie 40 bis 43, unter den dort genannten Voraussetzungen treffen können.

Die Befugnis der Bundesanstalt nach § 5 Absatz 6 Satz 1 umfasst auch die Möglichkeit, im Falle ordnungswidrigen Verhaltens anzuordnen, dass die verantwortliche Person das Verhalten zu beenden und künftig zu unterlassen hat, so dass es keiner Aufnahme einer entsprechenden Befugnis zur Umsetzung des Buchstaben b des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG bedarf.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen hat die Bundesanstalt auch bei ihrer Entscheidung über Maßnahmen nach Nummer 5 alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, wie beispielweise die im neu eingefügten Artikel 99c der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführten Kriterien der Schwere und Dauer des Verstoßes, des Grads der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person, des Schadens für Dritte oder für das Funktionieren der Märkte und der Wirtschaft allgemein, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, der früheren Verstöße und der Maßnahmen nach dem Verstoß zur Verhinderung einer Wiederholung des Verstoßes.

Zu Buchstabe d (Nummer 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 5.

Zu Nummer 19 (§ 40)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift dient dem Hinweis auf die ergänzte Möglichkeit der Bundesanstalt, Tätigkeitsverbote auszusprechen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Buchstaben d des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG. Das nach der Richtlinie vorzusehende vorübergehende oder dauerhafte und nicht nur auf die Tätigkeit in der betroffenen Kapitalverwaltungsgesellschaft beschränkte Tätigkeitsverbot kann die Bundesanstalt bereits nach § 40 Absatz 1 gegenüber verantwortlichen Geschäftsleitern sowie denjenigen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, aussprechen. Durch die Ergänzung, dass das Tätigkeitsverbot gegenüber jeder verantwortlichen natürlichen Person, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist, ausgesprochen werden kann, wird die Möglichkeit des Tätigkeitsverbots entsprechend den Vorgaben des Buchstaben d des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG auf Personen erweitert, die nicht als faktische Geschäftsleiter zu qualifizieren sind.

Bei ihrer Ermessensausübung hat die Bundesanstalt zu beachten, dass wegen der hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein dauerhaftes Berufsverbot ein dauerhaftes Tätigkeitsverbot nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen in Betracht kommt.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen hat die Bundesanstalt auch bei ihrer Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, wie beispielweise die im neu eingefügten Artikel 99c der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführten Kriterien der Schwere und Dauer des Verstoßes, des Grads der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person, des Schadens für Dritte oder für das Funktionieren der Märkte und der Wirtschaft allgemein, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, der früheren Verstöße und der Maßnahmen nach dem Verstoß zur Verhinderung einer Wiederholung des Verstoßes.

Im Gleichlauf mit der Neuordnung des § 340 werden anlässlich der Umsetzung der Vorgaben der Buchstaben b, c und d des neu gefassten Artikels 99 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG die dort genannten Maßnahmen auch auf bestimmte Verstöße erweitert, die sich nicht auf OGAW beziehen, die aber vergleichbar schwer sind. Die mit

der Ergänzung in Absatz 1 erfolgte Erweiterung der Möglichkeit für die Bundesanstalt, gegenüber sonstigen verantwortlichen Personen ein Tätigkeitsverbot auszusprechen, ist auch bei AIF-Sachverhalten erforderlich, um die Integrität des Finanzsystems zu wahren und institutionell dem Anlegerschutz Geltung zu schaffen.

Zu Nummer 20 (§ 44)

Zu Buchstaben a bis d, f (Absätze 2 bis 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 2 Absatz 4b sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 5a)

Die neue Regelung ist an die Vorschrift des § 39 Absatz 1 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis) angelehnt und bestimmt, dass die Registrierung in den in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Fällen unmittelbar auf Grund des Gesetzes erlischt. Durch die Regelung sollen Vorratsregistrierungen sowie Registrierungsgesellschaften, die nicht mehr tätig sind, verhindert werden. Ein „Gebrauch machen“ im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt unter anderem vor, solange Vertriebs- und Absatztätigkeiten vorgenommen werden.

Zu Buchstabe g (Absatz 8 und 9)

Der angefügte Absatz 8 stellt klar, dass die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 4 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln sind.

Der neue Absatz 9 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesanstalt, im Wege der Allgemeinverfügung die technischen Einzelheiten zu den Meldungen (z. B. Format und Übertragungsweg der Meldungen) zu konkretisieren.

Zu Nummer 21 (§ 47 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22 (§ 48a)

Nach der Regelung des § 48a Absatz 1 muss eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4 für die von ihr verwalteten geschlossenen Spezial-AIF, für die sie Darlehen nach § 285 Absatz 2 vergibt und die nicht nach dem HGB zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, einen Jahresabschluss erstellen und ihren Anlegern zur Verfügung stellen. Diese Vorschrift orientiert sich an § 45 Absatz 1, setzt jedoch keine elektronische Bekanntmachung im Bundesanzeiger und keine Zurverfügungstellung in Papierform voraus. Zudem gelten die §§ 46, 47 und 48 Absatz 2 entsprechend. Hierdurch wird ein annähernder Gleichlauf beim Jahresabschluss und der Prüfung für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 und Absatz 5 für den Fall der Darlehensvergabe nach § 285 Absatz 2 geschaffen. Die Vorgaben sind auch für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 4 geboten. Durch die unabhängige Prüfung kann die Einhaltung der mit einer Darlehensvergabe nach § 285 Absatz 2 verbundenen Anforderungen und damit der Schutz der Finanzmarktstabilität besser sichergestellt werden.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung entsprechend den §§ 38 Absatz 5, 117 Absatz 4 und 136 Absatz 4, um die notwendigen Informationen zur Überwachung des Geschäfts von Darlehen vergebenden Investmentvermögen der Bundesanstalt in einheitlicher Form bereitzustellen. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere die für Darlehen vergebende Investmentvermögen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 für anwendbar erklärten Vorschriften geprüft werden und Risiken somit frühzeitig erkannt werden können.

Zu Nummer 23 (§ 67 Absatz 3 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 307 Absatz 2.

Zu Nummer 24 (§ 68 Absatz 4 Satz 3)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Absatzes 5 des neu eingefügten Artikels 99d der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf Verwahrstellen. Der Wortlaut orientiert sich an § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 KWG, auf den bezüglich der „geeigneten Stellen“ auch Bezug genommen wird.

Zu Nummer 25 (§ 69)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die §§ 48a ff. des Kreditwesengesetzes wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr.

1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD-Umsetzungsgesetz) vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2091) aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen zur Übertragung finden sich jetzt in den §§ 107 ff. des durch das BRRD-Umsetzungsgesetz eingeführten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Die Einfügung des Satzes 3 erfolgt vor dem Hintergrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015, die die Europäische Kommission auf Grund der neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG erlassen hat. In dieser Verordnung werden die Schritte festgelegt, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss, damit eine Unterverwahrung zulässig ist. Die Verordnung sieht in diesem Zusammenhang in Artikel 15 Absatz 9 Mitteilungspflichten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden vor, die hier in Bezug genommen werden.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Der in Bezug genommene Artikel bezieht sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“)**]**.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 26a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da sich die Regelungen zum Moratorium jetzt in § 46g KWG befinden (Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013, BGBl. I 2013, S. 3090).

Zu Nummer 26 (§ 70)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Neufassung dient der Umsetzung des Absatzes 2 Satz 1 des neu gefassten Artikels 25 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung dient der Umsetzung des Absatzes 2 Unterabsatz 2 des neu gefassten Artikels 25 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Absatzes 1 des neu gefassten Artikels 25 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Der neu gefasste Absatz 4 verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. (…)/2015, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikels 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat. In den in Bezug genommen Artikeln 20 Buchstabe a bis c und e, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwahrstelle näher bestimmt.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“)**]**.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Neufassung dient der Umsetzung des Absatzes 7 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. Einer Regelung, dass Absatz 5 Satz 1 auch für einen Unterverwahrer gilt, bedarf es nicht, da § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d bestimmt, dass die Pflichten nach Absatz 5 Satz 1 auch vom Unterverwahrer einzuhalten sind.

Zu Nummer 27 (§ 72)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Neufassung des Absatzes 1 und Streichung des Absatzes 3 dient der Umsetzung der Absätze 5 und 6 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. In dem neu gefassten Absatz 1 Nummer 3 wird anders als in Absatz 6 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG die Investmentgesellschaft nicht angesprochen,

weil der Begriff der OGAW-Verwaltungsgesellschaft auch den Fall erfasst, dass der OGAW als Investmentgesellschaft intern verwaltet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Ergänzung erleichtert die Abgrenzung zu den Aufgaben der Verwahrstelle in ihrer Zahlstellenfunktion nach § 74.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Streichung des Absatzes 3 dient wie die Neufassung des Absatzes 1 der Umsetzung der Absätze 5 und 6 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 28 (§ 73)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2)

Die Änderungen des § 73 dienen der Umsetzung des Absatzes 3 des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Absatz 5 musste zur Umsetzung des Absatzes 4 des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG nicht geändert werden, da diese Regelung der Richtlinie 2009/65/EG der Regelung des Artikels 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU entspricht, die sowohl in § 82 Absatz 5 als auch in § 73 Absatz 5 Eingang gefunden hat. Die Regelungen besagen, dass ein Unterverwahrverhältnis und die damit einhergehenden speziellen Anforderungen ausgeschlossen sind, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die gerade in der Eigenschaft als Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem erbracht werden. Außerhalb dieses engen sachlichen Anwendungsbereichs der Ausnahmen nach § 73 Absatz 5 und § 82 Absatz 5 gelten die Pflichten nach dem KAGB uneingeschränkt. Unternehmen, die ein Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem betreiben, können die Ausnahme insoweit nicht geltend machen, wie sie Dienstleistungen erbringen, die auch andere Verwahrstellen anbieten.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 4 Buchstabe b)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Absatzes 3 Buchstabe b des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG. Die besonderen Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b beziehen sich nur noch auf die Unterwahrung von Finanzinstrumenten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4 Buchstabe d)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Absatzes 3 Buchstabe d des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 4 Buchstabe e)

Die Änderung dient der Umsetzung des Absatzes 3 Buchstabe e des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1)

Die Änderungen dienen der Anpassung an Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Halbsatz des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Die gegenüber der Parallelnorm des § 82 Absatz 2 abweichende Formulierung beruht auf den unterschiedlichen Richtlinienvorgaben. Aus Ziffer i des Absatzes 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG, der im nachfolgenden Unterabsatz im ersten Halbsatz in Bezug genommen wird („Ungeachtet des Unterabsatzes 1 Buchstabe b Ziffer i“) ergibt sich, dass im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nur die Anforderungen „einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis“ verzichtbar sind, nicht jedoch die in Ziffer ii enthaltene Anforderung einer „regelmäßigen externen Buchprüfung“. Vor diesem Hintergrund werden in § 73 Absatz 2 die ausnahmsweise verzichtbaren Anforderungen des Absatzes 4 Buchstabe b wiederholt und hierbei die nicht verzichtbare Anforderung „einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung“ ausgespart.

Demgegenüber ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2011/61/EU, dass im Rahmen der dortigen Ausnahmeregelung auch die Anforderung „einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung“ verzichtbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a)

Die Änderung dient der Anpassung an Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe b)

Die Einfügung dient der Anpassung an Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Buchstabe c)

Die Änderung dient der Anpassung an Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a des neu gefassten Artikels 22a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die Einfügung des Absatzes 6 erfolgt vor dem Hintergrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015, die die Europäische Kommission auf Grund der neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG erlassen hat. In dieser Verordnung werden in Artikeln 15 bis 17 die Schritte festgelegt, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss sowie die hierauf bezogenen Überwachungspflichten der Verwahrstelle.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015")**]**.

Zu Nummer 29 (§ 74 Absatz 3)

Der angefügte Absatz 3 dient der Umsetzung von Unterabsatz 1 Buchstabe a und c und Unterabsatz 2 des Absatzes 4 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. Die übrigen Vorgaben des Absatzes 4 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG werden bereits durch die bestehenden Regelungen des § 68 Absatz 2, § 74 und des § 71 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt. An der bisherigen Rechtslage, dass die OGAW-Verwahrstelle als Zahlstelle tätig werden muss und sich nicht wie eine AIF-Verwahrstelle auf die Überwachung des Zahlungsverkehrs beschränken kann, wird festgehalten.

Zu Nummer 30 (§ 76)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Buchstaben a und b des neu gefassten Artikels 22 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Die in Buchstabe a des neu gefassten Artikels 22 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG zusätzlich genannten Sachverhalte des Verkaufs, der Auszahlung und der Annullierung von Anteilen werden von den Sachverhalten der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erfasst und werden daher in § 76 Absatz 1 Nummer 1 nicht ausdrücklich erwähnt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Die Änderung dient zum einen der Anpassung an den Buchstaben d des neu gefassten Artikels 22 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Zum anderen wird mit der Erwähnung des Sachverhalts der Überweisung „für Rechnung des inländischen OGAW" dem Umstand Rechnung getragen, dass Geldkonten auch für Rechnung des OGAW geführt werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Die Änderung dient der Anpassung an den Buchstaben e des neu gefassten Artikels 22 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung dient der Anpassung an den Buchstaben c des neu gefassten Artikels 22 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Die dort ebenfalls angesprochene Investmentgesellschaft muss in Absatz 2 nicht aufgenommen werden, weil der Begriff der OGAW-Verwaltungsgesellschaft auch den Fall erfasst, dass der OGAW als Investmentgesellschaft intern verwaltet wird.

Zu Nummer 31 (§ 77)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung dient der Anpassung des Verweises an die neue Fassung des § 72.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Neufassung dient der Umsetzung der Absätze 3 und 4 des neu gefassten Artikels 24 der Richtlinie 2009/65/EG. Die bisherige Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbefreiung besteht nicht mehr. Daher wird die entsprechende Regelung ersatzlos gestrichen.

Zu den Buchstaben c und d (Absatz 5)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 5, die eine weitere Möglichkeit der Haftungsbefreiung vorsah, wird ersatzlos gestrichen, da eine vertragliche Haftungsbefreiung nach Absatz 3 des neu gefassten Artikels 24 der Richtlinie 2009/65/EG nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 32 (§ 78 Absatz 2 Satz 2)

Entsprechend der Regelung des § 78 Absatz 1 Satz 2 und der Regelung des früheren § 12c Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) regelt der neu gefasste § 78 Absatz 2 Satz 2, wie von Absatz 5 des neu gefassten Artikels 24 der Richtlinie 2009/65/EG vorgegeben, dass die Ansprüche gegen die Verwahrstelle auch durch die Anleger geltend gemacht werden können. Die bisherige Regelung des § 78 Absatz 2 Satz 2, wonach der Anleger neben der Geltendmachung nach Satz 1 einen eigenen Anspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen konnte, entfällt ersatzlos. Aus dieser Regelung wurde teilweise gefolgert, dass die Ansprüche nicht von der Gemeinschaft der Anleger, sondern nur von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Zudem konnten aus der bisherigen Regelung des § 78 Absatz 2 Satz 2 praktische Probleme entstehen, wenn ein Anleger auf Grund dieser Regelung den auf seinen Anteil entfallenden Teil der Ansprüche der Gemeinschaft der Anleger als eigenen Anspruch geltend machte und daneben die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ansprüche der Gemeinschaft der Anleger durchsetzte. Das Entfallen der bisherigen Regelung des § 78 Absatz 2 Satz 2 hat keine Auswirkungen auf das Recht der Anleger, Individualansprüche geltend zu machen, da sich § 78 Absatz 2 wie auch Absatz 1 nur auf Kollektivansprüche der Anleger bezieht.

Bezüglich der Ansprüche der Gemeinschaft der Anleger besteht weder bei der Geltendmachung durch die OGAW-Kaitalverwaltungsgesellschaft noch bei der Geltendmachung durch die Gemeinschaft der Anleger die Gefahr einer Verdopplung von Regressansprüchen oder einer Ungleichbehandlung der Anleger, so dass es keiner Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des Absatzes 5 des neu gefassten Artikels 24 der Richtlinie 2009/65/EG bedarf.

Zu Nummer 33 (§ 82)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d)

Bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung durch den Unterverwahrer für Rechnung des Publikums-AIF künftig unter den entsprechend anwendbaren Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 2)

Vor dem Hintergrund der gleichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anleger sind die neuen, durch delegierte Rechtsakte konkretisierten Vorgaben zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW bei Unterverwahrung auf Publikums-AIF entsprechend anwendbar.

[Erläuterung: Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“)**]**.

Zu Nummer 34 (§ 85)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung für Rechnung des Publikums-AIF unter den entsprechend anwendbaren Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Satz 1 bestimmt, dass die Artikel 20 Buchstabe a bis c und e, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 zur Festlegung der

Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat, auf Verwahrstellen, die Vermögenswerte von AIF verwalten, entsprechend anwendbar sind. Dies ist auf Grund der vergleichbaren Interessenlage angezeigt. Der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne des neu gefassten Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (…)/2015 ausgefüllt wird, ist nicht anders zu verstehen als der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne des insoweit gleich lautenden Artikels 21 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU. Bei einer künftigen Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte in die Richtlinie 2011/61/EU sind daher auch entsprechende Vorgaben für AIF-Kapitalgesellschaften zu erwarten.

[Erläuterung: s.o. zu § 70 Abs. 4. Der hier in Bezug genommene Delegierte Rechtsakt wurde noch nicht erlassen. Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“)**]**.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und bleibt unverändert. Dieser Satz behandelt den speziellen Fall, dass nach § 80 Absatz 3 und 4 eine natürliche Person mit der Verwahrstellenfunktion beauftragt wurde.

Zu Nummer 35 (§ 88 Absatz 4 und 5)

Entsprechend der für OGAW geltenden Regelung des § 77 Absatz 4 wird auch für Publikums-AIF bestimmt, dass sich die Verwahrstelle bei Unterverwahrung nicht von ihrer Haftung befreien kann. Hierdurch wird ein gleiches Schutzniveau für Anleger von OGAW und Publikums-AIF geschaffen.

Zu Nummer 36 (§ 89 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung entspricht der zu § 78 Absatz 2 Satz 2 vorgenommen Änderung:

Entsprechend der Regelung des § 89 Absatz 1 Satz 2 und der Regelung des früheren § 12c Absatz 3 Satz 2 KAGG regelt der neu gefasste § 89 Absatz 2 Satz 2, wie auch von Artikel 21 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU vorgegeben, dass die Ansprüche gegen die Verwahrstelle auch durch die Anleger geltend gemacht werden können. Die bisherige Regelung des § 89 Absatz 2 Satz 2, wonach der Anleger neben der Geltendmachung nach Satz 1 einen eigenen Anspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen konnte, entfällt ersatzlos. Aus dieser Regelung wurde teilweise gefolgert, dass die Ansprüche nicht von der Gemeinschaft der Anleger, sondern nur von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Zudem konnten aus der bisherigen Regelung des § 89 Absatz 2 Satz 2 praktische Probleme entstehen, wenn ein Anleger auf Grund dieser Regelung den auf seinen Anteil entfallenden Teil der Ansprüche der Gemeinschaft der Anleger als eigenen Anspruch geltend machte und daneben die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ansprüche der Gemeinschaft der Anleger durchsetzte. Das Entfallen der bisherigen Regelung des § 89 Absatz 2 Satz 2 hat keine Auswirkungen auf das Recht der Anleger, Individualansprüche geltend zu machen, da sich § 89 Absatz 2 wie auch Absatz 1 nur auf Kollektivansprüche der Anleger bezieht.

Zu Nummer 37 (§ 93)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Regelung des aufgehobenen Absatzes 4 geht bezüglich OGAW-Sondervermögen in dem neuen § 20 Absatz 8 auf. Die Zulässigkeit der Vergabe von Gelddarlehen durch AIF bestimmt sich nach dem neuen § 20 Absatz 9 (ggfs. in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 4a und 5).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 bis 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des Absatzes 4.

Zu Nummer 38 (§ 95 Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung dient dazu, für Sondervermögen Konformität mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen vom 31. Mai 2013 (BGBl. II 2013, S. 1363, im Folgenden: FATCA-Abkommen) herzustellen. Nach dem FATCA-Abkommen gelten Investmentvermögen grundsätzlich als sogenannte „meldende Finanzinstitute“, d. h. sie wären verpflichtet, in den USA meldepflichtige Anleger zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Investmentvermögen sind jedoch dann von der Meldepflicht befreit, wenn sämtliche Beteiligungen von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute im Sinne des Abkommens sind, oder über diese gehalten werden. Um diese Voraussetzungen für sämtliche Anteile an einem Sondervermögen zu erfüllen, muss gewährleistet werden, dass

auf den Inhaber lautende Anteilscheine und dazugehörige Gewinnanteilscheine nicht mehr als effektive Stücke im Umlauf sind.

Mit dem geänderten § 95 Absatz 1 Satz 3 wird daher für die Zukunft geregelt, dass keine effektiven Stücke mehr ausgegeben werden, indem die Verbriefung aller Anteile in einer Sammelurkunde und zugleich der Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs der Anleger vorgeschrieben werden. Durch die zwingende Vorgabe des Ausschlusses des Anspruches auf Einzelverbriefung in den Anlagebedingungen ist gewährleistet, dass ein Anleger sich auch nicht nachträglich eine effektive Urkunde ausliefern lassen kann (§ 9a Absatz 3 Satz 2 des Depotgesetzes – DepotG). Ansonsten könnte ein Anleger gemäß § 7 Absatz 1 oder § 8 DepotG die Auslieferung einzelner Wertpapiere in Höhe des Nennbetrags bzw. in Höhe der Stückzahl der für ihn in Verwahrung genommenen Wertpapiere verlangen. Auch bisher schon konnte eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten Sondervermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen den Anspruch der Anleger auf Einzelverbriefung mit der Rechtsfolge des § 9a Absatz 3 Satz 2 DepotG ausschließen, was auch bereits weitgehende Praxis ist.

§ 95 Absatz 1 Satz 3 betrifft alle Rechte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in einer Wertpapierurkunde verbrieft werden. Rechte, die bereits verbrieft sind, werden von der Regelung nicht berührt. Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits existieren, werden nach den Regelungen des neuen § 356 zu einem bestimmten Zeitpunkt kraftlos und an deren Stelle wird eine neue Wertpapiersammelurkunde ausgestellt oder eine bereits bestehende „Bis-zu-Urkunde“ um die in den kraftlosen Wertpapieren verbrieften Anteile zahlenmäßig angepasst.

Zu Nummer 39 (§ 97 Absatz 1)

Der neue Satz 2 stellt sicher, dass Inhaberanteilscheine nur zusammen mit noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen in Verwahrung gegeben werden können. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Sammelurkunde grundsätzlich bei sämtlichen in § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Stellen hinterlegen. Der Verweis auf Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 trägt europarechtlichen Vorgaben Rechnung. Denn ein gemäß dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zugelassener EU-Zentralverwahrer oder anerkannter Drittland-Zentralverwahrer kann nach Artikel 23 beziehungsweise Artikel 25 dieser Verordnung seine Dienstleistungen europaweit erbringen. Für sonstige ausländische Zentralverwahrer bleibt es dabei, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 Depotgesetz erfüllt sein müssen. Es obliegt jeweils der Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine FATCA-konforme Stelle auszuwählen.

Zu Nummer 40 (§ 100)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 2)

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 wird die bisherige Verwaltungspraxis klargestellt, dass nicht nur im Fall der Treuhandlösung, sondern auch im Falle der Miteigentumslösung sowohl das Verwaltungsrecht als auch das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle übergeht. Denn eine ordnungsgemäße Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle setzt voraus, dass die Verwahrstelle beide Rechte (Verwaltungs- und Verfügungsrecht) ausüben kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 5)

Die Übertragung der Verwaltung eines Spezialsondervermögens auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf keiner Genehmigung der Bundesanstalt, sondern ist dieser nur anzuzeigen. Nach dem neuen Satz 5 hat die Bundesanstalt der Kapitalverwaltungsgesellschaft das Datum des Eingangs dieser Anzeige zu bestätigen. Dies dient der Rechtssicherheit, da an die Anzeige der Übertragung des Verwaltungsrechts Rechtsfolgen geknüpft sind (z. B. Wirksamwerden des Wechsels bei Spezialsondervermögen nach § 100a Absatz 3 Satz 1, soweit kein späterer Zeitpunkt für den Wechsel festgelegt wurde.)

Zu Nummer 41 (§ 100a)

Bisher war nur der Fall geregelt, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines Sondervermögens kündigen kann. Rechtsfolge der Kündigung ist die Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle nach § 100. Alternativ kann die Verwahrstelle von einer Abwicklung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung übertragen. Für den Fall, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt die Verwaltung eines Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wollte, fehlte im KAGB bisher eine spezielle Regelung. Die neue Vorschrift des § 100a enthält nun eine spezielle Regelung für eine Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass die Übertragung des Sondervermögens (Treuhandlösung; § 92 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative) oder die Übertragung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts (Miteigentumslösung; § 92 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative) alternativ zur Kündigung des Verwaltungsrechts und Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle zur Verfügung steht. Die Vorschrift sieht zudem vor, dass die Übertragung der Genehmigung der Bundesanstalt bedarf. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, auf die das Sondervermögen oder das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen übertragen werden soll, muss über eine entsprechende Erlaubnis verfügen, d. h. die Erlaubnis muss auch die Art von Sondervermögen umfassen, auf das sich die Übertragung bezieht. Entsprechend der Regelung des § 100 bedarf die Übertragung bei Spezialsondervermögen nicht der Genehmigung der Bundesanstalt, sondern ist dieser nur anzuzeigen.

Absatz 2 legt fest, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Übertragung im Bundesanzeiger sowie im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt zu machen hat. Wie in der Regelung des § 99 Absatz 1 Satz 1 gilt auch im Rahmen des § 100a Absatz 2 bezüglich der Bekanntmachung im Jahres- oder Halbjahresbericht, dass derjenige Bericht auszuwählen ist, der als nächstes zu erstellen ist. Die Bekanntmachung darf erst nach Genehmigungserteilung erfolgen. Zudem sind entsprechend § 99 Absatz 1 Satz 3 die Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über den Wechsel zu unterrichten. Durch diese Bekanntmachungen soll den Anlegern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anteile frühzeitig zurückzugeben, falls sie mit dem Wechsel nicht einverstanden sind. Bei Spezialsondervermögen sind diese Bekanntmachungen nicht erforderlich.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung. Dieser richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung, darf jedoch bei Publikumssondervermögen frühestens zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und bei Spezialsondervermögen frühestens zum Zeitpunkt der Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 100 Absatz 3 Satz 4 vorgesehen werden. Sofern auch ein Wechsel der Verwahrstelle stattfinden soll, stellt Absatz 4 klar, dass auch dieser Wechsel der Genehmigung der Bundesanstalt bedarf. Die Genehmigungspflicht gilt allerdings entsprechend der Regelungen des § 69 Absatz 1 Satz 1 und des § 87 nur für den Wechsel von Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikumssondervermögen beauftragt sind.

Zu Nummer 42 (§ 101)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 307 Absatz 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Anfügung des Absatzes 4 dient der Umsetzung des in Artikel 69 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG angefügten Unterabsatzes 2.

Zu Nummer 43 (§ 108 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 93 Absatz 4.

Zu Nummer 44 (§ 112 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 100 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Satz 6)

Bestellt die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft, stellt der neue Satz 6 klar, dass die Regelung des § 100a entsprechend gilt. Zusätzlich zu dem Genehmigungs- bzw. Anzeigeerfordernis, das sich bereits aus Satz 5 ergibt, ist die Investmentaktiengesellschaft durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 100a dazu verpflichtet, die Übertragung bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften im Bundesanzeiger sowie im Jahres- oder Halbjahresbericht bekannt zu machen. In Bezug auf Spezialinvestmentaktiengesellschaften ist eine solche Bekanntmachung nach § 100a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Satz 4 nicht erforderlich. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung richtet sich entsprechend § 100a Absatz 3 nach der vertraglichen Vereinbarung, darf bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften jedoch frühestens zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften frühestens zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 45 (§ 113)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Die Einfügung der neuen Nummer 3 dient der Umsetzung des Buchstaben c des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG. Die in der Nummer 3 im Zusammenhang mit extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften in Bezug genommenen schwerwiegenden Verstöße rechtfertigen die Aussetzung oder den Entzug der Erlaubnis der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft, wenn dieser die begangene Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Grundsätzen zugerechnet werden kann.

Die in Satz 1 Nummer 3, § 39 Absatz 3 Nummer 5 sowie in § 340 Absatz 7 vorgesehenen Maßnahmen sollen das der Bundesanstalt im Übrigen zustehende aufsichtsrechtliche Instrumentarium nicht beschränken. Vielmehr soll die Bundesanstalt auch weiterhin weitere Maßnahmen, insbesondere solche nach §§ 5, 15 und 16 sowie 40 bis 43, unter den dort genannten Voraussetzungen treffen können.

Die Befugnis der Bundesanstalt nach § 5 Absatz 6 Satz 1 umfasst auch die Möglichkeit, im Falle ordnungswidrigen Verhaltens anzuordnen, dass die verantwortliche Person das Verhalten zu beenden und künftig zu unterlassen hat, so dass es keiner Aufnahme einer entsprechenden Befugnis zur Umsetzung des Buchstaben b des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG bedarf.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen hat die Bundesanstalt auch bei ihrer Entscheidung über Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, wie beispielweise die im neu eingefügten Artikel 99c der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführten Kriterien der Schwere und Dauer des Verstoßes, des Grads der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person, des Schadens für Dritte oder für das Funktionieren der Märkte und der Wirtschaft allgemein, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, der früheren Verstöße und der Maßnahmen nach dem Verstoß zur Verhinderung einer Wiederholung des Verstoßes.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Ergänzung in Absatz 3 dient der Umsetzung des Buchstaben d des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG. Das nach der Richtlinie vorzusehende vorübergehende oder dauerhafte und nicht nur auf die Tätigkeit in der betroffenen Investmentgesellschaft beschränkte Tätigkeitsverbot kann die Bundesanstalt bereits nach § 113 Absatz 3 gegenüber verantwortlichen Geschäftsleitern sowie denjenigen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, aussprechen. Durch die Ergänzung, dass das Tätigkeitsverbot gegenüber jeder verantwortlichen natürlichen Person, die in der OGAW-Investmentaktiengesellschaft tätig ist, ausgesprochen werden kann, wird die Möglichkeit des Tätigkeitsverbots entsprechend den Vorgaben des Buchstaben d des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG auf Personen erweitert, die nicht als faktische Geschäftsleiter zu qualifizieren sind.

Bei ihrer Ermessensausübung hat die Bundesanstalt zu beachten, dass wegen der hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein dauerhaftes Berufsverbot ein dauerhaftes Tätigkeitsverbot nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen in Betracht kommt.

Zu Nummer 46 (§ 119)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der angefügte Satz 2 sieht vor, dass entsprechend der Anzeigepflicht in Absatz 3 Satz 3 für Mitglieder des Aufsichtsrats auch die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands der Bundesanstalt anzuzeigen ist. Praktische Relevanz hat die neue Regelung für extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften. Bei intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften erhält die Bundesanstalt hingegen bereits auf Grund der Regelung des § 22 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 von den Änderungen Kenntnis.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Absatz 6 dient der Umsetzung des Absatzes 5 des neu eingefügten Artikels 99d der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf OGAW-Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 KWG.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Pflichten des KAGB in erster Linie an die Kapitalverwaltungsgesellschaften und nicht die Investmentgesellschaft richten und daher Vorkehrungen für die interne Meldung von Rechtsverstößen primär bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften geboten sind, wird auf eine Erweiterung der Regelung des

Absatzes 6 über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG hinaus, d. h. auf eine Erweiterung auf Publikums-AIF-Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, verzichtet.

Zu Nummer 47 (§ 120)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur (Streichung des Insichverweises).

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 3 und 4)

Die Anfügung der Sätze 3 und 4 dient der Umsetzung des in Artikel 69 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG angefügten Unterabsatzes 2.

Zu Nummer 48 (§ 124 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 93 Absatz 4.

Zu Nummer 49 (§128 Absatz 2)

Entsprechend den Regelungen bei anderen Investmentgesellschaften (vgl. §§ 119 Absatz 2 Satz 2, 147 Absatz 2 Satz 2 und 153 Absatz 2 Satz 2) ist die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung der Bundesanstalt anzuzeigen.

Zu Nummer 50 (§ 129 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 100 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Bestellt die offene Investmentkommanditgesellschaft eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, gilt die Regelung des § 100a Absatz 1 bis 3 entsprechend. Da die Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft nach § 91 Absatz 2 nur für Spezialfonds in Betracht kommt, bedarf die Übertragung entsprechend § 100a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Satz 4 keiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger, Jahresbericht und Halbjahresbericht. Entsprechend § 100a Absatz 3 wird die Übertragung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, aber frühestens zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Bundesanstalt wirksam.

Zu Nummer 51 (§ 140 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 93 Absatz 4.

Zu Nummer 52 (§ 144)

Zu Buchstabe a (Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 100 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Satz 6)

Bestellt die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, wird durch den neuen Satz 6 klargestellt, dass § 100a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend gilt. Dagegen findet § 100a Absatz 2 (vorzeitige Bekanntmachung der Übertragung) keine entsprechende Anwendung, da durch die Bekannt-machung den Anlegern die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Anteile frühzeitig zurückzugeben. Dieser Regelungszweck kann aber nur bei offenen Investmentvermögen, nicht dagegen bei geschlossenen Investmentvermögen wie z. B. der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital erreicht werden. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung richtet sich entsprechend § 100a Absatz 3 nach der vertraglichen Vereinbarung, darf bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung und bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften frühestens zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 53 (§ 147 Absatz 2)

Der angefügte Satz 2 sieht vor, dass entsprechend der Anzeigepflicht in Absatz 3 Satz 3 für Mitglieder des Aufsichtsrats auch die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands der Bundesanstalt anzuzeigen ist. Praktische Relevanz hat die neue Regelung für extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften. Bei intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften erhält die Bundesanstalt hingegen bereits auf Grund der Regelung des § 22 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 von den Änderungen Kenntnis.

Zu Nummer 54 (148 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlverweises.

Zu Nummer 55 (§ 149 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 93 Absatz 4.

Zu Nummer 56 (§ 153)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Entsprechend den Regelungen bei anderen Investmentgesellschaften (vgl. §§ 119 Absatz 2 Satz 2, 128 Absatz Satz 2 und 147 Absatz 2 Satz 2) sowie entsprechend der Anzeigepflicht in Absatz 3 Satz 3 für Mitglieder des Beirats sieht der angefügte Satz 2 vor, dass die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung der Bundesanstalt anzuzeigen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 Absatz 3.

Zu Nummer 57 (§ 154 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 100 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Bestellt die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, wird durch den neuen Satz 2 klargestellt, dass § 100a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend gilt. Dagegen findet § 100a Absatz 2 (vorzeitige Bekanntmachung der Übertragung) keine entsprechende Anwendung, da durch die Bekannt-machung den Anlegern die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Anteile frühzeitig zu-rückzugeben. Dieser Regelungszweck kann aber nur bei offenen Investmentvermögen, nicht dagegen bei geschlossenen Investmentvermögen wie z. B. der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erreicht werden. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung richtet sich entsprechend § 100a Absatz 3 nach der vertraglichen Vereinbarung, darf bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung und bei Spezialkommanditgesellschaften frühestens zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 58 (§ 161 Absatz 2 Satz 2)

Mit der Streichung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Der Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft darf keine unbegrenzte Laufzeit vorsehen.

Zu Nummer 59 (§ 162 Absatz 2 Nummer 15)

Die Änderung der Nummer 14 und die Ergänzung der Nummer 15 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 26 der Richtlinie 2009/65/EG. Vor dem Hintergrund, dass nach § 111 bei der (OGAW-)Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Anlagebedingungen zusätzlich zu der Satzung zu erstellen sind, ist der neu gefasste Artikel 26 der Richtlinie 2009/65/EG dahingehend auszulegen, dass bei einer derartigen Konzeption eine Regelung in den Anlagebedingungen auch bei einer Investmentgesellschaft genügt und keine Regelung in der Satzung zu erfolgen hat.

Der Schutz der Anleger bei einer Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft oder bei einem Wechsel der Verwahrstelle ist durch die Regelungen der § 100a und § 112 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 100a bzw. § 69 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet.

Über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG hinaus werden die Angaben der neuen Nummer 15 wegen vergleichbarer Interessenlage auch für Publikums-AIF verlangt.

Zu Nummer 60 (§ 165)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Nummern 32 bis 34)

Die Änderungen und Einfügung dienen der Umsetzung der neu gefassten Nummer 2 des Anhangs I Schema A der Richtlinie 2009/65/EG. Diese Mindestangaben gelten entsprechend der bisherigen Systematik für alle Publikumsinvestmentvermögen.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd (Nummern 35 bis 37)

Neben redaktionellen Folgeänderungen wird Nummer 37 aufgehoben. Die Streichung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 77 Absatz 4 und 88 Absatz 4 (Wegfall der bisherigen Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbefreiung bei OGAW und Publikums-AIF).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Änderung der Nummer 9 und die Ergänzung der Nummer 10 dienen der Umsetzung des in Artikel 69 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG angefügten Unterabsatz 3. Die Regelung gilt entsprechend der bisherigen Systematik für alle Publikumsinvestmentvermögen.

Zu Nummer 61 (§ 166 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Buchstabe a des Artikels 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe c (Nummer 6)

Die neue Nummer 6 dient der Umsetzung des in Artikel 78 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angefügten Absatzes 2.

Zu Buchstabe d (Nummer 7)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 62 (§ 191)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 3)

Mit der Änderung wird eine bisher fehlende Variante der Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 191 Absatz 2 behandelt die Fälle, in denen mit einem EU-OGAW ein nicht-inländisches Investmentvermögen auf eine inländische OGAW-Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen OGAW-Investmentaktiengesellschaft verschmolzen wird. Für die Genehmigung einer derartigen Verschmelzung ist gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW zuständig. Diese Behörde ist auch für die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 39 Absatz 4 genannten Voraussetzungen zuständig. Unabhängig von dieser Aufgabenverteilung gilt jedoch auch für die Fälle des § 191 Absatz 2, dass die Vorgaben der Artikel 39 ff., also auch der Artikel 40, 41, 42, 45 und 46 der Richtlinie 2009/65/EG bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen von OGAW zu beachten sind. Dies stellt der angefügte Satz 2 klar. Damit wird beispielsweise deutlich gemacht, dass im Falle des § 191 Absatz 2 den Anlegern einer übernehmenden inländischen OGAW-Investmentaktiengesellschaft die in § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Rechte entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2009/65/EG nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW zustehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch die Änderungen werden zusätzlich die §§ 186 und 187 für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Änderung erfolgt im Hinblick auf die Vorgaben der Artikel 38 Absatz 1, 43 Absatz 1 bis 4 und 45 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 63 (§ 261)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 8)

Die neue Nummer 8 in Absatz 1 erlaubt geschlossenen inländischen Publikums-AIF die Vergabe von Gelddarlehen, soweit es sich bei diesen Darlehen um Gesellschafterdarlehen nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 285 Absatz 3 handelt. Der Begriff des Gelddarlehens bestimmt sich hierbei nach zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Bezugnahme auf das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital schafft einen einheitlicheren Ansatz bei geschlossenen AIF und stärkt dadurch die Verständlichkeit der investment-rechtlichen Regelungen für den Anleger: Auch bei den europäischen Kategorien von (typischerweise) geschlossenen AIF, die durch die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA), (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF) und (EU) 2015/760 (ELTIF) geschaffen wurden, ist Bezugspunkt bei der Produktregulierung das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital. Dies betrifft etwa die Begrenzung der Kreditaufnahme in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF), die Begrenzung

des Umfangs der Darlehensvergabe in Artikel 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA) sowie den Bestimmungen zur Anlagepolitik in diesen Verordnungen sowie der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF). Zudem erfolgt ein Gleichlauf mit den neuen Regelungen zu darlehensvergebenden AIF in § 285 Absatz 2. Entsprechend der Änderung in § 261 Absatz 4 erfolgen auch Änderungen in §§ 262 Absatz 1 Nummer 1 und § 263 Absatz 1 und 4.

Zu Nummer 64 (§ 262)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Die Bezugnahme auf das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital schafft einen einheitlicheren Ansatz bei geschlossenen AIF und stärkt dadurch die Verständlichkeit der investment-rechtlichen Regelungen für den Anleger: Auch bei den europäischen Kategorien von (typischerweise) geschlossenen AIF, die durch die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA), (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF) und (EU) 2015/760 (ELTIF) geschaffen wurden, ist Bezugspunkt bei der Produktregulierung das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital. Dies betrifft etwa die Begrenzung der Kreditaufnahme in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF), die Begrenzung des Umfangs der Darlehensvergabe in Artikel 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA) sowie den Bestimmungen zur Anlagepolitik in diesen Verordnungen sowie der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF). Zudem erfolgt ein Gleichlauf mit den neuen Regelungen zu darlehensvergebenden AIF in § 285 Absatz 2. Entsprechend der Änderung in § 262 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen auch Änderungen in den §§ 261 Absatz 4 und § 263 Absatz 1 und 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 weiterhin greift, wenn ein Privatanleger, der die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 2 nicht erfüllt, kraft Gesetzes Anteile an dem AIF erwirbt.

Zu Nummer 65 (§ 263 Absatz 1 und 4)

Die Änderung des Absatzes 1 hat zum Ziel, die Konsistenz der Regelungen des KAGB zu den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA), (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF) und (EU) 2015/760 (ELTIF) sowie innerhalb des KAGB zu erhöhen, potentielle Missverständnisse von Anlegern zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand bei geschlossenen Publikums-AIF bezüglich der Überwachung der Kreditaufnahmegrenze zu verringern. Die Änderung bezieht sich nur auf den Bezugspunkt der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme.

Bezüglich des Prozentsatzes der zulässigen Kreditaufnahme erfolgt keine Änderung. Es wird lediglich die Darstellungsart geändert. Dies veranschaulicht das folgende vereinfachte Beispiel: Bei einem Verkehrswert der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände von 100 ist nach derzeitiger Regelung Fremdkapital bis zu 60 erlaubt. Das Eigenkapital beträgt damit mindestens 40. Bezogen auf das Eigenkapital von 40 ist damit Fremdkapital von bis zu 150 Prozent (40 x 150 Prozent = 60) erlaubt. Mit diesem relativen hohen Wert der zulässigen Kreditaufnahme wurde den praktischen Bedürfnissen bei Investitionen in Sachwerte Rechnung getragen.

Verändert wird jedoch der Bezugspunkt der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme: Statt an dem Verkehrswert der Vermögensgegenstände des geschlossenen Publikums-AIF berechnet sich die zulässige Kreditaufnahme mit dem eingezahlten bzw. zugesagtem Kapital nunmehr an dem Kapital, dass dem AIF zu Investitionszwecken zur Verfügung steht. Eine Abweichung zwischen beiden Rechnungsarten ergibt sich insbesondere dann, wenn der Verkehrswert der erworbenen Vermögensgegenstände nach dem Erwerb steigt oder fällt. Hier verändert sich nach der bisherigen Berechnungsart die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme. Diese Koppelung der zulässigen Kreditaufnahme an den Verkehrswert der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens (Bruttowert) oder den Wert des Investmentvermögens (Nettoinventarwert) ist im Falle offener Investmentvermögen, bei denen sich der Umfang des eingezahlten Kapitals durch Ausgabe neuer Anteile bzw. Rücknahme von Anteilen verändert, sachgerecht (vgl. etwa die Regelung des § 254 Absatz 1 zu offenen Immobilienfonds). Geschlossene AIF werden hingegen mit einer festen Laufzeit aufgelegt. Aus Anlegersicht ist daher maßgeblich, in welcher Höhe Kredite bezogen auf das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital aufgenommen werden und mit welchem Ergebnis der AIF am Laufzeitende abschließt. Wie sich zu einzelnen Zeitpunkten vor Laufzeitende das Verhältnis der Vermögensgegenstände des AIF zu den aufgenommenen Krediten darstellt, hat für die Anleger nur informatorische Bedeutung und sollte auch keine Grundlage dafür bilden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft wegen (ggfs. nur vorübergehender) positiver Entwicklung der Verkehrswerte zusätzliche Kredite aufnimmt bzw. bei (ggfs. nur vorübergehender) negativer Entwicklung der Verkehrswerte Kredite zurückführt.

Diese Bezugnahme auf das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital schafft einen einheitlicheren Ansatz bei geschlossenen AIF und stärkt dadurch die Verständlichkeit der investmentrechtlichen Regelungen für den Anleger: Auch bei den europäischen Kategorien von (typischerweise) geschlossenen AIF, die durch die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA), (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF) und (EU) 2015/760 (ELTIF) geschaffen wurden, ist Bezugspunkt bei der Produktregulierung das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital. Dies betrifft etwa die Begrenzung der Kreditaufnahme in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF), die Begrenzung des Umfangs der Darlehensvergabe in Artikel 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA) sowie den Bestimmungen zur Anlagepolitik in diesen Verordnungen sowie der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF). Zudem erfolgt ein Gleichlauf mit den neuen Regelungen zu darlehensvergebenden AIF in § 285 Absatz 2. Entsprechend der Änderung im § 263 erfolgen auch Änderungen in §§ 261 Absatz 4 und 262 Absatz 1 Nummer 1.

Als Bezugspunkt zur Berechnung der Belastungsobergrenze wird in Absatz 4 das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital bestimmt. Diese Änderung schafft einen Gleichlauf mit der Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme in Absatz 1. Auch diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass geschlossene AIF mit einer festen Laufzeit aufgelegt werden. Aus Anlegersicht ist daher maßgeblich, in welchem Maße bezogen auf das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital eine Belastung von Vermögensgegenständen möglich ist und mit welchem Ergebnis der AIF am Laufzeitende abschließt.

Zu Nummer 66 (§ 269 Absatz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 165 Absatz 1.

Zu Nummer 67 (§ 281)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 2 und 3)

Durch die Änderungen wird eine Verschmelzung von offenen inländischen Spezialinvestmentvermögen auch bei Beteiligung von Spezialinvestmentvermögen in der Rechtsform einer offenen Investmentkommanditgesellschaft zulässig. Bisher war in § 281 nur die Verschmelzung von Spezialinvestmentvermögen geregelt, wenn diese in der Rechtsform des Sondervermögens oder der Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital aufgelegt waren.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelung des Absatzes 4, nach der die Satzung einer Spezialinvestmentaktien-gesellschaft mit veränderlichem Kapital für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre verlangen darf, ging auf Artikel 44 der Richtlinie 2009/65/EG zurück. Da § 281 – anders als § 191 – keine Verschmelzungen von OGAW betrifft, sondern die Verschmelzung von Spezialinvestmentvermögen regelt, wird die Regelung ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 68 (§ 282 Absatz 2)

Der neue Satz 3 erlaubt allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF die Vergabe von Gelddarlehen, soweit es sich bei diesen Darlehen um Gesellschafterdarlehen nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 285 Absatz 3 handelt. Der Begriff des Gelddarlehens bestimmt sich hierbei nach zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Zu Nummer 69 (§ 284 Absatz 5)

Der neue Absatz 5 erlaubt offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen die Vergabe von Gelddarlehen, soweit es sich bei diesen Darlehen um Gesellschafterdarlehen nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 285 Absatz 3 handelt. Der Begriff des Gelddarlehens bestimmt sich hierbei nach zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Halbsatz 2 stellt klar, dass die Regelungen des § 284 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 240 als speziellere Regelungen vorgehen.

Zu Nummer 70 (§ 285 Absatz 2 und 3)

Die mit diesem Gesetz angefügten Absätze 2 und 3 bilden zusammen mit dem in § 20 angefügten Absatz 9 sowie § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 284 Absatz 5 die Kernregelungen zur Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF.

§ 20 Absatz 9 Satz 1 benennt abschließend die Fälle, in denen eine Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF möglich ist. Daneben ist eine Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF unzulässig. Mit der Nennung des § 285 Absatz 2 wird die neu geschaffene Regelung in Bezug genommen, die die Darlehensvergabe für Rechnung eines

geschlossenen Spezial-AIF außerhalb von Gesellschafterdarlehen behandelt. § 20 Absatz 9 Satz 1 benennt zudem die neu eingefügten Regelungen in § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 und § 285 Absatz 3, die Gesellschafterdarlehen betreffen. Der Begriff des Gelddarlehens bestimmt sich hierbei nach zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Bei der Schaffung des KAGB ging der nationale Gesetzgeber (auch entsprechend dem Verständnis unter Geltung des Investmentgesetzes) davon aus, dass die Vergabe von Gelddarlehen keine Tätigkeit ist, die der kollektiven Vermögensverwaltung unterfällt, und die Vergabe von Darlehen vorbehaltlich von Sonderregelungen im KAGB bzw. dem Investmentgesetz daher nicht von der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 3b und Absatz 6 Nummer 5a KWG erfasst wird. Die Vergabe von Darlehen für Rechnung des Investmentvermögens wurde daher als grundsätzlich unzulässig angesehen.

Demgegenüber ergab jedoch die neuere Auslegung der Richtlinie 2011/61/EU vor dem Hintergrund der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA) und (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF) sowie dem Entwurf einer Verordnung über Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), dass der europäische Gesetzgeber die Vergabe von Gelddarlehen als Portfolioverwaltung im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU ansieht. Die Frage der Zulässigkeit der Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF richtet sich daher außerhalb der europäischen Spezialregelungen zu EuVECA, EuSEF und ELTIF alleine nach nationalem Recht. Das deutsche KAGB sah jedoch nur punktuelle Regelungen zur Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF vor. Entsprechend der Auslegung der Richtlinie 2011/61/EU war auch nach deutschem Recht die Vergabe von Gelddarlehen als Tätigkeit anzusehen, die der kollektiven Vermögensverwaltung unterfällt. In der Folge wurde mangels Anwendbarkeit des KWG und mangels eines Verbots der Darlehensvergabe im KAGB die Vergabe von Darlehen für Rechnung des AIF zulässig, soweit dies mit den Produktregelungen des KAGB vereinbar war. Das bedeutete beispielsweise, dass ein geschlossener inländischer Spezial-AIF fortan Darlehen vergeben durfte, da nach § 285 lediglich der Verkehrswert des Vermögensgegenstandes ermittelbar sein muss, während dies einem geschlossenem inländischen Publikums-AIF weiterhin nicht möglich war, da § 261 Absatz 1 die zulässigen Vermögenswerte abschließend auflistet. Gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung ihrer Verwaltungspraxis zur Auslegung des Begriffs der kollektiven Vermögensverwaltung hat die Bundesanstalt Empfehlungen mitgeteilt, die sich auch auf die Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF bezogen. Dies erfolgte zur Sicherung der Finanzmarktstabilität sowie um zu vermeiden, dass im Vorfeld einer gesetzlichen Regelung Geschäftsmodelle aufgesetzt werden, die nach der beabsichtigten gesetzlichen Regelung keinen Bestand werden haben können.

Der mit diesem Gesetz geschaffene Rahmen für die Darlehensvergabe durch AIF muss in folgenden Zusammenhängen gesehen werden: Nichtbankgestützte Finanzierungsformen wie eine Kreditvergabe durch AIF können einen wichtigen Beitrag für die Finanzierung der Realwirtschaft bilden und eine sinnvolle Erweiterung der mittelbaren Investitionsmöglichkeiten für bestimmte Anlegergruppen bieten. Andererseits sind mit der Vergabe von Gelddarlehen außerhalb des Anwendungsbereichs des KWG erhebliche Risiken verbunden, so dass der Vergabe von Gelddarlehen im Anwendungsbereich des KAGB entsprechende gesetzliche Grenzen gesetzt werden müssen. Die Risiken, die bei der Vergabe von Darlehen durch AIF auftreten können, sind unter anderem auch Gegenstand der Diskussionen auf europäischer Ebene: Im Zusammenhang mit der Konsultation der irischen Zentralbank zum Thema „Loan Origination by Investment Funds“ befasste sich der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) insbesondere mit den möglichen systemischen Risiken der originären Darlehensvergabe durch AIF (Pressemitteilung vom 31. März 2014) und wies auf die mögliche Erhöhung der Anfälligkeit des Finanzsystems im Hinblick auf Regulierungsarbitrage, Prozyklizität, „run“ von Anlegern, Ansteckung anderer Bereiche des Finanzsystems und exzessiven Kreditwachstum hin. ESMA untersuchte den gesetzlichen bzw. aufsichtlichen Umgang der Mitgliedstaaten mit darlehensvergebenden AIF und befasst sich mit der Erarbeitung eines möglichen EU-weiten Rahmens für diese AIF. In ihrem „ESMA Report on Trends, Risks and Vulnerabilities, No 1, 2015“ führt ESMA die von ihr erkannten potenziellen systemischen Risiken darlehensvergebender AIF auf.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des derzeitigen Diskussionstands auf europäischer Ebene soll eine Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF nicht verboten, aber nach § 285 Absatz 2 nur zulässig sein, wenn die Vergabe ausschließlich an Nicht-Verbraucher und für Rechnung eines diversifizierten geschlossenen Spezial-AIF erfolgt und für diesen AIF Kredite nur bis zur Höhe von 30 % seines aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufgenommen werden. Diese Regelungen sind gegebenenfalls anzupassen, wenn und soweit den AIF auf europäischer Ebene ein abweichender Rahmen zur Darlehensvergabe gesetzt wird.

Die mit der originären Kreditvergabe verbundenen Risiken für das Investmentvermögen sind für den Privatanleger nur schwer zu beurteilen und einzuschätzen. Ein Investment in einen darlehensvergebenden AIF ist vor diesem Hintergrund nur für professionelle und semiprofessionelle Anleger geeignet. Dies ist nur anders zu beurteilen, soweit es sich bei den Darlehen um Gesellschafterdarlehen handelt (dazu unten).

Auf Grund der Illiquidität von Darlehensforderungen wird die Kreditvergabe außerhalb von Gesellschafterdarlehen (dazu unten) auf geschlossene AIF beschränkt, um insbesondere die Risiken für die Finanzmarktstabilität und für die Anleger aus der sonst bestehenden Fristeninkongruenz (run-Gefahren, Gefahr der Ansteckung anderer AIF sowie anderer Bereiche des Finanzmarkts bei einem „fire-sale“ illiquider Vermögensgegenstände) zu vermeiden. Da vergleichbare Risiken auch dann bestehen können, wenn ein offener AIF in unverbriefte Darlehen investiert, werden die mit diesem Gesetz in § 20 Absatz 9 Satz 2 geschaffenen Erleichterungen zur Restrukturierung von Darlehen nicht auf offene Spezial-AIF ausgeweitet. Vor dem Hintergrund, dass von der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Vorgaben an die Liquiditätssteuerung in § 30 einzuhalten sind, erscheinen bei einer diesbezüglichen Beschränkung auf den status quo die Finanzmarktrisiken durch offene AIF, die in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, hinreichend begrenzt.

Die Beschränkung der Kreditaufnahme auf maximal 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Spezial-AIF dient dem Zweck, exzessives Kreditwachstum zu vermeiden und die Risiken der Ansteckung insbesondere von Finanzinstituten und die Prozyklizitätsrisiken zu verringern. Der Bezug auf das eingebrachte und zugesagte Kapital erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich um geschlossene AIF handelt, und entspricht dem Vorgehen des europäischen Gesetzgebers in den Verordnungen (EU) 2015/760 und (EU) Nr. 345/2013. Die Höhe von 30 Prozent orientiert sich an Artikel 15 Absatz 1 a der Verordnung (EU) 2015/760 und wird im Hinblick auf die beschriebenen Finanzmarktrisiken einerseits und den Fremdfinanzierungsbedarf der Spezial-AIF andererseits nach derzeitiger Einschätzung als geeigneter Rahmen angesehen.

Eine Kreditvergabe an Verbraucher durch AIF soll aus Verbraucherschutzgründen nicht erfolgen.

Durch die Vorgabe der Beachtung einer Anlagegrenze von 20 Prozent des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals bezogen auf einen Darlehensnehmer soll eine Mindestdiversifikation sichergestellt und dadurch verhindert werden, dass der Spezial-AIF bei Ausfall bereits eines Darlehens einen weitgehenden Wertverlust erfährt.

In Absatz 2 nicht ausdrücklich geregelt wird das Verbot des Betreibens des Einlagengeschäfts. Die Unzulässigkeit einer entsprechenden Geschäftstätigkeit ergibt sich bereits daraus, dass das Einlagengeschäft keine nach § 20 erlaubte Tätigkeit darstellt. Würde eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft das Einlagen- und Kreditgeschäft kombinieren, wäre es zudem als Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 zu qualifizieren.

Absatz 3 Satz 1 nimmt Gesellschafterdarlehen unter bestimmten Bedingungen von den Anforderungen des Absatzes 2 aus.

Die Ausnahme soll den praktischen Bedürfnissen insbesondere in den Bereichen Private Equity und Venture Capital sowie zur Strukturierung über Zweckgesellschaften Rechnung tragen. Hier können Situationen auftreten, in denen der Einsatz von Darlehen als flexibles Element der Unternehmensfinanzierung angezeigt ist und nicht erschwert werden soll.

Gleichzeitig sollen die Bedingungen der Ausnahmebestimmung des Absatzes 3 sicherstellen, dass die Finanzmarktrisiken, die die Beschränkungen unter Absatz 2 rechtfertigen, im Rahmen der Ausnahmebestimmung des Absatzes 3 nicht bestehen oder jedenfalls deutlich verringert sind. Durch die Anforderung, dass höchstens 30 Prozent des Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für diese Darlehen verwendet werden, soll den Gefahren eines exzessiven Kreditwachstums, der Ansteckung insbesondere von Finanzinstituten sowie einer Umgehung des Absatzes 2 durch geschlossene Spezial-AIF, die sich auf die Vergabe von Gesellschafterdarlehen spezialisieren, begegnet werden. Die Höhe von 30 Prozent orientiert sich an Artikel 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 345/2013.

Ergänzend zu dieser für alle Gesellschafterdarlehen geltenden Voraussetzung ist zusätzlich eine der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Bedingungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2, dass das Darlehen einem Tochterunternehmen gewährt oder mit einem Rangrücktritt versehen wird, nehmen dabei Fallgestaltungen in Bezug, in denen keine Regulierungsarbitrage gegenüber den Vorgaben des KWG droht. Denn im Rahmen des KWG würde in diesen Fällen die Bereichsausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG greifen

bzw. kein Kreditgeschäft im Sinne § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG vorliegen. Gleichzeitig ist in diesen Konstellationen – auch in Abgrenzung zu den Fällen des Absatzes 2 – sichergestellt, dass diese Darlehen nur an einen sehr begrenzten Unternehmenskreis und im Hinblick auf die bestehende Beteiligung gewährt werden. Dies ist bei Tochtergesellschaften offensichtlich. Auch bei der Vereinbarung von Rangrücktrittsklauseln ist hiervon auszugehen, da diese die Darlehen – unbeschadet ihrer je nach Ausgestaltung unterschiedlichen insolvenzrechtlichen Bedeutung – unter den in Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen zu unternehmerischen Beteiligungen mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion machen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind damit die Gefahren eines exzessiven Kreditwachstums und der Regulierungsarbitrage begrenzt. Wegen der Nähe von Darlehen mit Rangrücktrittsklausel zu haftenden Eigenkapital soll es AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ermöglicht werden, für diese Darlehen auch mehr als 30Prozent des Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF einzusetzen, vorausgesetzt, dass für die geschlossenen Spezial-AIF nur in geringem Umfang Kredite aufgenommen werden.

Da die Erwägungen für die Zulassung von Gesellschafterdarlehen nach Maßgabe des Absatzes 3 im Wesentlichen auch greifen, wenn es sich um Gesellschafterdarlehen für Rechnung von allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF, offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen sowie von geschlossenen inländischen Publikums-AIF handelt, wird auch diesen die Möglichkeit zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 285 Absatz 3 erlaubt (§ 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 284 Absatz 5). Insbesondere können AIF, die Darlehen unter den Voraussetzungen des § 285 Absatz 3 vergeben, auch für Privatanleger als geeignet angesehen werden. Denn zum einen werden die Risiken für den geschlossenen Publikums-AIF durch die Vorgaben des § 285 Absatz 3 begrenzt. Zum anderen wird mit den Gesellschafterdarlehen den praktischen Bedürfnissen auch von Teilen dieser geschlossenen AIF Rechnung getragen, was der Wirtschaftlichkeit dieser AIF auch zum Nutzen der Privatanleger dient.

Zu Nummer 71 (§ 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Durch die Änderung wird die schon in der alten Fassung des § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 enthaltene Wertung klargestellt, dass kein Vertrieb im Sinne des § 293 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, wenn Einzelheiten zu einem Investmentvermögen auf Grund gesetzlich vorgeschriebener Mindestangaben veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden. Die in der alten Fassung des § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 aufgeführten gesetzlichen Mindestangaben werden weiterhin als Beispiele genannt. Als neues Beispiel werden die Mindestangaben bei fondsgebundenen Lebensversicherungen aufgeführt.

Zu Nummer 72 (§ 295)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass abweichend von Satz 1 eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die bis zu dem Zeitpunkt, der in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannt werden wird, inländische Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF entsprechend einem Anzeigeverfahren nach § 329 oder ausländische AIF oder EU-AIF entsprechend einem Anzeigeverfahren nach § 330 an professionelle Anleger im Inland vertrieben hat, diese auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin an professionelle Anleger im Inland vertreiben darf. Ein nach § 329 oder § 330 erworbenes Vertriebsrecht besteht damit auch nach dem genannten Zeitpunkt ohne eine erneute Anzeige fort. Beabsichtigt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft allerdings solche AIF nicht nur im Inland, sondern auch in anderen EU/EWR-Mitglied- bzw. Vertragsstaaten zu vertreiben, muss sie das entsprechende Anzeigeverfahren für den Drittstaaten-Pass durchlaufen (§§ 322, 324, 325, 326, 327, 328, 332 oder 334). Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Anzeigeverfahren für den Drittstaaten-Pass erfolgreich durchlaufen wurde, erlischt das Vertriebsrecht nach § 329 oder § 330. Satz 5 stellt klar, dass die Bundesanstalt auch im Fall des Fortbestehens des Vertriebsrechts nach Satz 2 Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen und z. B. den Vertrieb untersagen kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass abweichend von Satz 1 eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Zeitpunkt inländische Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF entsprechend einem Anzeigeverfahren nach § 329 oder ausländische AIF oder EU-AIF entsprechend einem Anzeigeverfahren nach § 330 an semiprofessionelle Anleger im Inland vertrieben hat, diese auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin an semiprofessionelle Anleger im Inland vertreiben darf. Ein nach § 329 oder § 330 erworbenes Vertriebsrecht besteht damit auch nach dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Zeitpunkt fort. Unberührt vom Fortbestehen des Vertriebsrechts bleibt die Befugnis der Bundesanstalt, Maßnahmen zum Schutz der Anleger zu erlassen, z. B. eine Untersagung des Vertriebs.

Zu Buchstabe c (Absatz 6 Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 307 Absatz 2.

Zu Nummer 73 (§ 297)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen der § 77 Absatz 4 und 88 Absatz 4 (Wegfall der bisherigen Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbefreiung bei OGAW und Publikums-AIF).

Zu den Buchstaben b, c und d (Absätze 5 bis 10)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Streichung des Absatzes 4.

Zu Nummer 74 (§ 301)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen der § 77 Absatz 4 und § 88 Absatz 4 (Wegfall der bisherigen Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbefreiung bei OGAW und Publikums-AIF).

Zu Nummer 75 (§ 303 Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Streichung des § 297 Absatz 4.

Zu Nummer 76 (§ 307 Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Streichung des § 297 Absatz 4. Die Regelung des bisherigen § 297 Absatz 4 musste bezüglich § 88 Absatz 4 in § 307 Absatz 2 aufgenommen werden.

Zu Nummer 77 (§ 314 Absatz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 307 Absatz 2 und der Streichung des § 297 Absatz 4.

Zu Nummer 78 (§ 317 Absatz 1 Nummer 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Streichung des § 297 Absatz 4.

Zu Nummer 79 (§ 318 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 262 Absatz 2.

Zu Nummer 80 (§ 330 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 307 Absatz 2.

Zu Nummer 81 (Kapitel 7)

Der neue § 338a stellt entsprechend Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF) klar, dass der Verwalter eines ELTIF neben den Vorschriften dieser Verordnung auch die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs in Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) einzuhalten hat. Die speziell auf ELTIF bezogenen Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760 haben dabei Vorrang vor den vom nationalen Gesetzgeber (KAGB) geschaffenen Produktvorschriften für AIF, während aber zum Beispiel für das Erlaubnisverfahren des Verwalters des ELTIF die Vorschriften des KAGB Anwendung finden.

Zu Nummer 82 (Kapitel 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Kapitels 7.

Zu Nummer 83 (§ 339)

Zu den Buchstaben a und c (Absatz 1 und 3)

Die Anhebung des Strafmaßes in Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 orientiert sich an § 54 KWG, der den vorsätzlichen unerlaubten Betrieb von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, die Fahrlässigkeitstat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Die Anhebung des Strafmaßes in § 54 KWG erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) mit Wirkung vom 30. April 2011 gleichzeitig mit einer entsprechenden Erhöhung des Strafmaßes für den Betrieb unerlaubter Versicherungsgeschäfte in § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und für den Betrieb unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte in § 31 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG).

Neben der Angleichung an die verwandten Tatbestände in KWG, ZAG und VAG gründet sich die Anhebung des Strafmaßes auf dem Umstand, dass die bisherige Strafdrohung in § 339 für den Betrieb unerlaubter Kapitalanlagegeschäfte von bis zu drei Jahren bei Vorsatztaten die gesamte Bandbreite von minder bis zu besonders schweren

Fällen abbildete. Bereits durchschnittlich gelagerte Fälle des Handelns ohne Erlaubnis sind mit der Gefahr verbunden, dass einzelne Anleger massive Vermögensschäden erleiden. Zudem bieten sie ein hohes Nachahmungspotential. Gleichzeitig bewegte sich die zu erwartende Strafe bisher oftmals in einer Höhe, die eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach den §§ 153 ff. der Strafprozessordnung nahelegte. Bei Fahrlässigkeitstaten wirkte der beschriebene Effekt unabhängig von der Schwere des Falls („Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr"). Vor diesem Hintergrund waren die bisherigen Strafandrohungen dem Schutzzweck des KAGB, die Integrität des Finanzsystems zu wahren und institutionell dem Anlegerschutz Geltung zu schaffen, nicht angemessen. Mit der Erhöhung des Strafmaßes auf das Niveau der verwandten Tatbestände in KWG, ZAG und VAG und des Kernstrafrechts soll im Interesse des Anlegerschutzes sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaften dem Betrieb unerlaubter Kapitalanlagegeschäfte, der in § 339 unter Strafe gestellt wird, die gleiche Aufmerksamkeit schenken werden wie vergleichbaren Delikten.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2 und 3)

Die Neufassung des Absatzes 2 und die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 3 stellen redaktionelle Änderungen im Zuge der Anhebung des Strafmaßes für die übrigen Tatbestände des bisherigen § 339 Absatz 1 dar.

Zu Nummer 84 (§ 340)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Buchstabe aa (Nummer 2)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 20 Absatz 8 und 93 Absatz 4. Zudem wird mit dem § 20 Absatz 9 der dem § 20 Absatz 8 vergleichbare Sachverhalt in Fällen der Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF einbezogen.

Zu Buchstaben bb bis ee (Nummer 4 und 5)

Die Tatbestände der Nummern 4 und 6 werden in den Tatbestand der neuen Nummer 59 des Absatzes 2 überführt und setzen künftig keine vorsätzliche Begehung mehr voraus (weitere Ausführungen dort).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 340 wird zunächst dahingehend neu geordnet, dass die bisherigen Absätze 2 und 3 im neu gefassten Absatz 2 zusammengeführt werden. Hierbei wird die Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben, da eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit (= grober Fahrlässigkeit) und (einfacher) Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen oft schwierig ist und die Differenzierung zudem mit ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben wie denen der Richtlinie 2014/91/EU inkompatibel ist. Die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorlag, bestimmt sich künftig nur noch danach, ob das Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Zudem werden zum Zwecke und anlässlich der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 99 a der Richtlinie 2009/65/EG und um der Bundesanstalt durch einen erweiterten Bußgeldkatalog eine effiziente Aufsicht zu ermöglichen neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt sowie bestehende Ordnungswidrigkeiten angepasst:

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 6.

Die neu eingefügte Nummer 4 dient der Umsetzung der Buchstaben d und e des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG.

Die neu eingefügte Nummer 5 dient der Umsetzung des Buchstaben n des neu ein-gefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf den Verstoß gegen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften treffenden allgemeinen Verhaltensregeln und die Konkretisierung der allgemeinen Verhaltenspflichten in § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6.

Die neu eingefügte Nummer 6 dient der Umsetzung des Buchstaben k des neu ein-gefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf das Fehlen angemessener Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die neu eingefügte Nummer 7 dient der Umsetzung der Buchstaben j und l des neu ein-gefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf das Fehlen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Konkretisierung der Organisationspflichten in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2.

Die Ergänzung der Nummer 8 dient der Klarstellung, dass die für die Ordnungswidrigkeit relevanten Pflichten in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 konkretisiert werden.

Die neu eingefügte Nummer 9 dient der Umsetzung des Buchstaben q des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die Nichteinhaltung der Vorgaben für ein angemessenes Risikomanagementsystem durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Mit Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit sind mit der Nummer 10 die Vorgaben der Buchstaben h und i des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt.

Neben dem Verstoß gegen die Pflichten des § 35 Absatz 3 (auch in Verbindung mit Absatz 6) und 7 (Nummer 12) bildet nach der neu eingefügten Nummer 11 auch ein Verstoß gegen die übrigen Pflichten des § 35 eine Ordnungswidrigkeit.

Die neu eingefügte Nummer 13 dient der Umsetzung des Buchstaben m des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die entsprechenden Verstöße gegen die Vorschriften zur Auslagerung durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie gegen die in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 6 und 8 sowie in den Absätzen 6, 7, 8 und 10 festgelegten Bedingungen.

Die neu eingefügte Nummer 14 dient der Umsetzung des Buchstaben f sowie im Hinblick auf intern verwaltete Investmentgesellschaften des Buchstaben g des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf das rechtswidrige Erwirken der Erlaubnis einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Nach der neu eingefügten Nummer 15 bildet der Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, oder in § 44 Absatz 8 vorgesehenen Pflichten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Übermittlung von Informationen an die Bundesanstalt eine Ordnungswidrigkeit.

Infolge der Änderung des § 70 Absatz 5 bedarf es im Rahmen der Nummer 25 keiner weiteren Änderung mehr zur Umsetzung des Buchstaben o des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Absatz 7 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die neu eingefügte Nummer 26 dient der Umsetzung des Buchstaben o des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die fehlende Sicherstellung der Zahlungseingänge bei der Zeichnung von Anteilen inländischer AIF.

Die neu eingefügte Nummer 27 dient der Umsetzung des Buchstaben o des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Absatz 5 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die Nichteinhaltung der an AIF-Verwahrstellen gerichteten Anforderungen bezüglich der Verwahrung von Vermögensgegenständen.

Die neu eingefügte Nummer 28 dient der Umsetzung des Buchstaben o des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Absatz 6 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die neu eingefügte Nummer 29 dient der Umsetzung des Buchstaben o des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die Pflichten der AIF-Verwahrstelle zur Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der inländischen AIF.

Die neu eingefügte Nummer 30 dient der Umsetzung des Buchstaben o des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Absatz 3 des neu gefassten Artikels 22 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die Nichterfüllung der Kontrollfunktionen von AIF-Verwahrstellen nach § 83 Absatz 1. Zudem bezieht die neu eingefügte Nummer 30 den Verstoß gegen die Kontrollpflichten bezüglich Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen mit ein, die in § 76 Absatz 1 Nummer 4 niedergelegt ist.

Die Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit und die Ergänzung der entsprechenden Sachverhalte bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital in Nummer 31 dient der Umsetzung der Buchstaben p und r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 2, Artikel 69 Absatz 3 und 4 und Artikel

73 der Richtlinie 2009/65/EG. Entgegen den Vorgaben der Buchstaben p und r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 31 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr soll an der bisherigen Konzeption festgehalten werden. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 31 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung.

Mit Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit sind mit Nummer 32 die Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit den Artikeln 74 und 75 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG bezüglich Jahres- und Halbjahresberichten erfüllt. Entgegen den Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 32 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr soll an der bisherigen Konzeption festgehalten werden. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 32 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung.

Die neu eingefügte Nummer 33 dient der Umsetzung der Buchstaben a und c des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG.

Die neu eingefügte Nummer 34 dient der Umsetzung des Buchstaben g des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG.

Mit Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit sind mit Nummer 37 die Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 71 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt. Entgegen den Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 37 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr soll an der bisherigen Konzeption festgehalten werden. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 37 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung.

Mit Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit und der Erweiterung auf Verstöße gegen die Vorgaben der §§ 165 und 166 sind mit Nummer 38 die Vorgaben der Buchstaben p und r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 69 Absatz 1 und 2, Artikel 70 Absatz 1 bis 3, Artikel 72, Artikel 75 Absatz 1 und 2, Artikel 78 und den Artikeln 79, 80 und 81 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt. Entgegen den Vorgaben der Buchstaben p und r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 38 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr soll an der bisherigen Konzeption festgehalten werden. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 38 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung.

Die neu eingefügte Nummer 40 dient der Umsetzung des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 74 und Artikel 82 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Entgegen den Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 40 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr genügt in Anlehnung an die Konzeption der Nummer 32 ein einmaliger Verstoß. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 40 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung.

Die neu eingefügte Nummer 41 dient der Umsetzung des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 76 der Richtlinie 2009/65/EG. Entgegen den Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 41 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr genügt in Anlehnung an die Konzeption der übrigen Ordnungswidrigkeiten ein einmaliger Verstoß. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 41 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf den Verstoß gegen Veröffentlichungspflichten bezüglich offener Publikums-AIF.

Die Änderungen der Nummern 49 Buchstabe a, 50, 52, 54 bis 58 und die neu eingefügten Nummern 51, 59, 62 und 63 dienen der Umsetzung des Buchstaben p des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Kapitel VII der Richtlinie 2009/65/EG. Die Nummern 53, 60 und 61 mussten für die Zwecke der Umsetzung des Buchstaben p des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG nicht geändert werden. Über die Vorgaben des Buchstaben p des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG hinaus verlangen die in diesem Absatz genannten Tatbestände keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr soll an der bisherigen Konzeption festgehalten werden. Der wiederholte Verstoß ist jedoch für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung. Der Tatbestand der Nummer 59 war bisher als Vorsatztatbestand in Absatz 1 Nummer 4 enthalten. Wegen vergleichbarer Sachlage werden in der neuen Nummer 59 sämtliche Tatbestände der bisherigen Nummern 4 und 6 des Absatzes 1, die sich auf Verstöße gegen Leerverkaufsverbote beziehen, zusammengefasst.

Die Änderung der Nummer 73 dient der Anpassung an die geänderte Nummer 33.

Die neu eingefügte Nummer 78 dient der Umsetzung des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 2 und 3, Artikel 80 Absatz 3 und Artikel 81 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie

2009/65/EG. Entgegen den Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt die Nummer 78 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr genügt in Anlehnung an die Konzeption der übrigen Ordnungswidrigkeiten ein einmaliger Verstoß. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 78 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung.

Die neu eingefügte Nummer 79 dient der Umsetzung des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 2 und 3 und Artikel 77 der Richtlinie 2009/65/EG. Entgegen den Vorgaben des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG verlangt Nummer 79 keinen wiederholten Verstoß. Vielmehr genügt in Anlehnung an die Konzeption der übrigen Ordnungswidrigkeiten ein einmaliger Verstoß. Der wiederholte Verstoß ist jedoch bei Nummer 79 für den neu gefassten Bußgeldrahmen von Bedeutung. Die Ordnungswidrigkeit bezieht sich darüber hinaus wegen vergleichbarer Sachlage auch auf die Missachtung der in § 302 Absatz 3 und 5 genannten Anforderungen an die Werbung für OGAW sowie auf die Missachtung der in § 302 Absatz 1 bis 6 genannten Anforderungen an die Werbung für AIF.

Die neu eingefügte Nummer 80 dient der Umsetzung des Buchstaben r des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 und 2, wonach ein OGAW, der seine Anteile in einem Aufnahmemitgliedstaat vertreibt, die in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen und Unterlagen sowie deren Änderungen den Anlegern im Aufnahmemitgliedstaat zur Verfügung zu stellen hat.

Die neu eingefügte Nummer 81 dient der Umsetzung des Buchstaben s des neu eingefügten Artikels 99a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu den Buchstaben c und d (Absatz 3)

Die Streichung und Neuordnung sind redaktionelle Folgeänderungen infolge der Neuordnung des § 340. Die Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit entspricht der neuen Konzeption des § 340 und dient der Kompatibilität mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben der Verordnung (EU) Nr. 462/2013.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Der neue Absatz 6 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF) zu ahnden. Die Regelung erfüllt damit die Anforderung der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU) 2015/760, die den zuständigen nationalen Behörden die Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung zuweist und bestimmt, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen haben sollen.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Absatz 7 Nummer 1 dient der Umsetzung der in den Buchstaben e, f und g des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG enthaltenen Vorgaben zur Höhe der Geldbußen. Dieser hohe Bußgeldrahmen ist auf Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Finanzsektors beschränkt und hat keine Auswirkungen auf das übrige Gefüge der Bußgeldandrohungen. Die Übernahme des hohen Bußgeldrahmens in das KAGB ist im Hinblick auf die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Investmentanlage und das gesteigerte Bedürfnis nach Schutz vor schuldhaftem Verhalten im Finanzsektor gerechtfertigt.

Die in der Richtlinie dort enthaltenen Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten werden in Absatz 7 Nummer 1 dahingehend ausgeübt, dass als Höchstmaß der Geldbuße der jeweils höchste Betrag aus betragsmäßig festgelegten Höchstbetrag, der umsatzbezogenen sowie der mehrerlösbezogenen Grenze festgelegt wird. Dies soll die Möglichkeiten der Bundesanstalt verbessern, dem Einzelfall angemessene, effektive und gleichzeitig verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen.

Der aus dem Verstoß gezogene wirtschaftliche Vorteil kann durch die Bundesanstalt geschätzt werden.

Über den Wortlaut der deutschen Fassung des Buchstaben e des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG hinaus werden von Absatz 7 Nummer 1 zusätzlich auch Personenvereinigungen erfasst, da der englische Begriff „legal person“ weiter ist als der deutsche Begriff der juristischen Person und die Sanktionsmöglichkeiten bezüglich Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform bestehen sollen.

Anlässlich der Vorgaben des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG wird der Bußgeldrahmen auch bezüglich der übrigen Tatbestände neu strukturiert und angehoben. Das bisherige zweistufige System wird durch ein dreistufiges System ersetzt und die jeweiligen Tatbestände werden entsprechend ihrem Unrechtsgehalt in die

jeweilige Stufe eingeordnet. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt in der ersten Stufe fünf Millionen Euro, in der zweiten Stufe eine Million Euro und in der dritten Stufe zweihunderttausend Euro. Neben der ersten Stufe wird nur für die zweite Stufe die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße vorgesehen, da diese Sanktion nur bei schweren Verstößen angemessen erscheint. In allen Stufen soll die Bundesanstalt die Möglichkeit erhalten, das Bußgeld an der Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils zu orientieren. Auch in der zweiten Stufe gilt, dass als Höchstmaß der Geldbuße der jeweils höchste Betrag aus betragsmäßig festgelegten Höchstbetrag, der umsatzbezogenen sowie der mehrerlösbezogenen Grenze festgelegt wird. In der dritten Stufe wird als Höchstmaß der Geldbuße der jeweils höchste Betrag aus betragsmäßig festgelegten Höchstbetrag und der mehrerlösbezogenen Grenze festgelegt. Die mit der Neustrukturierung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verbundenen Verschärfungen sind im Hinblick auf die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Investmentanlage und das gesteigerte Bedürfnis nach Schutz vor schuldhaftem Verhalten im Finanzsektor gerechtfertigt.

Zu Buchstabe g (Absatz 8 und 9)

Bei der umsatzbezogenen Geldbuße wird nach dem eingefügten Absatz 8 an den Gesamtumsatz des Jahres- oder Konzernabschlusses des letzten der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahres angeknüpft, der unter Bezugnahme auf die zum Umsatz zählenden Posten ermittelt wird. Maßgeblich sind die Nettoumsatzerlöse nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU, bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der Gesamtbetrag, der sich nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 (bei Anwendung der Staffelform) oder Artikel 28 Posten B1, B2, B3, B4 und B7 (bei Anwendung der Kontoform) der Richtlinie 86/635/EWG abzüglich der Umsatzteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern ergibt oder bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern ergibt.

Entsprechend Absatz 6 Buchstabe e des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG wird der Gesamtumsatz bei konzernangehörigen Unternehmen auf den gesamten Konzern erweitert, da der gesamte Konzern eine größere Wirtschaftskraft besitzt und damit auch höhere Geldbußen möglich sein müssen. Maßgeblich ist dabei der Konzern mit dem größten Konsolidierungskreis. Stellt das Mutterunternehmen dieses Konzerns seinen Konzernabschluss nicht nach dem nationalen Recht in Verbindung mit den in Satz 1 genannten EU-Rechnungslegungsrichtlinien auf, treten vergleichbare Posten an die Stelle der Ertragsposten, die zur Ermittlung des Gesamtumsatzes anzusetzen sind. Das kann auf IFRS-Konzernabschlüsse zutreffen, gilt aber in erster Linie für Konzernabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Durch diese weite Betrachtungsweise wird eine Gleichbehandlung der auf den europäischen Binnenmarkt beschränkten Konzerne und weltweit agierender Konzerne sichergestellt und ermöglicht, dass in allen Fällen die von der Richtlinie 2013/50/EU geforderten Sanktionen vorgesehen sind.

Wurde der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres (noch) nicht aufgestellt oder ist dieser aus sonstigen Gründen nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss des Vorjahres maßgeblich. Damit soll insbesondere für den Fall eine praktikable Lösung bestehen, dass die Bundesanstalt kurze Zeit nach Ablauf eines Geschäftsjahres und damit während der Aufstellungs- oder Prüfungsphase des Jahres- oder Konzernabschlusses eine Geldbuße verhängen muss. Ist auch dieser Abschluss nicht verfügbar, kann die BaFin den Gesamtumsatz des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres schätzen.

Für die Höhe der Geldbuße gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Bezüglich Verstößen gegen Gebote und Verbote im Zusammenhang mit OGAW, die in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden, gilt jedoch nach dem eingefügten Absatz 9 Satz 1 § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht, da Absatz 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln bietet. Der neu eingefügte Artikel 99c der Richtlinie 2009/65/EG, dessen Kriterien auch im Rahmen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt werden können, macht jedoch deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 6 von 3 Jahren fest.

Zu Buchstabe h (Absatz 10)

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund Einfügung neuer Absätze.

Zu Nummer 85 (§ 341a)

§ 341a dient mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, des Absatzes 3 Satz 2, des Absatzes 4 Satz 2 und des Absatzes 5 der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 99b der Richtlinie 2009/65/EG, der insbesondere die Vorgaben zu Art, Umfang, Dauer, Ausnahmen der Veröffentlichung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen sowie zu Mitteilungspflichten gegenüber der ESMA enthält. Die Entscheidungen der Bundesanstalt, die von der Bundesanstalt bekannt gemacht werden müssen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) bzw. bekannt gemacht werden können (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) schließen auch andere Entscheidungen der Bundesanstalt als Bußgeldentscheidungen ein, wie etwa Anordnungen der Bundesanstalt nach § 5 Absatz 6, Aufhebungen oder Aussetzungen einer Erlaubnis nach § 39 Absatz 3 oder § 113 Absatz 2 oder Tätigkeitsverbote nach § 39 Absatz 5, wenn sie sich auf Verstöße gegen Gebote und Verbote beziehen, die nach § 340 Absatz 1, 2 oder 3 eine Ordnungswidrigkeit darstellen können.

Über die Vorgaben des Artikels 99b der Richtlinie 2009/65/EG hinaus soll die Möglichkeit der Bundesanstalt, Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen zu veröffentlichen, bezüglich aller Verstöße gegen Gebote und Verbote bestehen, die nach § 340 Absatz 7 Nummer 1, 2 oder 3 eine Ordnungswidrigkeit darstellen können. Dies erscheint zur Sicherstellung einer effektiven Aufsicht und aus Gründen der Systematik angezeigt. Durch die Vorgaben der Absätze 2 und 3 wird insbesondere sichergestellt, dass die Bundesanstalt bei ihrer Entscheidung über das Ob und die Art der Bekanntmachung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Gemäß der Vorgabe des Absatzes 4 des neu eingefügten Artikels 99b der Richtlinie 2009/65/EG, der eine Veröffentlichung für mindestens fünf Jahre vorschreibt, hat nach § 340a Absatz 4 Satz 1 die Veröffentlichung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für fünf Jahre zu erfolgen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist die Bekanntmachung zu löschen. Im Übrigen sind die Bekanntmachungen spätestens nach fünf Jahren zu löschen.

Der bisherige Satz 1 des § 5 Absatz 7, der die Bundesanstalt schon bisher in die Lage versetzte, Anordnungen nach § 5 Absatz 7 bekanntzumachen, wird gestrichen, da dessen Anwendungsbereich im Wesentlichen vom neuen § 341a erfasst wird. Tatbestandlich war der gestrichene Satz 1 des § 5 Absatz 7 insoweit umfangreicher als der neu eingefügte § 341a, als Ersterer keinen Verstoß gegen ein Gebot oder Verbot voraussetzte, der eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann. In diesen Fällen geringfügigerer Verstöße erscheint eine Bekanntmachung zur Sicherstellung einer effektiven Aufsicht nicht erforderlich. § 341 a Absatz 3 Satz 2 übernimmt jedoch in Bezug auf AIF die im bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Möglichkeit zur Bekanntmachung in den Fällen, in denen sich die Bekanntmachung nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt. Diese Regelung des bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 1 geht auf die Vorgaben des Artikels 48 Absatz der Richtlinie 2001/61/EU zurück, die weiterhin zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Regelung des bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 1 wird auf eine Differenzierung zwischen Anlegern von Publikums- und Spezial-AIF verzichtet.

Buchstabe a des Absatzes 6 des neu gefassten Artikels 99 der Richtlinie 2009/65/EG, der eine öffentliche Bekanntmachung der verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes vorsieht, ist im Zusammenhang mit dem neu eingefügten Artikel 99b der Richtlinie 2009/65/EG dahingehend auszulegen, dass die Mitgliedstaaten die Bekanntmachung nicht als eigenständige Sanktion, sondern nur die Bekanntmachung von Sanktionen vorsehen müssen.

Die in Absatz 2 Satz 1 und 2 des neu eingefügten Artikels 99b der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber ESMA werden in § 12 Absatz 6 Nummer 19 umgesetzt.

Die Regelung des Absatzes 5 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Wortlaut des aufgehobenen § 5 Absatz 7 Satz 2 und 3.

Zu Nummer 86 (§ 343)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Streichung des § 2 Absatz 4b und zur Neugliederung des § 2 Absatz 4. Im Gleichlauf mit der Regelung der Absätze 4 und 5 sowie des § 44 soll lediglich auf den jeweiligen Absatz des § 2, also ohne Satzangabe, Bezug genommen werden.

Zu Buchtstabe b (Absatz 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Streichung des § 2 Absatz 4b.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 und 8)

Absatz 7 gewährt AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Anpassung an die neuen Anforderungen der §§ 18 Absatz 3 Satz 4 und 26 Absatz 7 Satz 3 zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit von der Verwahrstelle eine Übergangsfrist bis zum 18. September 2016.

Im Rahmen des Gesetzes werden zudem die neuen Informationspflichten, die nach der geänderten Richtlinie 2009/65/EG für die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Verkaufsprospekt von OGAW gelten, wegen vergleichbarer Interessenlage auch auf inländische offene Publikums-AIF und teilweise auch auf inländische geschlossene Publikums-AIF (wesentliche Anlegerinformationen und Verkaufsprospekt) erstreckt. Zudem wird nunmehr in § 88 Absatz 4 und 5 entsprechend der für OGAW geltenden Regelung des § 77 Absatz 4 auch für Publikums-AIF bestimmt, dass sich die Verwahrstelle bei Unterverwahrung nicht von ihrer Haftung befreien kann. Dies hat Änderungen in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Verkaufsprospekten zur Folge. In diesem Zusammenhang gewährt Absatz 8 AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Anpassung dieser Unterlagen an die ab dem 18. März 2016 geltende Fassung dieses Gesetzes eine Übergangsfrist bis zum 18. März 2017. Abweichend von § 163 Absatz 2 Satz 1 beträgt die Frist für die Bundesanstalt für die Erteilung der Genehmigung drei Monate.

Zu Nummer 87 (§ 353)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Streichung des § 2 Absatz 4b und zur Neugliederung des § 2 Absatz 4. Im Gleichlauf mit der Regelung der Absätze 4 und 5 sowie des § 44 soll lediglich auf den jeweiligen Absatz des § 2, also ohne Satzangabe, Bezug genommen werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Durch die Ergänzung des § 261 Absatz 1 Nummer 8 und des § 285 Absatz 2 und 3 wird die zusätzliche Möglichkeit der Darlehensvergabe für Rechnung von geschlossenen AIF eröffnet.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Im Gleichlauf mit der Regelung des § 44 soll lediglich auf § 2 Absatz 5, also ohne Satzangabe, Bezug genommen werden.

Zu Nummer 88 (§ 353a)

Die Änderung der Bezugsgröße für die Feststellung der Risikomischung sowie die Berechnung des zulässigen Umfangs von Währungsrisiken und der zulässigen Höhe der Kreditaufnahme und der Belastungsobergrenze soll nur für AIF gelten, die ab dem 18. März 2016 aufgelegt werden. Hierdurch sollen die etwaigen finanziellen Nachteile vermieden werden, die entstehen könnten, wenn bereits aufgelegte geschlossene Publikums-AIF infolge der Gesetzesänderung Vermögensgegenstände umschichten, Währungsrisiken senken oder Kredite oder Belastungen zurückführen müssten. Satz 2 ermöglicht aber freiwillige Anpassungen an die neue Gesetzeslage für AIF, die vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurden.

Zu Nummer 89 (§ 355)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Satz 1 regelt, dass OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Verkaufsprospekt für inländische OGAW an die neuen Vorschriften des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes zum 18. März 2016 anzupassen haben. Diese neuen Vorschriften sehen unter anderem vor, dass die Anlagebedingungen die Voraussetzungen für eine Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft und einen Wechsel der Verwahrstelle enthalten müssen. Satz 2 bestimmt, dass der Genehmigungsantrag nur solche Änderungen beinhalten darf, die für eine Anpassung an das OGAW-V-Umsetzungsgesetz notwendig sind.

Zu Nummer 90 (§§ 356 und 357)

§ 356 dient der Umsetzung des FATCA-Abkommens im Hinblick auf bereits existierende Inhaberanteilscheine. Derzeit befindet sich noch eine erhebliche Anzahl von Anteilscheinen an Sondervermögen als effektive Stücke im Umlauf. Das FATCA-Abkommen behandelt ein Investmentvermögen auch dann als FATCA-konform, wenn

dieses sicherstellt, dass effektive Stücke so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 eingeliefert werden oder nicht mehr als Wertpapiere verkehrsfähig sind. Den Kapitalverwaltungsgesellschaften ist es allerdings nicht möglich, allein durch eine Änderung der Anlagebedingungen sicherzustellen, dass alle Anleger ihre Anteilscheine in Verwahrung geben. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Der neue § 356 soll sicherstellen, dass Inhaber- und Gewinnanteilscheine an Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2016 noch im Umlauf sind, nicht mehr als Wertpapiere verkehrsfähig sind, und so die Anleger dazu bewegen, die Anteilscheine in Verwahrung zu geben.

Die Übergangsregeln dienen der Umsetzung des FATCA-Abkommens sowie der Umsetzung der Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung und damit einem legitimen Zweck. Sie sind geeignet, den weiteren Umlauf effektiver Stücke zu verhindern und erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen, da nur durch die Anknüpfung an Konsequenzen ausreichend Motivation für die Anleger geschaffen wird, die Anteile in Verwahrung zu geben. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Schließlich sind die Regelungen auch angemessen, da die Anleger allenfalls vorübergehend in ihren Rechten beschnitten werden.

Absatz 1 bestimmt, dass für in Sammelverwahrung gegebene Inhaberanteilscheine und die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine keine Auslieferung einzelner Wertpapiere als effektive Stücke mehr verlangt werden kann, indem die Ansprüche der Hinterleger, Miteigentümer und sonstiger dinglicher Berechtigter gemäß § 7 Absatz 1 oder § 8 DepotG insoweit gesetzlich eingeschränkt werden. Auf diesem Weg können somit keine effektiven Stücke mehr in Umlauf gelangen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Zahlungsansprüche aus bis zum 1. Januar 2017 fälligen, nicht sammelverwahrten Gewinnanteilscheinen auch gegen Vorlage dieser Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle des jeweiligen Sondervermögens geltend gemacht werden können. Für vor dem 1. Januar 2017 fällige Gewinnanteilscheine ist eine Verwahrung nicht notwendig, wenn diese eingereicht werden. Das FATCA-Abkommen sieht vor, dass ein Investmentvermögen oder ein deutsches Finanzinstitut die entsprechenden Sorgfalts- und Meldepflichten des Abkommens erfüllen muss, wenn Anteilscheine zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen eingereicht werden. Da meldende Finanzinstitute diese Pflichten nur auf Konten, jedoch nicht auf Kunden anwenden, ist es erforderlich, dass die Zahlungen auf ein für den Einreicher allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen geführtes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut geleistet werden, was in Satz 2 und 3 jeweils vorgeschrieben wird. Satz 2 regelt den Fall, dass Gewinnanteilscheine direkt bei der Verwahrstelle des Sondervermögens eingelöst werden. Würde die Verwahrstelle die Erträgnisse direkt auf ein Konto des Einreichers bei einem anderen Kreditinstitut überweisen, könnte dieses Kreditinstitut nicht erkennen, dass es sich um eine Erträgniszahlung handelt und würde daher auch keine FATCA-Meldung erstellen. In ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle führt die Verwahrstelle keine Girokonten, insbesondere nicht für Privatpersonen. Daher muss die Verwahrstelle die Zahlung an ein inländisches Kreditinstitut leisten können, welches dann die Zahlung auf ein für den Einreicher geführtes Konto weiterleitet und die erforderliche FATCA-Meldung abgibt. Regelmäßig wird das Kreditinstitut ein anderes Institut sein als die Verwahrstelle, in Einzelfällen kann das Kreditinstitut auch mit der Verwahrstelle identisch sein. Satz 3 stellt klar, dass es keine Pflicht für ein Kreditinstitut gibt, Anteilscheine zur Einlösung anzunehmen. Die übliche Praxis, dass Kreditinstitute Gewinnanteilscheine zum Zwecke der Geltendmachung der Zahlungsansprüche von Anlegern entgegennehmen und an die Verwahrstellen weiterleiten, soll durch die vorstehenden Regelungen aber nicht eingeschränkt werden. Daher regelt der neue Satz 3 den Fall der Annahme eines Gewinnanteilscheines durch ein Kreditinstitut. Zur Wahrung der Anforderungen des FATCA-Abkommens wird festgelegt, dass das Kreditinstitut Zahlungen nur über ein für den Einreicher bei dem annehmenden Kreditinstitut geführtes Konto leisten darf.

Um die Anteilscheininhaber zur Verwahrung zu bewegen, wird in Absatz 3 Satz 1 und 2 bestimmt, dass nicht in Sammelverwahrung befindliche Anteilscheine mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos werden. Die Kraftlosigkeit der Inhaberanteilscheine erstreckt sich entsprechend der Regelung in § 97 Absatz 2 Satz 3 auch auf die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine. Da der Inhaberanteilschein durch Gesetz kraftlos wird und nicht für kraftlos erklärt wird, findet § 800 BGB keine Anwendung. Damit ist sichergestellt, dass der Anteilscheininhaber keine Erteilung einer neuen Urkunde nach dieser Vorschrift verlangen kann. Die Stellung des Anlegers als Anteilseigner an dem Investmentvermögen wird durch die Kraftlosigkeit nicht berührt. Er wird nicht enteignet. Der Inhaberanteilschein verliert seine Funktion als Wertpapier. Die Rechte des Anlegers sind ab diesem Zeitpunkt also nicht mehr in dem Anteilschein verbrieft. Diese Rechte aus dem kraftlosen Wertpapier werden stattdessen gemäß Satz 3 in einer zum 1. Januar 2017 zu erstellenden Sammelurkunde verbrieft. Hierfür kann entweder eine neue Sammelurkunde gemäß § 95 Absatz 1 ausgestellt oder eine nach § 95 Absatz 1 bereits vorhandene, in der

Praxis als „Bis-zu-Urkunde" bekannte Urkunde genutzt werden. Im letztgenannten Fall wird die vorhandene „Bis-zu-Urkunde" um die Anzahl der kraftlosen Anteilscheine erhöht. Über die Miteigentumsanteile derjenigen Anleger an der Sammelurkunde, die ihre Anteilscheine nicht eingereicht haben, erteilt die Verwahrstelle des jeweiligen Sondervermögens gemäß Satz 6 vorläufig für die Anleger auf einem gesonderten Depot eine Gutschrift.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass der Einreicher nur durch Einreichung der kraftlosen Inhaberanteilscheine verlangen kann, dass ihm eine Gutschrift über seinen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde oder an dem mit den Wertpapieren derselben Art bei dem Verwahrer gebildeten Sammelbestand, der seinem Anteil am Sondervermögen entspricht, auf ein von ihm geführtes Depot erteilt wird. Der Anleger kann seine Rechtsstellung durch Vorlage und Einreichung der kraftlosen Anteilsscheine bei der Verwahrstelle nachweisen und so die Ausbuchung der Miteigentumsanteile aus dem gesonderten Depot der Verwahrstelle und die Gutschrift auf seinem Depotkonto verlangen. Die Verwahrstelle wird ihm dann einen entsprechenden Miteigentumsanteil aus dem gesonderten Depot ausbuchen und die Gutschrift bei seinem depotführenden Kreditinstitut veranlassen. Dazu muss der Einreicher der kraftlosen Wertpapiere ihr ein Depotkonto bei einem Kreditinstitut benennen, dessen Inhaber oder Mitinhaber er ist. Der Einreicher kann seine kraftlosen Wertpapiere auch bei einem anderen Kreditinstitut als der Verwahrstelle zur Einreichung zu dessen Konditionen vorlegen.

Absatz 4 Satz 2 regelt das Verhältnis der Kraftloserklärung der Inhaberanteilscheine durch das Gericht und der Kraftlosigkeit auf Grund gesetzlicher Anordnung in Absatz 3 Satz 1. Für die Fälle des Abhandenkommens oder der Vernichtung des Inhaberanteilscheins ist die gerichtliche Kraftloserklärung gemäß § 799 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und damit das Aufgebotsverfahren gemäß §§ 466 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch noch zulässig, wenn der Anteilsschein bereits nach Absatz 3 Satz 1 kraftlos geworden ist. Damit wird sichergestellt, dass die in Absatz 3 Satz 1 gesetzlich angeordnete Kraftlosigkeit dem bisherigen Inhaber in den Fällen des Abhandenkommens oder der Vernichtung des Anteilscheins nicht die Möglichkeit nimmt, einen Ausschließungsbeschluss entsprechend § 478 FamFG zu erwirken, dem entsprechend § 479 Absatz 1 FamFG dann die erstrebte Wirkung zukommt, dass der bisherige Inhaber seine Rechte aus der abhanden gekommenen oder vernichteten (kraftlosen) Urkunde geltend machen kann.

Alle Zahlungen an die Anleger, also auch Ausschüttungen oder gegebenenfalls Auszahlungen im Falle der Abwicklung eines Sondervermögens, dürfen auf Grund der Pflichten aus dem FATCA-Abkommen gemäß Satz 3 nur auf Konten geleistet werden.

§ 357 gewährt AIF-Verwahrstellen für die Anpassung an die neuen Anforderungen des § 85 Absatz 5 Satz 1 zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit von der Verwaltungsgesellschaft eine Übergangsfrist bis zum 18. September 2016.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 3b)

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach dem KAGB dürfen Kapitalverwaltungsgesellschaften, sofern sie intern verwaltet sind, nur die kollektive Vermögensverwaltung ausüben (§ 20 Absatz 7 KAGB) oder, sofern sie extern verwaltet sind, daneben ausschließlich bestimmte, in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB enumerativ aufgeführte Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3c)

Bisher regelte die Bereichsausnahme der Nummer 3c, dass EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie beispielsweise grenzüberschreitend im Inland die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, nicht als Kreditinstitute gelten. Diese Regelung wird für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nun dahingehend eingeschränkt, dass die Bereichsausnahme für diese nur dann zum Tragen kommt, wenn der Vertrieb des betreffenden ausländischen Investmentvermögens im Inland nach dem KAGB auf Grund einer Vertriebsanzeige zulässig ist und es sich nicht um einen Vertrieb nach § 330 KAGB handelt. Hintergrund für diese Einschränkung ist unter anderem die mit diesem Gesetz in § 20 KAGB eingeführte Regelung, nach der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung Gelddarlehen für Rechnung des AIF gewähren dürfen. Da nach dieser Regelung die Gewährung von Gelddarlehen für Rechnung des AIF eine Anlagestrategie darstellt und damit als Teil der kollektiven Vermögensverwaltung anzusehen ist, können damit grundsätzlich nun auch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsge-

sellschaften im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung grenzüberschreitend im Inland Gelddarlehen gewähren, ohne dadurch – wie nach der früheren Auslegung des Begriffes der kollektiven Vermögensverwaltung – als Kreditinstitute im Sinne des KWG zu gelten. Dieser Grundsatz wird nun jedoch für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften eingeschränkt: Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die z. B. im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung grenzüberschreitend für Rechnung des AIF im Inland Gelddarlehen gewährt, kann sich nur dann auf die Bereichsausnahme berufen, wenn der betreffende AIF nach dem KAGB auf Grund einer Vertriebsanzeige vertrieben werden darf und es sich nicht um einen Vertrieb an professionelle Anleger nach § 330 KAGB handelt. Diese Einschränkung dient unter anderem dem Schutz der inländischen Kreditnehmer, da bei ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften nicht wie bei EU-Verwaltungsgesellschaften immer von einer vergleichbaren Aufsicht ausgegangen werden kann. Im Rahmen eines Vertriebsanzeigeverfahrens nach § 317 KAGB ist für einen Vertrieb von ausländischen AIF an Privatanleger z. B. eine der Voraussetzungen, dass der AIF und seine Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres gemeinsamen Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Handelt es sich allerdings um einen Vertrieb an professionelle Anleger nach § 330 KAGB, gehört es nicht zu den Vertriebsvoraussetzungen, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft und der AIF einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen müssen oder dass die Verwaltungsgesellschaft und der AIF den Anforderungen der AIFM-RL entsprechen müssen (vgl. § 330 Abs. 1 Nr. 1 KAGB).

Zu Buchstabe c (Nummer 3d)

Die neu eingefügte Nummer 3d ergänzt die Bereichsausnahme in Nummer 3c entsprechend für EU-Investmentvermögen und ausländische AIF. Auch EU-Investmentvermögen und ausländische AIF gelten nicht als Kreditinstitute, sofern sie als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, ggfs. einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen oder daneben ausschließlich bestimmte Dienst- oder Nebendienstleistungen erbringen. Für ausländische AIF kommt diese Bereichsausnahme – entsprechend der Regelung in Nummer 3c – nur dann zum Tragen, wenn der AIF auf Basis eines Vertriebsanzeigeverfahrens nach dem KAGB im Inland vertrieben werden darf; dies gilt allerdings nicht für einen Vertrieb an professionelle Anleger nach § 330 KAGB (vgl. dazu die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 3c KWG). Die Bereichsausnahme wurde vor dem Hintergrund eingefügt, dass nach der Wertung des KWG nicht die AIF-Verwaltungsgesellschaft, sondern der AIF selbst als Kreditgeber und damit als Betreiber des Bankgeschäfts anzusehen sein kann. Bei inländischen Investmentvermögen wird diese Situation bereits von Nummer 3b abgedeckt (Bereichsausnahme für „extern verwaltete Investmentgesellschaften“).

Zu Nummer 2 (Absatz 6)

Zu Buchstabe a (Nummer 5a und 5b)

Die Einfügung des Wortes „nur“ dient der Klarstellung. Nach dem KAGB dürfen Kapitalverwaltungsgesellschaften, sofern sie intern verwaltet sind, nur die kollektive Vermögensverwaltung ausüben (§ 20 Absatz 7 KAGB) oder, sofern sie extern verwaltet sind, daneben ausschließlich bestimmte, in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB enumerativ aufgeführte Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Die Bereichsausnahme der Nummer 8 erfasst zum einen inländische Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügt. Die geänderte Regelung stellt nun klar, dass auch solche inländischen Investmentvermögen erfasst werden, die grenzüberschreitend von einer EU-Verwaltungsgesellschaft mit einer entsprechenden Erlaubnis nach der OGAW-RL oder AIFM-RL verwaltet werden.

Zum anderen erfasst die Bereichsausnahme EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF, die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen. In diesem Zusammenhang bestimmt die geänderte Regelung, dass die Bereichsausnahme nicht für solche AIF gilt, die nach § 330a KAGB vertrieben werden dürfen. Grund für diese Ausnahme ist, dass AIF, die nach § 330a KAGB vertrieben werden dürfen, von registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, während von der Bereichsausnahme jedoch nur solche Investmentvermögen erfasst werden sollen, deren Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt. Dies ist bei registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht der Fall.

Zu Artikel 3 (Änderung der BAFinBefugV)

Mit der Änderung wird entsprechend der in § 48a Absatz 2 eingefügten Verordnungsermächtigung die Bundesanstalt zum Erlass dieser Rechtverordnung ermächtigt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Streichung der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 4b für Genossenschaften (nebst Folgeänderungen) und die mit diesem Gesetz in §§ 35 Absatz 10 und 44 Absatz 9 eingefügten Ermächtigungen für die Bundesanstalt, technische Einzelheiten im Wege der Allgemeinverfügung zu konkretisieren, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zudem treten die Übergangsvorschriften des § 343 Absatz 8 und § 355 Absatz 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten des § 355 Absatz 5 vor dem Zeitpunkt der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/91/EU ist erforderlich, damit die Bundesanstalt die erforderlichen Anpassungen der Anlagebedingungen vor der Umsetzungsfrist bzw. dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes genehmigen kann. Das frühere Inkrafttreten des § 343 Absatz 8 soll den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit geben, die erforderlichen Anpassungen der Anlagebedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekte an die ab dem 18. März 2016 geltende Fassung des KAGB bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen anzugehen. Das Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen entspricht der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/91/EU.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EG zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (NKR-Nr. 3368)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft auf nationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand	 rund – 92.200 Euro rund + 537.400 Euro rund + 459.800 Euro
Verwaltung auf nationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand: auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 rund + 15.700 Euro rund + 13.700 Euro
Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand	 keine Auswirkungen
One in, one out-Regel	Im Sinne One in, one out – Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 92.200 Euro dar.
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Gesetzentwurf geht der nationale Gesetzgeber partiell über die 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinaus. Die Regelungen zu §§ 7a, 29 Abs. 5a, 100a und 281 beruhen auf nationaler Gesetzgebung. Alle übrigen Regelungen, die Kosten verursachen, basieren jeweils zu 100 Prozent auf EU-Recht.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt insbesondere das vom Bundesministerium der Finanzen zugesagte zukünftige Engagement, der Europäischen Kommission die Ergebnisse der voraussichtlich in zwei Jahren stattfindenden Nachmessung des Erfüllungsaufwandes zur Verfügung zu stellen.	

II. Im Einzelnen

a) Inhalt des Regelungsvorhabens

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW-V-UmsG) dient im Wesentlichen der Umsetzung der Änderungen der OGAW-Richtlinie

2009/65/EG durch die Änderungsrichtlinie 2014/91/EU (OGAW-V-Richtlinie). Die OGAW-V-Richtlinie harmonisiert insbesondere die Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und Haftung der Verwahrstellen und die Sanktionen.

Vergütungssysteme von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften: Die Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) an die Vergütungssysteme von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften werden auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert.

Verwahrstellen: Bei den OGAW-Verwahrstellen wird insbesondere die Haftung verschärft. Nunmehr ist keine vertragliche Haftungsbefreiung möglich. Es wird zudem bestimmt, dass sich eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von Publikums-AIF verwahrt, nicht von der Haftung befreien lassen kann, wie eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von OGAW verwahrt.

Sanktionen: Mit dem Gesetzentwurf werden beispielsweise der Bußgeldrahmen angehoben, neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände eingeführt und die Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben. Bestimmte Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können bzw. müssen auf deren Internetseite bekanntgemacht werden.

Unabhängigkeit von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle: Es wird zukünftig geregelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle als voneinander unabhängig im Sinne der geänderten Richtlinie 2009/65/EG anzusehen sind.

Zulässigkeit der Unterverwahrung: Eine Unterverwahrung ist zulässig, wenn der Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW bestimmte festgelegte Schritte unternimmt.

Europäische langfristige Investmentfonds: Es wird eine neue Kategorie von Alternativen Investmentfonds (AIF) geschaffen, die langfristige Finanzierungsmittel für Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte Unternehmen oder börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung stellen.

Weitere Änderungen im Kapitalanlagengesetzbuch

Weitere wesentliche Änderungen im Kapitalanlagengesetzbuch (KAGB) sind:

- die Schaffung einer Regelung für die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Schaffung einer Regelung für die Verschmelzung unter Beteiligung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft,
- die Streichung der Ausnahmebestimmung bezüglich kleiner inländischer Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft,
- die Anhebung des Strafmaßes in § 339,
- die Anpassung des KAGB an die Vorgaben des mit den USA abgeschlossenen sogenannten FATCA-Abkommens und
- die Schaffung eines Rahmens für die Darlehensvergabe durch AIF.

b) Erfüllungsaufwand

i. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

ii. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

auf nationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Durch die Einrichtung einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation oder ähnlichem für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, entsteht in zehn Fällen der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 61.000 Euro. Die Möglichkeit der Verschmelzung eines Sondervermögens auf eine offene Investmentkommanditgesellschaft wird in 5 Fällen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 17.000 Euro führen. Darüber hinaus werden die Meldungen nach § 14 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) (Millionen-Kredite) in 120 Fällen einmalige Kosten der Wirtschaft von rund 32.000 Euro hervorrufen.

Auf der anderen Seite wird durch die Regelung des § 100a KAGB die Übertragung eines Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungs-gesellschaft vereinfacht, da der Zwischenschritt über die Verwahrstelle entfallen kann. Dadurch reduziert sich in jährlich einem Fall der Erfüllungsaufwand um rund 124.000 Euro. Darüber hinaus erleichtert die Regelung in § 20 Abs. 9 Satz 2 KAGB die Restrukturierung von Darlehen durch Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dies wird in jährlich einem Fall zu einem verminderten Erfüllungsaufwand von rund 78.000 Euro führen.

auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Die Einrichtung von Prozessen für das Whistleblowing verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 371.800 Euro. In jährlich jeweils 10 Fällen entsteht zudem durch die Einrichtung des Vergütungssystems nach § 37 KAGB und die Zur-Verfügung-Stellung von Informationen durch die Verwahrstelle auf Anfrage der BaFin ein Erfüllungsaufwand von jeweils rund 19.600 Euro.

Die Änderung der Regelungen zum Antrag auf Genehmigung eines Wechsels der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Änderung der Anlagebedingungen betrifft einmalig 150 Fälle und verursacht einen Erfüllungsaufwand von rund 340.500 Euro.

Zusätzliche Informationen im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen führen bei 2.150 Instituten jeweils zu jährliche Bürokratiekosten von rund 52.500 Euro. Von zusätzlichen Angaben im Jahresbericht sind hingegen jährlich nur 1.290 Institute betroffen. Daraus entstehen Bürokratiekosten von rund 31.500 Euro.

Einmalige Bürokratiekosten von rund 119.300 Euro entstehen der Wirtschaft dadurch, dass in 150 Fällen Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft- und zum Verwahrstellenwechsel in den Anlagebedingungen gemacht werden müssen.

iii. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

auf nationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Zukünftig kann bzw. muss die BaFin bestimmte Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen auf ihrer Webseite bekannt machen. Ferner muss die BaFin in 400 Fällen jährlich zum Eingang der Anzeige der Übertragung der Verwaltung eines Spezialsondervermögens Bestätigungsschreiben versenden. Dadurch entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 15.700 Euro.

auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Der Verwaltung entsteht durch die Übermittlung von Daten der Kapitalverwaltungsgesellschaften an den Bundesanzeiger, der Übermittlung von Bußgeldtatbeständen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die Bekanntmachung von Sanktionen der BaFin auf deren Webseite jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13.700 Euro.

c) One in, one out-Regel der Bundesregierung

Im Sinne One in, one out – Regel der Bundesregierung entsteht durch dieses Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 92.200 Euro.

d) Evaluation

Die BaFin unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Zuge der fortlaufenden Berichterstattung basierend auf § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichts-gesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen bei der Umsetzung dieses Gesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachmessung des Erfüllungsaufwands bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die BaFin seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seiner Kosten- und Leistungsrechnung in diese Nachmessung einfließen lassen.

Die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Kapitalanlagegesetzbuches mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

e) E-Government

Die BaFin bietet ein elektronisches Melde- und Veröffentlichungssystem an. Dieses elektronische System leistet im Vergleich zu einem papiergebundenen System einen Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung. So zum Beispiel unterrichten die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 KAGB regelmäßig über die wichtigsten

Instrumente, mit denen sie handeln und die größten Risiken und Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF. Diese Unterrichtung erfolgt auf dem elektronischen Weg.

Durch die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 4 KAGB werden Vorratsregistrierungen sowie Registrierungsgesellschaften, die nicht mehr tätig sind, verhindert. Dadurch muss die BaFin diese Registrierungen nicht mehr verwalten, was insgesamt auch zu einem einfacheren Handling bei der BaFin beiträgt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt insbesondere das vom Bundesministerium der Finanzen zugesagte zukünftige Engagement, der Europäischen Kommission die Ergebnisse der voraussichtlich in zwei Jahren stattfindenden Nachmessung des Erfüllungsaufwandes zur Verfügung zu stellen.

Dr. Ludewig	Funke
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. <u>Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa1 – neu – (§ 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe d – neu – KAGB)</u>

   In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

   „aa1) In Nummer 33 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) jeder Anleger in der Rechtsform

   aa) einer Anstalt des öffentlichen Rechts,

   bb) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder

   cc) einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist,

   wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in den betreffenden Spezial-AIF investiert oder investiert ist.““

   <u>Begründung:</u>

   Die Ergänzung dieser neuen Kategorie semiprofessioneller Anleger soll es insbesondere Betrieben, Gesellschaften und Stiftungen des Bundes oder eines Landes ermöglichen, in Spezial-AIF zu investieren. Die erforderliche sachkundige Investitionsentscheidung soll dadurch sichergestellt werden, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts, die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts sowie die Landes- oder Bundesgesellschaft in einen Spezial-AIF investieren darf, wenn der Bund oder das betreffende Land als professioneller Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB ebenfalls investiert oder investiert ist. „Bund“ oder „das Land“ bezeichnet im Falle einer Anstalt des öffentlichen Rechts den Bund oder das jeweilige Land als Träger der Anstalt des öffentlichen Rechts und im Falle einer Stiftung des öffentlichen Rechts den Bund, wenn dieser die Stiftung errichtet hat, oder das Land, das die Stiftung errichtet hat. Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen weder Bund noch ein Land Träger ist, oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht vom Bund oder einem Land errichtet wurden, können nicht unter diese neue Kategorie semiprofessioneller Anleger fallen. Maßgeblich für die Qualifikation als semiprofessioneller Anleger ist der Zeitpunkt der Investition der Anstalt des öffentlichen Rechts, der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Landes- oder Bundesgesellschaft. Damit wird vermieden, dass sich die Frage der fortdauernden Qualifikation des Anlegers als semiprofessioneller Anleger stellt, wenn der Bund bzw. das Land nicht so lange investiert bleibt wie die Anstalt des öffentlichen Rechts, die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts oder die Landes- oder Bundesgesellschaft.

   Die semiprofessionellen Anleger der neuen Kategorie werden von Kuratorien, Stiftungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsräten (Steuerungsorgane) überwacht, die überwiegend durch Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft (Bund oder jeweiliges Land) mehrheitlich besetzt sind. Die Aufgabe der Steuerungsorgane ist es, einerseits maßgebliche Anlagerichtlinien zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und andererseits die konkrete Umsetzung der Geldanlage hinsichtlich Anlagestrategie und Risikotragfähigkeit sicherzustellen. Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Investition in den Spezial-AIF mit dem jeweiligen Träger bzw. Gesellschafter (Bund oder Land) kann eine kontinuierliche Überprüfung der Geldanlage auch kleinerer Vermögen im Hinblick auf Ausgestaltung und Risiken des Spezial-AIF durch den Träger bzw. Gesellschafter gewährleistet werden. Desinvestitionen der Körperschaften im Einklang mit Desinvestitionen des Trägers bzw. des Gesellschafters können jederzeit über den Träger bzw. den Gesellschafter sichergestellt werden. Insgesamt vereinfacht diese Neuregelung die Durchsetzung einheitlicher Anlageinteressen hinsichtlich Kosten, Ertragsziele, Liquidität und Sicherheit von unmittelbaren und mittelbaren Vermögen des Bundes und

der Länder. Eines besonderen Schutzes des Anlegers durch das Kapitalanlagegesetzbuch bedarf es aufgrund der Steuerungsaufgabe der Steuerungsorgane nicht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 7a KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung des § 7a Absatz 1 Satz 1 KAGB-E anstatt als „Kann-Regelung" als „Muss-Vorschrift" auszugestalten ist.

Begründung:

Der Vorschlag des § 7a Absatz 1 KAGB-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung der Maßnahmen, die nach § 7 KAGB vollziehbar sind, durch die Bundesanstalt erhöht die Transparenz und trägt zur Verbraucherinformation und gegebenenfalls Verbraucherwarnung bei.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs orientiert sich die Regelung des neuen § 7a an der Regelung des § 26b des Vermögensanlagengesetzes in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes.

In § 26b Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes heißt es allerdings, dass die Bundesanstalt die sofort vollziehbaren Maßnahmen öffentlich bekannt „macht".

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs erschließt sich nicht, ob die im Rahmen des § 7a Absatz 1 Satz 1 KAGB-E gewählte Formulierung insoweit inhaltlich von § 26b Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes abweichen soll.

Dieser Punkt ist klärungsbedürftig, insbesondere da eine Verpflichtung der Bundesanstalt zur öffentlichen Bekanntmachung eine erhöhte Transparenz und Verbraucherinformation zur Folge hätte.

3. Zu Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe d (§ 340 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von der vorgesehenen Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit im Rahmen des § 340 Absatz 3 KAGB-E abgesehen werden kann.

Begründung:

Nach der derzeit geltenden Regelung (§ 340 Absatz 3a KAGB) liegt eine Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nummer 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nummer 462/2013 geändert worden ist, vor.

Eine Beschränkung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Verstößen gegen die EU-Ratingverordnung – wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist – stellt im Vergleich mit den Parallelvorschriften für Kreditinstitute in § 56 Absatz 4b KWG und Versicherer in § 145 Absatz 2 VAG eine Ungleichbehandlung der Kapitalverwaltungsgesellschaften dar.

Zudem wird auch in der Verordnung (EU) Nummer 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1060/2009 über Ratingagenturen lediglich auf den Tatbestand des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit abgestellt.

Daher sollte geprüft werden, ob von der vorgesehenen Aufgabe der Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit im Rahmen des § 340 Absatz 3 KAGB-E abgesehen werden kann.

4. Zu Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe f (§ 340 Absatz 7 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in jedem Fall rechtssicher vermieden werden kann, dass sich Unternehmen der Festsetzung und Vollstreckung von Geldbußen durch Unternehmensumstrukturierung entziehen können.

Begründung:

Die Geldbußen des neuen § 340 Absatz 7 Nummer 1 KAGB werden gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich angehoben. Die Unternehmensgeldbuße orientiert sich in der Höhe an dem kartellrechtlichen Buß-

geldrahmen des § 81 Absatz 4 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – bis zu zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes. Die hohen Bußgeldandrohungen des neuen § 340 Absatz 7 KAGB könnten einen ökonomischen Anreiz setzen, die Unternehmensgeldbuße durch Unternehmensumstrukturierungen wie z. B. Fusionen, Verschmelzungen oder Übertragung der Assets auf andere Unternehmen etc. zu vermeiden. Entsprechend hohe vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder wurden in der Vergangenheit von ihren Adressaten angefochten, um die dann folgende gerichtliche Verfahrensdauer für eine Unternehmensumstrukturierung zu nutzen und so der Pflicht zur Zahlung der Bußgelder zu entgehen. Der Gesetzgeber hat dieses Problem in der 2013 in Kraft getretenen 8. GWB-Novelle durch Ergänzung des § 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten um den neuen Absatz 2a adressiert. Der Umfang der Wirksamkeit dieser Vorschrift und Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz und damit die Verfassungsmäßigkeit werden in der Literatur jedoch streitig diskutiert. Ferner ist fraglich, ob der neue § 30 Absatz 2a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten alle Varianten, sich Geldbußen durch Unternehmensumstrukturierung zu entziehen, rechtssicher erfasst, so zum Beispiel auch durch Übertragung einzelner Wertgegenstände und Vermögensteile auf andere Unternehmen mit Nachfolgeinsolvenz des Bußgeldadressaten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa1 – neu –
(§ 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe d – neu – KAGB)):

Die Bundesregierung kann die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung einer weiteren Kategorie semiprofessioneller Anleger im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mittragen. Mit der Ergänzung soll es insbesondere Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften der Länder ermöglicht werden, in Spezial-AIF zu investieren. Eine sachkundige Investitionsentscheidung wird in diesen Fällen durch die Bedingung sichergestellt, dass das betreffende Land, das einen professionellen Anleger darstellt, ebenfalls in diesen Spezial-AIF investiert oder investiert ist. Das betreffende Land kann im Rahmen seiner Überwachungsmöglichkeiten über die Geldanlage der Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften seine Sachkunde einfließen lassen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 7a – neu – KAGB)):

Die Bundesregierung kann den Vorschlag des Bundesrats, die vorgesehene Regelung des § 7a Absatz 1 Satz 1 KAGB anstatt als „Kann-Regelung“ als „Muss-Vorschrift“ auszugestalten, mittragen.

Der Wortlaut von § 7a Absatz 1 Satz 1 KAGB kann entsprechend der Anregung des Bundesrats an den Wortlaut von § 26b Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) angepasst werden. § 26b VermAnlG nachgebildete Regelungen sind auch im Entwurf des Finanzmarktnovellierungsgesetzes enthalten (Entwürfe zu § 115 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 60c des Kreditwesengesetzes). Ein Gleichlauf des Wortlauts der in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Veröffentlichungsvorschriften ist zweckmäßig, um eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht herbeizuführen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe d (§ 340 KAGB)):

Die Bundesregierung hat geprüft, ob die Regelung des bisherigen § 340 Absatz 3a KAGB beibehalten werden kann, nach der nur ein leichtfertiger Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Ratingverordnung) eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Nach Ansicht der Bundesregierung kann an der Voraussetzung der leichtfertigen Begehung festgehalten werden. Dadurch bleibt der Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen im Gesetz über den Wertpapierhandel, im Gesetz über das Kreditwesen und im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen erhalten.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 84 Buchstabe f (§ 340 Absatz 7 – neu – KAGB)):

Auch aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass sich Unternehmen nicht durch Umstrukturierungsmaßnahmen ihrer bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen können. Die Bundesregierung prüft daher, ob die Regelungen in § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes diesbezüglich ausreichend sind.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333